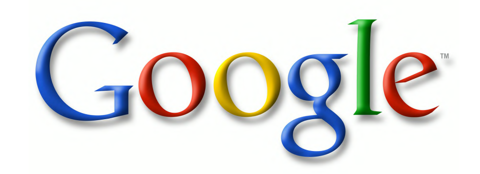
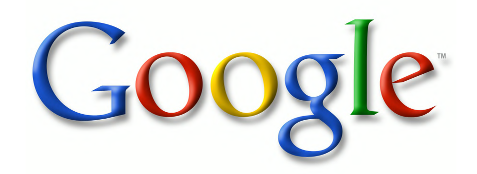

Google




STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

IX. HEFT

VON

Dr. AUG. HERTZOG.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1888

siehe dritte Seite des Umschlags.

RECHTS-

UND

WIRTSCHAFTS-VERFASSUNG

DES ABTEIGEBIETES

MAURSMÜNSTER

WÄHREND DES MITTELALTERS.

VON

Dr. AUG. HERTZOG.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1888.

INHALTSVERZEICHNIS.

VORWORT.

Eine Reihe von Vorträgen, welche s. Z. der Verfasser im staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg als Mitglied desselben über die bäuerlichen Verhältnisse der Mark Maursmünster während des Mittelalters, auf Anregung seiner hochverehrten Lehrer und Leiter desselben, gehalten hat, wurden die Veranlassung zur vorliegenden Untersuchung und Darstellung der „Rechts- und wirtschaftlichen Verfassung" dieses mittelalterlichen Ländergebietes. Anfänglich sollte sich die Darstellung allein auf die bäuerlichen Verhältnisse in wirtschaftlicher Beziehung beschränken, jedoch im Laufe der diesbezüglichen Studien und Nachforschungen kam der Verfasser zur Ueberzeugung, dass die wirtschaftliche Verfassung eines Gebietes nicht erklärbar und verständlich ist, ohne auch dessen rechtliche Verfassung als die Grundlage und Bedingung vieler wirtschaftlicher Verhältnisse und Einrichtungen erkannt zu haben. Dies ist der Grund, warum auch die Gerichtsorganisation in der Mark zur Betrachtung gezogen wurde.

Für diejenigen Leser, welche von vornherein geneigt wären, in dieser Arbeit bis jetzt noch Unerforschtes erklärt zu finden, müssen wir gleich im voraus hier bemerken, dass neue, der bisherigen Forschung nicht entsprechende Thatsachen und Einrichtungen nicht geboten werden. Wir finden darin nur die überall geltenden Normen und Institutionen des deutschen Privatrechts im Mittelalter, auf Grund lokaler Urkunden aus der Mark Maursmünster dargestellt.

Und das eben war die Absicht, mit welcher der Verfasser an diese Darstellung herangegangen ist.

Manchmal musste, um das angefangene Bild zu vervollständigen, das Fehlende in den Maursmünsterschen Urkunden aus Dokumenten, welche von anderen Klostergebieten des Mittelalters herrühren, herangezogen werden, in der gewiss richtigen Anschauung, dass die Organisation überall einheitlich nach denselben Normen durchgeführt worden ist. So viel wie möglich hat jedoch der Verfasser dies zu vermeiden gesucht und nur diejenigen Gegenstände behandelt, welche er als sicher bestehend in den betreffenden Urkunden erkennen konnte.

Vollständigkeit nach allen Seiten hin kann natürlich der Verfasser für seine Arbeit nicht beanspruchen, indem er zu gut weiss, dass der reiche Urkundenschatz des altberühmten Klosters, lange und eingehender ausgebeutet, noch mehr dargeboten hätte zur Vervollständigung der unternommenen Darstellung einer mittelalterlichen Hofmarkgenossenschaft; jedoch haben ihn seine bisherigen Berufsarbeiten daran gehindert.

Den hochverehrten Lehrern, den Herren Professoren DDr. Knapp, Brentano und Schröder, sowie dem Bezirksarchivdirektor Herrn Dr. Wiegand sei hier des Verfassers aufrichtigster Dank dargebracht für die Teilnahme und Anregung, wodurch sie die unternommene Arbeit merklich gefördert haben.

Geberschweier, im September 1888.

Dr. AUG. HERTZOG.

Einleitung.

Um die Gegenwart richtig zu erkennen, muss man die Vergangenheit auch wissen.

Nicht in Sprüngen geht die Entwicklung der Gesellschaft vor, ein Ereignis bringt das andere mit sich; von den ältesten Zeiten bis auf unser Jahrhundert hängt alles enge zusammen: Glied an Glied gereiht bildet die soziale Entwicklungsgeschichte eine ununterbrochene Kette.

Manches, was uns heute aus früherer Zeit unseren heutigen Begriffen gemäss widernatürlich, widerrechtlich erscheint, hört auf, diesen Eindruck auf uns zu machen, wenn wir durch die Kenntnis der geschichtlichen, steten und langsamen Entwicklung die rechtliche und wirtschaftliche Begründung überlebter Institutionen kennen gelernt haben.

Nachdem sich die Stürme des vorigen Jahrhunderts und der ersten Jahrzehnte des XIX. gelegt hatten, nachdem diese des Alten gar vieles verwischt haben, war es den Menschen wie beim Erwachen aus einem langen schweren Traume. Ein neues Leben hatte das alte Leben ersetzt, und man fragte sich nun: Wie war es denn früher? Während des thatsächlichen Erlebens der alten Institutionen durch unsere Voreltern wurde nie gefragt, wie, warum ist es so? Man glaubte fest, es sei immer so gewesen, und es müsse auch immer so bleiben. Die mächtigen sozialen Erschütterungen einer kräftigen Sturm- und Drangperiode lehrten aber, dass dem nicht so sei. Nachdem Friede und Ruhe rückgekehrt waren, kam auch das sich Besinnen: Was war denn vorher, wie hatte es sich entwickelt und also gestaltet, und warum hat man damit aufgeräumt, und hat man nicht vielleicht in allzugrossem Eifer zu gründlich aufgeräumt mit dem Alten, hat man nicht vielleicht, was jetzt noch gut wäre, zu radikal zu Werke gehend, beseitigt?

Aus diesem Drange nach Aufklärung der alten Verhältnisse entsprang im Anfang unseres Jahrhunderts in Frankreich wie in Deutschland, zuerst aber in dem letzteren Lande, die geschichtliche Schule der Rechts- und Staatswissenschaften.

Deutsche Gelehrte wie Grimm, Eichhorn und viele andere, die hier zu nennen zu lange wäre, gaben durch ihre epochemachenden Untersuchungen den stärksten Anstoss zu diesen Studien.

Die Untersuchung der ländlichen Verhältnisse während des Mittelalters bildete einen wichtigen Gegenstand des Studiums vieler Gelehrten. Wir nennen hier nur die hervorragenden Arbeiten Antons, Langethals, von Waitz und Maurers, und anderer mehr.

In Frankreich hat sich Guérard um die Aufklärung ländlicher Verhältnisse im Mittelalter grosses Verdienst erworben durch die Herausgabe des Polyptychon Irminonis, welches er mit einem sehr gelehrten Kommentar begleitete. Seither hat man auch dort über den Vogesen fortgefahren, diese Fragen der ländlichen Verfassung gründlichen Forschungen zu Grunde zu legen.

Auch unser Elsass hat einen wackern Forscher gefunden in der Person des Abbé Hanauer, der mit wahrem Benediktinerfleisse die freie Zeit, welche ihm ein beschwerliches Lehramt bot, verwendete, um die Landesarchive zu durchsuchen und die wirtschaftlichen Zustände unserer Provinz während der vielen vergangenen Jahrhunderte unserer Geschichte, gründlichen Studien zu unterziehen, der auch ausgezeichnete Werke über die früheren Bauernzustände geschrieben hat und, damit nicht zufrieden, eine grosse Reihe elsässischer Weistümer publizierte.

Wenn man all diese grossen, mehrbändigen Forschungen durchliest, welche eine reiche Fülle von Angaben und Thatsachen enthalten, welche einen aufmerksamen Leser von Land zu Land führen, so entgeht einem wie man sagt die «Vue d'ensemble». Besser überblickt man die Zustände jener Zeit, wenn man diese in den Urkundenschätzen einer einzigen und kleineren Landschaft aufsucht.

Es möchte beinahe überflüssig erscheinen, über Bauernverhältnisse, nachdem solche Gelehrte bereits darüber geschrieben haben, noch mehr schreiben zu wollen. Es ist aber gerade die erwähnte Thatsache der Grund unseres Unternehmens. Wir wollen es versuchen, in dieser kleinen Arbeit die Bauernverhältnisse während des Mittelalters in dem Gebiete der Klostermark Maurusmünster darzustellen, deren Archive die vollkommenste Ausbeute an Dokumenten jener grauen Zeiten darbieten.

Wir werden natürlich dem Gelehrten und dem kundigen Laien nichts Neues mitteilen können; aber gerade weil wir ein

einheitliches, kleines Gebiet unseren Forschungen unterziehen, glauben wir dem Leser unserer Arbeit dies vorerwähnte Gesamtbild bieten zu können.

Unsere Betrachtungen sollen sich auf die Periode vom IX. bis zum Ausgange des XV. Jahrhunderts beziehen.

Die Quellen, die uns zu Gebote stehen, befinden sich alle handschriftlich auf dem Bezirksarchive des Nieder-Rhein zu Strassburg und sind teilweise abgedruckt in Herrn Hanauers «Constitution des campagnes d'Alsace, 1864» sowie bei Schœpflin, «Alsatia diplomatica».

Folgend die Aufzeichnung der benutzten Urkunden:

1° Charta Werneri abbatis v. 1166.

2° Copia membranacei Anselmı I (1146—1154).

3° Eine zwischen dem Abte und dem Vogte vertragsmässig festgestellte Markverfassung von 1163.

4° Ein ausführliches Güterverzeichnis der Abtei Maurusmünster, in den Anlagen tabellarisch mitgeteilt, aus Schœpflin, «Alsatia diplomatica», von 1120.

5° Ein Jahresspruch von 1471, aufgezeichnet zur Zeit Abts Anastasius von Maurusmünster über die Bauernrechte des zur Abtei gehörigen lothringischen Klosters St. Quirin, auf dem Bezirksarchive vorgefunden.

Ferner wurden von uns benutzt noch viele handschriftliche Urkunden neueren Datums, welche aber ausdrücklich aussagten, dass sie von alters her übernommene Gebräuche und Rechte enthielten, welche wir in den Anlagen unserer Arbeit beilegen werden.

Ein Teil der vorliegenden Markordnung stammt offenbar aus dem IX. Jahrhundert, wie dies aus folgendem Zeugnis Herrn Hanauers als erwiesen hervorgeht.

Hanauer sagt: «Ich durchging eines Tages die Schriften eines Prozesses in dem Archivenfonds Hanau-Lichtenberg (E. 2821); da fand ich zu meinem grossen Erstaunen einen Auszug aus der Maurusmünsterer Markverfassung von 828, es sind dies die §§ VI, 4 und 5; XI; V, 17 und 18 unserer Urkunde von 1163.»

Der § V bezieht sich aber auf die Dinghofverfassung, ist somit die «Dincrotel», also eines der für unseren Zweck wichtigsten aller Dokumente.

Das Jahrgeding Abts Anastasius' ist eine der vollkommensten Hofrechtsurkunden, die uns aus elsässischen Quellen zur Kenntnis gelangten. Sie ist eine wahre Kodifikation der Bauernrechte von St. Quirin.

Die uns vorliegenden Urkunden sind beredte Zeugen der Vergangenheit, welche Stürme und Revolutionen im Elsass nicht zu zerstören vermochten; in ihnen werden gleichfalls die Gestalten der bäuerlichen Ahnen, der geschäftigen Ministerialen

eines trefflich verwalteten Klosterwesens, aus ihren Gräbern hervorgerufen, und sie geben dem Rufer Gehör, sie erzählen ihm geschwätzig, wie man zu ihren Zeiten leibt' und lebte. Wir lernen daraus nicht allzusehr alle Freiheit den Revolutionen, die unser Vaterland heimsuchten, zuzuschreiben. Mit welchem Stolze geben nicht die Weistümer Zeugnis der alten Freiheit des Bauern? Würde vielleicht nicht mancher unserer Bauern, wenn er es noch könnte, vorziehen, unter der milden und gerechten Verwaltung des Krummstabes, bei mässigen Abgaben, wie wir sie erkennen werden, zu schalten und zu walten auf einigen «Acker» Klostergutes, als auf seinem jetzt freien Eigentume, welches aber in unseren neuesten Zeiten wiederum sehr stark belastet ist.

Die Bauern, heisst es oft, waren «corvéables et taillables à merci»; unsere Urkunden Maurusmünsters beweisen dies nicht. Die Abgaben sind darin so gut geregelt, so fest geordnet, als sie es heute durch unser Budgetrecht sein können.

Man muss sich deshalb wohl hüten vor Uebertreibung bei der Beurteilung alter Verhältnisse, aus Hass zu Institutionen, die nur in ihrer Degenerierung den Fluch der Nachwelt verdient haben, man sei bereit, auch an diesen überlebten sozialen Formen das wirklich Gute anzuerkennen.

Doch wolle man auch nicht, in zu optimistischer Weise, wie es manchmal Hanauer thut, diese alten ökonomischen Verhältnisse zu schön darstellen. Jede Zeit hat andere Masse zu anderen Urteilen über die Verhältnisse; die heutigen kann man sehr oft nicht auf die alten Zustände anwenden.

Die ökonomischen Verhältnisse besonders hängen nicht allein von einer Verfassung ab; tausendfach sind die Faktoren, die auf sie einwirken, und anders bei jeder Generation. Nicht ganz so verhält es sich mit den rechtlichen Stellungen, welche die Bauern einnahmen; von diesen ausgehend, lässt sich sehr oft auf unsere Zeit ein richtiger Schluss ziehen, hier dürfen und können wir schon eher sagen: die jetzige Bauernfreiheit ist keine durchs XVIII. Jahrhundert erfundene Idee.

Topographie und Geschichte der Mark.

Die «Marca Aquileja» — so ist ihr früherer Name — entspricht ohngefähr dem heutigen Kanton Maurusmünster im Landgerichtsbezirk Zabern. Ihr Boden, ziemlich fruchtbar, ist meist gebirgig und waldreich. Einige kleine Bäche durchfliessen ihr Gebiet, darunter am wichtigsten der Mosselbach, der sich in die Zorn wirft. Dieser begrenzte die Mark gegen Nord und Nordost. Ihr Hauptort, die Stadt Maurusmünster, verdankt ihren Ursprung der ältesten Abtei des Elsass. Diese

wurde gegründet im Jahre 590 durch den heiligen Leobard, einen Jünger Columbans, der das irische Kloster Benkor verliess, um sich hierzulande in den Vogesen niederzulassen, allwo er mehrere Klöster stiftete.

Childebert II. machte diesem Hause eine beträchtliche Schenkung mit einem ausgedehnten Striche Landes, was damals noch öde lag. Die Schenkungsurkunde, abgedruckt in Schœpflins «Alsatia diplomatica» (T. I, p. 29) nennt und beschreibt genau deren Grenzen. (Hierüber zu vergleichen: diese Urkunde sowie ein geschichtlich-topographischer Aufsatz von P. Ristelhuber im Bulletin des monuments historiques d'Alsace, Année 1864, 2 Livr.)

Unter der Regierung des heiligen Maurus verbrannte das Kloster, wurde durch ihn wieder hergestellt und erhielt von Theodorich IV., König des Frankenreichs (720—37), eine neue Bestätigung der früheren königlichen Schenkung.

Nach dem Zeugnis dieser Bestätigungsurkunde war die Mark früher eine Wildnis, als solche zum «Folcland» gehörig, so dass der König nach altdeutschem Recht frei darüber verfügen konnte.

Von nun an hiess das Kloster nicht mehr «Leobardi Cella»; da Maurus als der neue Gründer der Abtei angesehen wurde, gab man dem Gotteshause den Namen Maurimonasterium, welcher auf die ganze Mark überging.

Im Jahre 827 verzehrte das Feuer abermals Gebäude und Archive; da wandte sich der Abt Celsus an den frommen Kaiser Ludwig, der seinen Bruder Drogo, Bischof von Metz, beauftragte, das Gotteshaus wieder herzustellen. Dieser that es auch, unterwarf aber das Kloster Maursmünster seiner Oberherrschaft.

Von da an hatten die Bischöfe von Metz die Pflicht, die Abtei zu beschirmen. Diese übertrugen aber die Schirmvogtei einer mächtigen Dynastenfamilie des Wasgaues, den Herren von Geroldseck. Diese Vögte beschützten ihren Mündel so vortrefflich, dass nach etlichen Jahrhunderten nichts mehr übrig blieb, das man hätte den Mönchen entreissen können.

Doch im XII. Jahrhundert war man noch nicht so weit gekommen. Ueber das damalige Vermögen des Klosters giebt reichen Aufschluss ein Güterverzeichnis aus dem Jahre 1120, mitgeteilt durch Dan. Schœpflin, «Als. Diplom.», T. I, p. 197.

Nach diesen geschichtlichen Vorbemerkungen können wir jetzt zur näheren Betrachtung der damaligen Agrarverfassung übergehen; es ist dies die wirtschaftliche Verfassung jener Zeit: deren Aufgabe, die Lösung der sozialen Frage, und diese Frage ist die nach einer richtigen Güterverteilung. Die Sachgüter sind das Blut des nationalen Körpers, sagt Prof. R. Sohm; nur ein wirtschaftliches Gut kennt die alte Zeit, es ist der Grundbesitz;

die Agrarverfassung ist die Grundlage der politischen Konstitution, die Form aber der ländlichen Verfassung ist die Markgenossenschaft, die Landgemeinde als Trägerin des wirtschaftlichen Lebens.

In der Mark bildeten die Dorfgemeinden kleinere Untergenossenschaften mit herausgenommener Ackerflur, während lange noch, und bis in unsere jüngsten Zeiten hinein, die Waldungen der Mark ungeteilt geblieben sind. Solche Marken waren über das ganze Elsass verbreitet, heute noch findet man Ueberreste davon auf verschiedenen Punkten unseres Landes. Eine solche Mark war auch Maurusmünster; Münster im Gregorienthal bildet bis in den Anfang unseres Jahrhunderts hinein mit einigen anderen Dorfschaften eine solche Thalgemeinde. Der Grundsatz, auf dem diese Ordnung beruhte, war folgender: Aller Grund und Boden, soweit er occupiert, gehört der Gemeinde, was noch nicht bewohnt ist, dem Könige. Doch konnten diese den «ager publicus» nicht ganz in ihr Privatvermögen aufnehmen und selbst bewirtschaften; daraus erklären sich die damaligen reichen Schenkungen an Klöster, Kirchen und Grosse des Reiches.

Anfänglich gab es nur Genossenschaften freier Bauern, von der Niederlassung der germanischen Stämme an bis zur Gründung der Immunitäten durch oberwähnte Schenkungen der fränkischen Könige.

Nach diesen kamen die hofrechtlich organisierten Marken. In dieser Periode bilden sich die grossen Latifundien, welche einzelnen Herren angehören, die ihren Boden dann nur mit Vorbehalt des «Dominium directum» dem Verkehre übergeben: die ökonomischen Bedingungen sind nun verändert, mit diesen bildet sich auch die gerichtliche Organisation nach und nach um sowie die rechtliche Stellung der Markgenossen. Nun entsteht eine neue Organisation des landwirtschaftlichen Lebens, aus der Initiative des Klosters hervorgegangen, um die Erträge zu vermehren. Jetzt haben die Aebte eine intensivere Bodenkultur eingeführt, nach dem Beispiele Karls des Grossen auf seinen eigenen Hofgütern, «Villen»; nun herrscht statt der früheren Zweifelder- die Dreifelderwirtschaft: Winterkorn, Sommerkorn und Brache.

Daraus entwickelt sich auch in unserem Kloster die gewerbliche hofrechtliche Organisation. Die Natur der damaligen Wirtschaft, einer durch und durch naturalen Wirtschaft, erheischte es, dass alles, was zu den Bedürfnissen der Gemeinschaft gehörte, durch diese selbst erzeugt wurde. Dies erforderte also ein technisch gebildetes Arbeitspersonal und schuf mit der Zeit das spätere Handwerkertum. Dies geschah, indem man die nun gelernten Handwerke nach Aemtern, «ministeria», auf dem Hofgute verteilte, zum Zwecke der Arbeitsteilung, damit

auch der Entwicklung der kunst- und regelmässigen Technik. Die «Villa», der Werdepunkt der späteren Dorfgemeinden, war dann von Handwerkern aller Gewerbe und daneben auch von hintersässigen Bauern zur Bearbeitung des Feldes bewohnt. Diese «Villa» bildete die Hofgemeinde, welche einer durch den Herrn im Einverständnisse mit den Hintersassen diesen letzteren octroyierten Hofordnung unterworfen war.

Mit dem Entstehen der ungeheuer grossen Gutskomplexe der Immunitäten mussten die Hofgüter mehr in den Vordergrund treten, die hintersässige Mark musste naturgemäss hofrechtlich organisiert werden; der Mittelpunkt dieser Hofgenossenschaften war der herrschaftliche Hof, «curtis dominica, curia, casa indominicata», auf deutsch der «Dinghof», Fronhof.

Die altfreie Markautonomie blieb nur soweit bestehen, als es der Grundherr für nützlich erachtete, in sehr vielen Fällen musste der alleinige Wille des grossen Eigentümers seinen Hintersassen gegenüber zur Geltung gelangen, und dieser Wille wurde als vertragsmässiges, hofrechtliches Markrecht aufgezeichnet; denn vertragsmässig musste es sein, weil niemand gezwungen werden konnte, eine Oede anzusiedeln, wenn er nicht Sklave war, und hier in Maursmünster haben wir es nicht zu thun mit einem erobernden Grundherrn, der die Urbewohner als Hintersassen auf ihrem eigenen Lande ansiedelt, sondern hier haben wir die vertragsmässig an freiwillig hinzugekommene Leute sozusagen verdungene Urbarmachung einer vom König geschenkten unbewohnten Waldwüste.

Wir haben es hier also mit einer herrschaftlichen Mark zu thun, die Bewohner dieser Mark sind Hintersassen des Klosters; an der Allmende wie an ihren Huben haben sie nur Nutzungsrecht. Es ist und war nie eine freie Mark.

Welche ökonomische Bedingungen schaffte nun den Bauern diese hofrechtliche Verfassung? — Welcher Art war ihr Unterthanenverhältnis? — Unter welchem Titel besassen sie ihre Güter? — Und welcher Art sind die Leistungen und Abgaben, zu denen sie verpflichtet waren? — Diese Fragen wollen wir zu beantworten versuchen. Das Wirtschaftswesen der Dinghöfe und des Klosters werden wir sodann auch zur Betrachtung ziehen.

Alle Rechte des hintersässigen Bauern der Abtei von Maursmünster entspringen somit in der Hofgenossenschaft.

Die Hofgenossenschaft

war eine Folge der Grund- und Schutzhörigkeit und der damit verbundenen Geschlossenheit nach aussen. Und zunächst war es wohl die Gebundenheit an die Scholle von seiten der Kolonen

und Schutzhörigen, was zu einer Annäherung dieser unter sich und sodann nach und nach zur Bildung einer Genossenschaft selbst geführt hat.[1]

Da ferner noch jeder Fronhof nebst seinem Gebiete nach aussen geschlossen war, also ohne Konsens oder wenigstens ohne Vermittlung des Schutz- oder Grundherrn keine eheliche Verbindung oder irgend ein «Commercium» mit Fremden und seit der erlangten Immunität mit den öffentlichen Beamten selbst kein direkter Verkehr statthaben konnte, so bildete jeder Fronhof ein für die Grund- und Schutzhörigen völlig geschlossenes Rechtsgebiet, in welchem der Grund- und Schutzherr im kleinen dasselbe ist, was der König im grossen für das ganze Reich. Zu dieser Hofgenossenschaft, und dies gewiss im IX. Jahrhundert schon, gehörten freie und unfreie Hintersassen. Zwar wurden anfangs die freien Leute nach dem Grundsatze der Personalität der Rechte noch immer nach dem eigenen Stammesrecht beurteilt, jedoch verlor sich der Unterschied durch Heiraten der verschiedenen Stammesangehörigen und Stände sehr bald, so dass im XII. Jahrhundert, zur Zeit der Aufzeichnung unserer Dingrodel, Freie wie Unfreie nach dem einzigen Hofrecht beurteilt wurden. Auch die Unfreien wurden auf diese Art rechtsfähig.

Zudem, um hofrechtsfähig zu sein, war es nun nicht mehr nötig, Güter auf dem grundherrlichen Gebiete zu besitzen, die Hofhörigkeit hing bereits schon mehr mit dem persönlichen Hofverbande der Eingesessenen zusammen als mit dem Grundbesitze, sie war aus einer realen nach und nach eine persönliche geworden.[2]

Die persönliche Stellung und das Unterthanenverhältnis der Klosterbauern.

Auch das germanische Recht kannte verschiedene Stellungen und Würdigungen der Persönlichkeit. Je nachdem einer höheren oder geringeren Standes war, wurden ihm seine Rechte zugemessen. Im IX. Jahrhundert finden wir in der Mark Maursmünster drei Stände: den Adel, der aber nicht mehr der alte merowingische Adel ist, nicht blaues, sondern Bauernblut rollt in dessen Adern, es ist ein Berufs-, ein Amtsadel; die freien Leute, «liberi homines», und die Unfreien, «servi».

Neben den Geburtsständen treten in der fränkischen Periode noch andere auf, welche diese durchkreuzen und teil-

[1] Vgl. v. Maurer: Fronhöfe I, pag. 477.
[2] Vgl. v. Maurer: Fronhöfe III, p. 118, § 451.

weise aufheben. Es sind dies die Berufsstände, denen wir in den Dokumenten des IX. und X. Jahrhunderts begegnen.

Der erste ist der Hintersassenstand, die homines, aus Freien und Unfreien zusammengesetzt, der später den einen Bauernstand erzeugen wird. Für den freien Hintersassen existiert noch im VIII. und IX. Jahrhundert die Wehrpflicht und die Teilnahme am Grafengericht, beide gehen aber später unter.

Einen zweiten Berufsstand finden wir in Maursmünster, es ist der Stand der Vasallen, «Wassi», die berittenen Bedienten des Grundherrn.

Hier auch können Freie und Unfreie sein, und aus diesen Vasallen bildete sich im XII. Jahrhundert der Ritterstand, der in der Urkunde von 1163 erwähnt ist. Hier sind diese Vasallen auf 24 gezählt: «environ vingt-quatre chevaliers et écuyers qui sont ses vassaux». (§ II: Rechte des Bischofs von Metz, 3.) Ihre Pflichten werden wir weiter unten kennen lernen.

Zu den Freien zähle ich den damaligen Beamten-, Ministerialadel, der sich durch seine soziale Stellung bis zur vollen Freiheit heraufgeschwungen hatte. Die kleinfreien Leute wurden aber bald gezwungen, um sich von immer grösser werdenden Lasten zu befreien, sich grösseren Grundbesitzern zu kommendieren, d. h. sie übertrugen diesen das «dominium directum» ihrer Güter und erhielten diese selbst wieder zur Nutzniessung zurück. Dafür übernahmen sie gewisse Leistungen und Abgaben, leisteten dem Obereigentümer den Eid der Treue, Manneneid, homagium. So hatte sich der freie Hintersassenstand gebildet.

Gegen das IX. und den Anfang des X. Jahrhunderts werden diese Lehen erst erblich. Es ist dies der Zustand, der in Maursmünster bereits im Jahre 828 vorherrscht. Also finden wir drei Arten von Unterthanen des Klosters, nämlich die sog. «frigen», «barones», die schöffenbar-freien Leute des Sachsenspiegels, ferner die Kolonen, das sind die freien Hintersassen, und endlich die Servi.

Diese letzteren heissen nach der Natur ihrer Dienste oder ihrer Stellung «proprii, dominicales, oder triduani». Die Knechtschaft war aber mit der Zeit und unter dem Einfluss der christlichen Kirche bedeutend erleichtert worden, denn während in den ersten Jahrhunderten der fränkischen Periode man die Servi noch einzeln als «mancipia» verkaufen konnte, kann man dies schon nicht mehr in dem Zeitabschnitt, den wir zur Betrachtung ziehen. Während ihnen die «Leges Barbarorum» keinerlei Rechte zugestehen, geniessen sie jetzt des Hofrechtes, als Angehörige eines Hofgutes sind sie geschützt und «gefriedet».

Sie sind nunmehr «addicti» oder «adscripti» glebae und können nur mit ihrem Boden den Herrn wechseln. Die ad-

scripti glebae waren nicht eigentliche Sklaven mehr, sondern vielmehr eine Art von Pächtern, welche den Boden für ihre eigene Rechnung bebauten und freiwillig in dies Verhältnis eingetreten sein konnten. Hier in Maursmünster sind es die Eigenhuber, welche so genannt werden, «weil sy iren lip unde ir gut St. Martin lidetlichent hant uffgeben».

Die Bauern, welche auf kirchlichem oder klösterlichem Boden sassen, waren auch viel weniger bedrängt, sowie überhaupt alle Personen, welche im Dienste der Kirche standen; sie genossen gewisse Bevorzugungen als solche. Obschon sie an sich nicht freien Standes waren, wurden sie doch nicht als Sklaven behandelt. Kirchendienst war damals soviel als Befreiung.

Am Anfange des XII. Jahrhunderts ging hier in der Mark eine Revolution vor sich, welche die Stellung der Servi bedeutend veränderte und verbesserte, so dass sie von nun an sich von den anderen Hintersassen kaum mehr unterscheiden und nur noch den Namen tragen, der hundert Jahre später selbst verschwinden sollte, bei der Befreiung der Landbewohner, die sich im XIII. und XIV. Jahrhundert vollzog.

Hier ging diese Reform von statten ohne jede stürmische Bewegung, es waren einfach richtige ökonomische Bedenken und Ansichten, die wir auch heute noch als richtig anerkennen, welche den Abt «Adelo» bewogen, folgende Aenderungen in der Stellung der «servilen» Klosterleute vorzunehmen. Einsehend, dass nur die freie Arbeit wahrhaft nutzbringend sei, schaffte dieser einsichtige Prälat im Jahr 1117 die Frondienste der triduani ab und ersetzte sie durch mässige Geldabgaben, die dazu dienen sollten, den Boden durch Tagelöhner bauen zu lassen.

In der Charta Anselmi I ist der Grund dieser Reform also angegeben: «Deliberato animo, communicato fratrum suorum consilio, pro inutilitate, pro incuria, pro torpore ac desidia curie servientium, triduanum commutavit servitium (abbas Adelo) ea conditione, eo tenore, ut quantum in censu, tantum pro servitio redderetur, sicque tamillorum pudori, seu inutilitati quam nostre consuleretur sumptuositati.» Zu deutsch heisst dies:

«Nach reiflicher Erwägung, auf den eingeholten Rat seiner Mitbrüder, hat (Abt Adelo), wegen der Nichtsnützigkeit, der allzugrossen Sorglosigkeit, Trägheit und Faulheit der Hofdienstleute, d. h. der Leute, die da hiessen: Dominicales, den dreitägigen Frohndienst also umgewandelt, dass hinfüro so viel als an ‚Census' (Zins) bezahlt ward, auch für den Dienst bezahlt werde, damit auf diese Weise sowohl ihrer Unehrenhaftigkeit oder Nichtswürdigkeit, als unseren allzugrossen Unkosten vorgebeugt werde.» Hier ist in Bezug auf die Uebersetzung von «Pudor» durch «Unehrenhaftigkeit» zu bedenken, ob dies Wort

nicht besser durch «Ehrgefühl» zu übersetzen wäre. Es wäre dies ein sehr ehrender Grund für den reformierenden Abt Adelo. Konnte ein frommer guter Christ nicht auch durch die Menschenwürde seiner Servi einerseits und durch die Nichtsnützigkeit einiger unter diesen überzeugt worden sein, dass diese Reform notwendig war zur Abwendung schlimmer Folgen der unentgeltlichen Arbeitsdienste der Triduani für das Kloster?

Dies sollte den Leuten jedoch immer nur als eine Gunst erscheinen, deshalb ist ihnen auch keine Verlängerungsfrist zur Entrichtung gewährt wie beim Census; denn wenn sie es vernachlässigen, so soll ihnen der Meier sofort ohne jeglichen Aufschub am folgenden Tage ohne Hilfe des Vogtes oder des Schultheissen, also ohne gerichtliche Handlung, ein Pfand abnehmen, denn diese Abgabe soll zur Bebauung der herrschaftlichen Reben verwendet werden und wird für den Dienst, den sie nach früherem Recht leisten sollten, eingezogen.

Von diesem Augenblicke an befinden sich alle Unterthanen des Klosters in denselben und gleichen Verhältnissen.

Im Jahre 1163 heisst es im Vergleiche zwischen Abt Konrad und dem Vogte Otto v. Geroltzecke:

Alle Bewohner dieser Mark sind frei von allem Kopfgelde (Halszinse), nur die St. Martinsleute, die ausserhalb der Mark wohnen, zahlen noch: die Männer 4 Denare und 2 die Frauen. Dies war der Census der halbunfreien früheren Liti sowie der halbfreien Muntmannen, der früheren liberti cder der Oblaten, wo mit diesen letzteren ein solcher etwa abgemacht ward.

Die Barones, sog. «Frigen», Ritter und Edelknechte, die in der Mark wohnten, hatten für sich nach dem Grundsatze des altdeutschen Rechtes ein Pairgericht und durften vor kein anderes gezogen werden.

Auch die hofhörigen Hintersassen, freie wie unfreie Leute des Klosters, hatten ihre Gerichtsversammlung, es war das sogenannte «zu Hofe sitzen»; jeder Hörige war gezwungen, dessen Sitzungen ohne besondere Einladung beizuwohnen. Die hörigen Unterthanen des Klosters genossen ferner der Freizügigkeit, konnten sich aus der Mark ohne Erlaubnis entfernen. Es war die Pflicht des Vogtes, einem «armen Manne beizustehen, wenn er wegziehen wollte, wenn er anderswo sein Glück versuchen wollte». Nur wegen Schulden konnte ein der Mark müder Auswanderer zurückgehalten werden oder musste Pfänder hinterlassen. Wie gross ist hier der Unterschied zwischen Einst und Jetzt?

Die Civilprozessordnung des Deutschen Reichs hat denselben Grundsatz festgehalten bei Aufstellung des § 798: «Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.»

In Frankreich wurde die «contrainte par corps» erst abgeschafft durch das Gesetz vom 22. Juli 1867.

Eine Folge der Freizügigkeit musste auch die freie Verheiratung sein; früher durfte ausser der Mark kein höriger Markgenosse sich vermählen, denn dadurch wurde dem Grundherrn eine wertvolle Arbeitskraft entnommen, deshalb ward dieser Akt an die Einholung seiner Erlaubnis gebunden.

Vermehrung der Bevölkerung, moralische Bedenken, besonders die Vorschriften der katholischen Kirche mochten dazu beigetragen haben, diese Freiheit zu gewähren. Sie findet sich erwähnt in verschiedenen anderen durch Herrn Hanauer herausgegebenen Bauernweistümern.

Es gab dann auch gewisse Beschäftigungen, die nur durch Servi erledigt werden konnten; so scheint es nach der oben citierten Charta Anselmi I, dass die Triduani des Klosters Reben bebauten, und diese Thatsache findet man auch erwähnt im Polyptychon Irminonis aus dem IX. Jahrhundert.[1]

Diese Beschäftigungen der Servi waren meistens niedrigere Verrichtungen, denen sich ein Freier nicht unterziehen konnte, ohne seinem Stande zu derogieren. Darauf beruht auch der Unterschied der Dienstesleistungen der «mansi serviles» von denen der «mansi ingenui»; denn ursprünglich entsprach der Stand des Besitzers der Bezeichnung des besessenen Gutes.

Später wurde der Unterschied der Güter nicht mehr eingehalten, so dass ein «litus» einen «mansus ingenuus», ein freier Mann einen «Mansus servilis» und umgekehrt ein Servus eine freie Hube besitzen konnte. Jetzt beruht der Unterschied der Lehnbarkeit nur noch auf dem der Dienste und nicht mehr auf dem der rechtlichen Stellung der «homines», Hintersassen.

Nachdem wir nun diese persönliche Stellung der Unterthanen der Abtei Maursmünster kennen gelernt haben, gehen wir jetzt über zur Betrachtung der Besitzverhältnisse der Klosterbauern.

Die Arten des Besitzes in der Mark.

In den Urkunden, die uns vorliegen, finden wir folgende Besitzgattungen erwähnt:

das Allod, als Teil davon das Dominium;
die Kolonie oder terra censilis;
das Benefizium.

[1] Im Güterverzeichnis der Abtei Maursmünster aus dem Jahre 1120 heisst es: «Apud Dunzenheim . . . mansa servitoria 28, solvit unumquodque mansum solidos 5. De his serviunt 10, in conducendis foeno et annona, in putandis et fodiendis vineis, preter hoc nullum aliud faciunt servicium.»

Das Allod.

Das Eigentum des freien Mannes, frei von allen feudalen Lasten und nur den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen unterworfen, hiess das Allod.

Die alten Volksrechte verstehen darunter nur das durch Erbschaft auf den Besitzer übergegangene Eigentum. Nachdem aber die nicht erblich verliehenen Güter im IX. Jahrhundert in den Händen der Besitzer erblich geworden waren, hiessen auch die Benefizien Allodes, ja sogar die erblich durch Servi besessenen Güter wurden also benannt. Auch in der Charta Anselmi I hiessen die Güter bereits hereditas, was nur eine Uebersetzung des Wortes Allod ist. Mit der Depossedierung der kleinfreien Leute verschwindet das ganz freie Eigentum immer mehr. Wie stark dies in jener Zeit in der Mark vertreten war, kann aus vorliegenden Urkunden nicht annähernd angegeben werden, eine approximative Statistik wäre nur auf Grund eingehender Archivstudien möglich, wie sie unser verehrter Lehrer Batt für das Eigentum der Stadt Hagenau seinerzeit gemacht hat.

Jedoch würde sie sehr unzuverlässig ausfallen, denn wie viele Urkunden mögen wohl zerstört worden sein?

Neben den Lehnbarkeiten des Klosters konnte ein Hintersasse reines Eigen, «merum proprium», besitzen.

Die Grossgrundbesitzer vergaben jedoch nicht alle ihre Güter zu Lehen, sie behielten immer noch einige Aecker zu Hause — wie die Bauern oft zu sagen pflegen — zum eigenen Betriebe. Besonders die Reben scheinen einen grossen Teil des Dominiums ausgemacht zu haben, da die Dienstgelder der Triduani, wie schon erwähnt, dazu verwendet werden sollten.

Dies vorbehaltene Gut bildete das sog. «Dominium», die «Domaine». Dies bedeuten auch die Ausdrücke: «indominicatus, dominicum, dominicale, dominicatura», denen wir in unseren Urkunden und in den Polyptychen begegnen.

Dies Gut heisst auch die terra salica, d. h. das unmittelbar zum Hauptgebäude, zum Herrschaftshause gehörige Gut, das der Eigentümer meistens selbst bewirtschaftete. Das altdeutsche Wort «sala», woher «salica» kommt, bedeutet das Haus. Es war der Haupthof, dieser heisst in unserer Charta Anselmi I § 1 die «curia dominicalis», er ist der Mittelpunkt der Gutsverwaltung, dahin sammelte man alle Erträgnisse und Abgaben ein. Ein solcher Hof, auch Fron- oder Dinghof genannt, stand auf jedem grösseren Gute; da gewöhnlich ein Hofgut einem Dorfe entspricht, so finden wir die curia dominicalis in jedem Dorfe der Mark.

Wieweit sich die eigene Bewirtschaftung des Klosters erstreckte? Die Art und Weise seiner Bewirtschaftung werde ich

darzustellen versuchen auf Grund eines sehr eingehenden Dokuments, das in D. Schœpflins «Diplomatica» sich abgedruckt findet, eines Güterverzeichnisses nämlich der Abtei Maursmünster aus dem Jahre 1120, welches den Abt Meginhardt zum Verfasser hat (Polyptychon).

Die Angaben der besagten Urkundenquelle lassen uns diese jedenfalls als eine bedeutende anerkennen, wenn wir bedenken, dass in der Heuernte jedes Haus einen Schnitter für einen Tag stellen sollte.

Es konnten jedoch auch Teile vom Dominium getrennt und zur Nutzniessung auf bestimmte Zeit verpachtet werden, ja sogar zu eigentlichen Lehnhuben, «Mansen», umgewandelt werden. Auch Teilpacht war für das Dominium üblich, besonders herrschaftliche Reben werden an Kolonen verliehen auf Zeit oder auch erblich, um die Hälfte des Ertrages an Trauben.[1]

Die Colonie.[2]

Hintersassen-Güter, Terrae censiles und tributariae.

Viele Allodialgüter wurden zu jener Zeit durch Oblation, sei es aus Frömmigkeitsgründen, sei es weil viele freie Kleingrundbesitzer die öffentlichen Lasten, die auf ihrem Boden ruhten, nicht mehr aufbringen konnten, zu Kolonialgütern umgewandelt. Die terra censilis ist ein dem Kloster durch den Eigentümer gegebenes Gut — zu Geschenk oder zu Kauf —, das dieser als Lehn dann zurückempfängt, gegen Bezahlung eines bestimmten Census, nicht so sehr als Pachtzins als vielmehr zur Anerkennung des Obereigentums des neuen Erwerbers. So wollt' es Ritter Hartmann von Zehnacker zurückerhalten. Diese Abgaben sind oft sehr klein berechnet, die Befreiung von drückenden Lasten wurde so billig erkauft, und der so «commendierte» genoss des Schutzes, des Mundeburdiums des Klosters. Eine Fülle ähnlicher Rechtsgeschäfte findet man auch in den «Traditiones Wizzenburgenses» sowie in allen diplomatischen Sammlungen des Mittelalters.[3]

Diese terrae censiles waren von den hofrechtlichen Lasten befreit, die Abgaben und Leistungen davon wurden durch einen Vertrag ad hoc festgestellt und nicht durch das Hofgesetz.

[1] Vgl. Codex nombranaceus Anselmi abbatis, apud Hanauer, Constitutions.

[2] Vgl. F. v. Schulte: Rechtsgeschichte § 151, Rechte an fremden Sachen. «Innerhalb des Hofrechts findet sich eine vom Herrn übertragene Gewere, welche den Hofesleuten in mannigfaltiger Abstufung bald als widerrufliche Nutzungsgewere, bald als erbliche gegen Erbzins zustand; vielfach bildete sich aber auch ein obgleich beschränktes Eigentumsrecht.»

[3] Vgl. Polyptyque d'Irminon, éd. Guérard. T. II, N° 78.

Ein Capitulare Ludwigs des Frommen unterscheidet diese von der «terra tributaria».[1]

Diese trägt die hofrechtlichen Lasten und ist anfänglich meistens, jedoch nicht ausnahmslos, durch nicht freie Leute besessen, jene aber gewöhnlich durch freie Bauern, deren frühere Eigentümer. Der «Mansus tributarius» vererbte sich in der Familie, die terra censilis hingegen wurde immer binnen festgesetzter Frist wieder zurückgenommmen durch den Eigentümer.

War diese Rückverleihung an den früheren Eigentümer auf ausdrückliche Bitte desselben, das abgetretene Gut «sub census conditione» zu erhalten, zu stande gekommen, so hiess dieser Besitz ein precarium.

Dies Precarium ist aber darin vom altrömischen verschieden, dass die Ueberlassung der Ausübung des Eigentums nicht auf beliebigen Widerruf des Verleihers geschieht, sondern es wird in den Urkunden, durch welche Precarien errichtet werden, immer gesagt, die Verleihung solle sub census conditione und für eine bestimmte Zeitdauer geschehen. Man darf das alte ja nicht mit dem neueren Precarium verwechseln; denn nur der Name ist gemein. Dies Lehngeschäft des Mittelalters hat eben nur den Namen von der Bitte des ersten Besitzers an den neuen Eigentümer, das Gut als terra censilis zu erhalten und weiter besitzen zu können. Wir dürfen somit das Precarium unserer Klosterurkunden nicht als ein modifiziertes römisches Precarium erklären, wie dies Guérard thut.[2]

Ein Beispiel eines Precariums bietet § III der Charta Anselmi I: Ein gewisser Ritter Hartman von Zehnacker verkaufte an das Kloster ein Allod zum Preise von 50 ℔ Silbers und «begehrte» es dann, «sub census conditione», weiter zu besitzen, doch wurde es ihm nur für Zeitlebens und seinem Sohne auch für sein Leben lang gewährt, mit der Verpflichtung jährlich 12 Solidi zu entrichten; nach dem Tode der beiden Genannten sollte das Gut frei an das Kloster anheimfallen. Es geschah dies im Jahre 1135.[3]

Nach und nach geriet der Ursprung der bäuerlichen Lasten in Vergessenheit, so dass schon im XII. Jahrhundert der Ausdruck terra censilis für terra tributaria und vice versa zur

[1] Cap. quart. Ludowici Pii Anni 819, 2 et 4.

[2] Vgl. Puchta, Pandekten, § 136 pag. 202; Guérard, Polyptyque d'Irminon, Commentar über die Arten des Besitzes in St-Germain-des-Prés.

[3] Aehnliche Geschäfte sind die Urkunden Nr. 35 bei Schœpflin, «A. D.» I, p. 40, Precaria Herchinildis für Murbach, 768; ferner Precaria Aschirici für Murbach ebenda, I, p. 53, 784, eine andere ebenda, p. 54, 789.

Anwendung kommt, indem nun jede Abgabe als Census bezeichnet wird.

Mit der Zeit mussten auch alle Hintersassengüter erblich werden; denn wenn ein Gut in treuen, arbeitsamen Händen sich befand, hatte der Grundherr, der Abt, Interesse daran, es nach dem Tode des Besitzers zur Anerkennung seiner Tüchtigkeit den Kindern zu belassen; so entstand unbemerklich, durch Nichtausübung des Retraktsrechts von Seiten der Abtei, ein Gewohnheitsrecht der Vererbung aller Hintersassengüter ohne Unterschied.

Schon im Anfange des IX. Jahrhunderts (828 für Maursmünster) sind die durch «Liti» und «Servi» besessenen Lehngüter vererblich, was sie früher entsprechend dem Wesen der Servitudo nicht sein konnten. Bloss die Kolonengüter der freien Hintersassen konnten sich vererben, ähnlich wie im römischen Rechte.

Bei jeder Vererbung musste der Nachfolger beim Abte um die Investitur anhalten und bezahlte bei dieser Gelegenheit den sogenannten «Erschatz», das «Laudemium»;[1] der Besitzer einer Lehnbarkeit konnte diese auch nicht frei veräussern. Nach altem Rechte sollte niemand sein Erbgut verkaufen ausser im Falle der Not. Mit der Entwicklung des Verkehrs war dies nicht mehr möglich einzuhalten, und es blieb nur noch übrig das Vorkaufsrecht der Familie, des Stammes und auf den Hofgütern das des Grundherrn, des Hauptes der Familie: so hiess die Gesamtheit der Hörigen einer Villa. Dies Vorkaufsrecht findet sich erwähnt in dem bekanntlich von 828 herstammenden § V, Nr. 21, 22, 23 der Urk. Nr. 3 der Dinghofrotel von Maursmünster.[2]

Ausserdem konnte keiner der St. Martinsleute ein einzelnes Stück seines Gutes aufgeben oder auflassen, er gäbe denn alles auf, was er vom Kloster innehat. Dies ist eine Massregel gegen die willkürliche Parzellierung der Huben, gegen die Verminderung der bäuerlichen Nährung, deren Begriff übrigens die Teilbarkeit oder die Zerkleinerung ausschloss. (§ V, Nr. 23.)

Die Revolution, welche langsam am Ende der karolingischen Epoche alle nationalen und Stammesunterschiede der Rechte beseitigte, welche auch die Klassenunterschiede der Kolonen, der Liten und der Servitudo aufhob, um aus diesen Klassen einen einzigen Personenstand, den der Hintersassen zu bilden, den der Leute todter Hand, bildete also eine einförmige Art des Besitzes, indem sie ewiges Bestehen und Vererblichkeit Institutionen verlieh, welche früher nur zeitlich oder lebens-

[1] Urkunde 3, § 1, Nr. 11 apud Hanauer, Constitutions. Marche de Marmoutier.

[2] Nach Hanauer citiert.

länglich waren, und verwandelte so den Besitz in faktisches Eigentum.

Als Grundlage der feudalen Gesellschaftsorganisation, deren Grundgedanke in der Treue zum Könige, zum Grundherrn, von seiten der Vasallen, gipfelte, erscheint gegen das Ende des IX. Jahrhunderts eine andere Art des Besitzes an Grund und Boden, wir meinen

Das Benefizium.

Hier aber müssen wir uns zuvor den Unterschied des Benefiziums vor der Feudalität und des feudalen Benefiziums klarmachen.

Dem germanischen Geiste entsprechend bildete auch im fränkischen Reiche der Grundbesitz die Grundlage der gesellschaftlichen und politischen Verfassung. Der König selbst wurde deshalb der reichste Gutsherr des Landes, da alles nicht occupierte Land zu seiner Verfügung stand. Um sich dann Getreue zu schaffen, musste er auch belohnen, dies that er durch Güterschenkungen; denn mit einem einfachen Kreuze hätte der Germane von damals sich nicht zufriedengegeben. Andere Zeiten, andere Ansichten. Diese Güter, aus dem «folcland» herausgenommen, übergab ihnen der König, dass sie sie nutzbar machten («ad excolendum, vel commanendum», Charta Theodorici IV regis pro Maurimonasterio, op. Schœpfl. l. c., p. 29), sei's zu Eigentum, sei's bloss zur Nutzniessung; dies letztere bildete das Benefizium. Die meisten Klostergüter waren anfänglich nur Benefizien, erst später wurden sie Allode: dies ist auch der Fall für Maursmünster.

Diese Besitzübertragung wird in den «Formeln» allzeit als eine «concessio usufructuario ordine» bezeichnet. Sie geschah gegen eine Gegenleistung oder für bereits geleistete Dienste, sehr oft auch als Geschenk, aus reiner frommer Absicht, wie es heisst in dem schon citierten Dokumente: «quo potius ipsam congregationem sanctam melius delectet, pro stabilitate regni nostri misericordiam Domini die noctuque crebrius exorare».

Nirgends kommen in jener merowingischen Zeit feudale Leistungen vor, die daraus entspringen. So ist das Benefizium auch nicht der Grund der Pflichten der Antrustionen gegen den König.

Die Benefizien waren deswegen bis ins X. Jahrhundert hinein nicht erblich, erst unter des starken Kaisers Karl schwachen Nachfolgern behaupteten die Grossen des Reiches diese Güterbesitzungen als erbliche in ihren Familien; so entstand die mittelalterliche Feudalität und dafür ein neues Recht: das Lehnsrecht. Nun wird jeder Lehnsinhaber gegen seinen Oberlehnsherrn persönlich verpflichtet; derjenige, der am meisten

Vasallen nun hat, ist der stärkste: das Königtum ist depossediert.

Solche Lehnsbenefizien konnte die Abtei Maursmünster vergeben; wir haben oben schon gesehen, dass die Zahl ihrer Vasallen sich auf 24 belief, die Güter, die sie zu Lehen erhielten, waren die Mansi ingenui, sie werden bezeichnet als «Mansi inbeneficiati». Nur die sog. «frigen», barones, konnten solche erhalten, und deren Verpflichtungen waren rein militärische, feudale Dienste. Die Besitzer solcher Güter mussten dem Abte zu Pferde, «cum caballis», dienen, denselben auf weite Reisen begleiten oder ihm ihre Pferde leihen. Sie leisteten dem Abte den Eid der Lehnstreue, «Homagium»; durch diese persönliche Abhängigkeit vom Geber des Benefiziums unterscheidet sich dies vom eigentlichen Ususfructus.

Nachdem wir nun die verschiedenen Besitzverhältnisse in der Mark kennen gelernt haben, bleibt uns noch übrig, die Reallasten zu erörtern. Bevor wir dies thun, werfen wir noch einen Blick auf die Güterverteilung und die Ansiedlung der Hintersassen, denn diese Verteilung bildet die Grundlage zur Berechnung der Reallasten.

Die Ansiedlung und die Güterverteilung.

Um die Höfe, um die einzeln stehenden Höfe der grossen Grundbesitzer herum befanden sich die kleinen Wohnungen der Hofbauern, welche zu ihrem Unterhalte ein Stück Acker in der Hofmark erhielten. Der «Hof» war ursprünglich nur das Herrenhaus, mansus, im Französichen hat sich bis heute das Wort «manoir» für dasselbe erhalten, und nur weil dem Bauern, so viel als er bedurfte, Boden vom Herrn verliehen wurde, so dehnte man den Begriff des «mansus» auch auf das bäuerliche Gut aus. Hier in Maursmünster war also lediglich die Organisation der Arbeit auf dem herrschaftlichen Hofe die Ursache der sich langsam entwickelnden Dorfansiedlungen. Hätten sich in Westfalen und in den jetzigen Hofrechtsgegenden nicht, entgegen unseren Gegenden, lauter freie kleine Bauern erhalten — wenn auch Grossbauern nach unserem heutigen Begriffe —, so hätten wir dort sicher auch mehr Dorfansiedlungen. Solch kleine Hofgüter, wie sie dort bestanden und noch bestehen, im Vergleich einer Villa auf den Latifundienbesitzungen eines weltlichen oder geistlichen Grossen, konnten gewiss nicht zu Dorfansiedlungen Anlass bieten.

Wir sprechen hier also unsere Ansicht dahin aus, dass nur der Latifundienbesitz, und dieser existierte sicher schon zu Tacitus' Zeiten in denjenigen Stämmen, wo bereits ein festes monarchisches Prinzip die Grundlage des staatlichen Verbandes

bildete, dass nur dieser Besitz mit seiner notwendigen Hoforganisation, mit seiner Villa als Mittelpunkt einer weiten Feldmark Dorfschaften hervorbringen konnte. Natürlich wollen wir dem Verteidigungszwecke als Grund einer Dorfansiedlung nicht alle Begründung wegnehmen; aber auch dies Bedürfnis konnte sich nur allmählich fühlen lassen und nicht gleich zur Dorfansiedlung bewogen haben. Die meisten unserer elsässischen Dorfnamen beweisen, dass ursprünglich dort wo das heutige Dorf steht, ein herrschaftlicher Hof war. Der einzelnstehende Wirtschaftshof des Grundherrn auf der zugehörigen Hofmark, dies ist der Grund der Dorfansiedlung in der Mark Maursmünster. Von vornherein lag dann das Bauerngut der Hintersassen in der Gemengelage.

Dessenungeachtet blieb der Mansus, die Hube, immer die Grundeinheit der Güterverteilung. Der Boden, der den Mansus ausmachte, war dem Bauernhofe für ewige Zeiten beigesprochen und zwar nach einem für die betreffende Gegend für immer festgesetzten Flächenmasse. Daraus erklärt sich auch das obenerwähnte Verbot, einzelne Teile der Lehnbarkeit zu verkaufen oder anders davon zu trennen.

Das Wort mansus wird in unseren Urkunden nur noch als Flächenmass gebraucht, nicht mehr zur Bezeichnung des Hofraumes im engeren Sinne, dafür steht curtis. Die Hube ward und blieb bis heute noch in verschiedenen Gegenden ein Flächenmass. Wie gross war nun dieser Mansus? Sein Flächeninhalt wechselt zwischen 10 und 12 «Bonnaria» (französ. «Bonniers», das sich in einigen Gegenden Frankreichs bis in unsere Tage erhalten hat). Eine Verordnung Lothars bestimmt den Inhalt eines Kirchenmansus auf 12 Bonnaria. Nach der Berechnung des Herrn Guérard beträgt der Mansus 1280 bis 1536 Ares, der Bonnier zu 128 Ares berechnet.

Herr Hanauer berechnet ihn nach einer gut gewählten Rechenaufgabe, die ihm die Charta Wernheri, eine Urkunde der Zeit, geliefert hat, wie folgt: Nach den Angaben dieses Dokuments — verfasst durch Abt Wernherr 1166 — sind 1 Mansus und $72^1/_2$ Acker = 3 Mansus $2^1/_2$ Acker. Es ergiebt sich daraus, dass ein Mansus so viel ist wie 35 Acker. Der Acker aber variiert zwischen 25 und 35 Ares, der Mansus ist demnach 35 mal 25 bis 35 Ares oder 875—1225 Ares. In runder Zahl also ungefähr 10 Hektar.

Auf den Mansus berechnen sich nun alle

Reallasten.

Nach der Natur ihrer Dienste erkennen wir in Mauersmünster drei Arten von Lehenhuben: Die freien «mansi ingenui, ingenuiles»; die Diensthuben, «mansi serviles, mansa

servatoria» (Inventar v. 1120), und die Eigenhuben, «mansi proprii, mansi fiscales, mansa fiscalia» (ibidem). Nach dieser Natur wurden die Dienste und Abgaben bestimmt. Wie wir es oben schon gesehen haben, wurde früher das Mass der Prästationen nach dem Stande des Besitzers festgestellt. Nach längerem Zeitablauf bestimmte der Stand dieses früheren Besitzers die Natur des Gutes selbst, in der Art, dass Güter als freie, andere als hörige oder unfreie angesehen wurden. Dies lässt sich zwar für Maursmünster durch eigene Urkunden aus solch früher Zeit nicht beweisen, da uns für diese Abtei ein eigentliches Polyptychon wie das von Abt Irminon fehlt und im Güterverzeichnisse von 1120 kein sterbendes Wörtchen von den innehabenden Bauern und ihrer Stellung gesagt wird. Uebrigens waren im XII. Jahrhundert hier in Maursmünster bereits die Servi, die Liti und die Chartularii verschwunden, es war bereits nur noch ein einheitlicher hintersässiger, beinahe freier Bauernstand vorhanden.

Aeltere Urkunden unseres Landes und das Polyptychon Irminonis sowie die Volksgesetze und die Capitularien geben uns Beweise, dass allüberall in allen deutschen Gauen diesbezüglich gleiches Recht und gleiche Gewohnheit herrschten.

Das Grundstück hatte somit eine besondere Qualität angenommen, sein Besitz allein bestimmte jetzt die Verpflichtungen des Besitzers, und es bedurfte hierzu keiner besondern Abmachung mehr, sie waren auf immer festgesetzt.

Von der Zeit an, wo auf den Grundherrn infolge der erlangten Immunität seines Territoriums öffentliche Rechte übergingen, ihm Regierungsrechte zuständig wurden, gab es zwei Kategorien von Reallasten, die grundherrlichen hofrechtlichen und die dem öffentlichen Rechte angehörigen Prästationen. Diese bezog aber nicht mehr der Staat, sondern der Grundherr selbst, infolge seiner patrimonialen Gewalt über die Hintersassen. Diese öffentlich-rechtlichen Reallasten wurden zwar mit der Zeit auch als privatrechtliche behandelt, indem sie dem Verkehre übergeben wurden.

A. Die grundherrlichen Lasten.

Durch den Vertrag zwischen Abt Konrad und dem Vogte Otto v. Geroltzeck von 1163 werden sie für die verschiedenen Lehnbarkeiten folgendermassen festgestellt:

a) Die freien Huben sind nur an Adelige verliehen, diese leisten keine anderen als Ehren- und Militärdienste. Herr Guérard in seiner Abhandlung über das Maursmünsterer Güterverzeichnis von 1120 behauptet, dass die Mansen, die dort ohne nähere Bezeichnung vorkommen, «mansi ingenuiles» seien, was aber durch diese Urkunde von 1163 widerlegt wird,

indem dadurch bewiesen ist, dass nur diejenigen Huben freie sind, die «cum caballis», zu Pferde, Dienste leisten. Die Bezeichnung «mansa in genere» durch mansi ingenuiles wiederzugeben, wäre entschieden im Widerspruche mit der letzteren Urkunde, die als deutsche Urkunde jedenfalls mehr Deutlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann als die lateinische. Ueber die Bedeutung der Bezeichnung «mansa in genere» kann man leider nur Vermutungen aufstellen, diese jedenfalls aber nie durch freie Huben übersetzen. Ich halte sie für die «fiscalia», da die «servilia» genannt sind, sowie die, welche andern Dienst leisten, und dieser andere Dienst ist der «cum caballis». Zudem beweist die Addition der einzeln aufgezählten freien Huben «quae cum caballis serviunt», deren Gesamtzahl in der Mark nach dem Verzeichnisse von 1120 52½ beträgt, dass die «Mansa in genere» nicht als ingenuile Huben mitgezählt sind. In der rechnerischen Probe liegt der treffendste Beweis, dass Herrn Guérards Vermutung das Richtige nicht getroffen hat.[1]

b) Der Besitzer der Diensthuben giebt eine Rente in Geld. Diese wechselt vermutlich nach der Natur und Güte des Bodens zwischen 1 und 3 ℔ Silbers. Ferner sind sie noch zu mässigen Naturalleistungen von Korn, Eiern und Hühnern verpflichtet. Sie fronen drei Tage mit dem Pflug, stellen die Schnitter zur Erntezeit, führen die Frucht in die Scheunen des Klosters, laden sie dort ab, kümmern sich jedoch nicht weiter darum. Dasselbe thun sie mit den Trauben, mit dem Heu und mit dem Holze. Dafür erhalten sie weder Essen noch Trinken und kehren mit leerem Magen zurück in ihre Wohnungen. Den

[1] In dem Verzeichnisse von 1120 sind die Huben, welche mit Pferden dienen, speziell aufgezählt und ergeben mit der Zahl der anderen Mansen die Summe 185, wie diese in der Recupitulatio chartae sich ergiebt. Hier folgt diese urkundliche Zusammenzählung:

Mansa in genere	120
» servilia	20
Quae aliud faciunt servitium	45
	185

Die Gesamtzahl hierin stimmt, jedoch nicht die einzelnen Posten mit den einzelnen Aufzählungen in der Urkunde. Wir haben diese Rekapitulation selbst nachgemacht und fanden:

Mansi cum caballis	52½
Mansi serviles	25
Andere Huben, wahrscheinlich dieselben, welche oben «in genere» bezeichnet sind	107½
	185

Der gute Abt, der oben citierte Rekapitulation machte, scheint in der That sich dabei geirrt zu haben. Dies stösst unsere Behauptung doch nicht um.

Dünger müssen sie auch aus den herrschaftlichen Ställen ziehen, doch nicht wegführen.

c) Die Eigenhuber müssen hingegen den Dünger aufhäufen. — Da sie sich mit Leib und Gut dem Kloster gegeben haben, sind ihre Besitztümer frei von Zinsabgaben sowie von Zehnten; sie geben auch keine Hühner noch Eier. Ihre Dienste sind daher grösser: Sie müssen die Garben vom Wagen der vorgenannten empfangen, sie aufspeichern, dreschen, die Frucht putzen und auffassen. Sie machen das Heu auf den Futterboden, keltern die Trauben und tragen den Most in den Keller. Sie bringen das Holz in die Küche oder zur Bäckerei, spalten es, zünden das Feuer an und helfen dem Bäcker beim Backen des Brotes. Sie begleiten den Abt, wenn er sich auf Reisen begiebt, und endlich müssen sie noch die «Strohhüser», wahrscheinlich — salva verecundia — Abtritte, reinigen. Dafür aber bekommen sie genüglich zu essen und zu trinken, doch keinen andern Lohn. So war es in Maursmünster um 1120 herum. Eine lateinische Urkunde von 1143, wovon die Urkunde von 1163 eine Uebersetzung bietet, sagt von diesen Diensten folgendes: «Diss wass der alte Dienest hievor von den huben.»

«Dissen Dienst dotent Sante Martins Lüte in der Markhe von ihrem gute unde von irme libe hievor, Sit moles wart der dienest abgelossen unde wurdent die huben in der Markhe unde zu den dörffern gezelet, unde wurdent für den vorgenannten Dienest uff die huben dienestpfenninge, unde öch Zinspfenninge geschlagen, dass stot an der handtvesten, wie vil der pfenningen ist unde der huben ist.»

Also behufs Feststellung der Geldabgaben, welche den alten Dienst ersetzten, mussten die Huben in der ganzen Mark — «die huben in der Markhe» — und dorfweise aufgezählt werden. Dies ist gewiss der Sinn des dunkeln Satzes der Urkunde: «unde wurdent die huben in der Markhe unde zu den dörffern gezelet». Nicht will es bedeuten, dass die vormaligen dienstleistenden Huben nicht zu den Dörfern gehörten und dann erst zur Dorfmark geschlagen wurden. Dies wäre der Fall, wenn vorher von den Mansi indominicati, von den Herrschaftshuben die Rede gewesen wäre, welche die Dienstleute, die Triduani des Klosters bebauen mussten. Diese Aufzählung mit den alten Pflichten und Diensten, wie sie nach 1117 notwendig wurde, besitzen wir ohne Zweifel im Güterverzeichnis von 1120. Von 1117, dem Jahre wo die Dienste der Triduani in Geld umgewandelt wurden, bis zu 1143, in welchem Jahre die vorbezeichnete lateinische Urkunde verfasst ward, hat sich also diese Umwandlung vollzogen, eine Umwandlung, welche in den zwei Urkunden von 1143 und 1163 ausdrücklich als bereits vollendet angegeben wird.

Als fernere Reallasten für die Besitzer der Eigenhuben

werden noch angegeben in den Urkunden von 1143 und 1163 folgende Dienstleistungen:

Die Eigenhubner halfen auch das Brot zu backen und das Bier zu brauen. «Sy sint och schuldig dass sy sullent wechter geben», um den Fronhof und das Gefängnis, «den stock» zu hüten und zu bewachen.

Es bildete ferner in der Mark Maursmünster das Bauen der Mauern an den Herrschaftsgebäuden und das Errichten von Zäunen um den Fronhof sowie der Häge, «sepes», welche zum Schutze der Felder dienten, ebenso auch das Auswerfen der Gräben um die Gewanne, eine hofrechtliche Dienstpflicht für die mansa fiscalia sowie für die mansa servilia, nur die freien Huben waren davon befreit. Gewisse Huben waren dann noch zum Gütertransport von der Mark nach entfernten Orten, z. B. Strassburg, angehalten; auch dieser Dienst war bereits 1120 für einige Hofgüter durch eine Geldabgabe ersetzt: so zahlten damals in Snaresheim 16 Mansi fiscales und 17 Mansi serviles an Census 4 ℔, 5 Sol. und pro Angaria 32 Sol.; 60 andere Diensthuben müssen die Fuhre nach Strassburg machen.

Auch die Abgabe von Gewebestücken, «sarcile», und sogar fertigen Kleidungsstücken wird in dem Güterverzeichnis von 1120 erwähnt. Es scheint dies eine spezielle Reallast der servilen Huben gewesen zu sein: so geben in Marlenheim 28 Diensthuben je $^1/_2$ Stück Tuch, 8 solcher Hufen in Zellenberg (Kreis Rappoltsweiler) je 1 Stück, in Egisheim 11 Mansa servilia ebenfalls je 1 Stück Gewebe; diese Huben liegen aber alle ausser der Mark, aber noch im Elsassgaue; im Saargau (St. Quirin) sind einige Huben aufgezählt, deren jede ein Hemd «Camisiam», zu entrichten hat. In der eigentlichen Mark findet man diese Abgaben von gewerblichen Erzeugnissen bereits nicht mehr.

Viele Huben ohne Unterschied ihrem rechtlichen Charakter nach und ebenfalls ausser der Mark gelegen, geben auch noch als Dienstleistung «Axes» und «Axiles». Die Axes sind grosse Sparren, welche zur Herstellung der Dächer gebraucht wurden, die Axiles sind kleinere Sparren, Latten, welche über die Axes quer aufgenagelt wurden, um dann auf den Axiles selbst die Dachschindeln anzubringen: «serviant 100 Axiles, 30 Axes» heisst es im Güterverzeichnis von Maursmünster. In der Mark selbst finden wir diese Abgabe nur ein einziges Mal erwähnt, in der Stadt Maursmünster — Leobardi Villa — selbst.

Viele Hühner- und Eierabgaben sind weiter in der Urkunde von 1120 aufgezeichnet. Warum aber die Eier- und Hühnerabgabe?

Damals versammelte der Grundherr die hofhörigen Bauern — in einigen Dörfern des Gebietes begaben sich auch die

Freien, ja auch die Hintersassen fremder Herren zu der allgemeinen Versammlung — alljährlich zu drei allgemeinen Gerichtstagen, und dann ward nicht nur Recht gesprochen, nach altdeutschem Gebrauche wurde da auch gegessen und getrunken, der Grundherr aber war es, der diese Bankette aushalten musste.

Das Kloster bekam auch sehr oft hohen Besuch, dann musste der Pater Küchenmeister wacker auftragen lassen. Die Bauern dagegen lieferten das Gasthuhn, und auf einigen Huben ruhte die Belastung des Beherbergens der Gefolgsleute des hohen Besuchenden. Hieraus entspringt die heutige Einquartierungspflicht der Staatsangehörigen beim Durchmarsch der königlichen Truppen. Es ist altdeutsche Rechtssitte, dass der König mit seinem Gefolge und seinen Bewaffneten überall beherbergt werden musste.

Das Kloster hatte ferner auch die Armen- und Krankenpflege zu erfüllen, und ich will glauben, dass in jener schönen Blütezeit des Klosterwesens die Klostersuppe noch nicht die später so verhasste und sprichwörtlich gewordene Klosterbrühe war.

Das Kloster hatte dann noch vieles Hofgesinde, und für solch grosse Hauswirtschaften bestanden notwendig auch grosse Bedürfnisse.

In der Anordnung der Dienste bemerken wir auch eine wohldurchdachte Organisation der Arbeit. Nur durch geteilte Arbeit lässt sich ein so grosses Gut rationell bewirtschaften: dies haben die damaligen Hofgrundbesitzer so gut gekannt wie unsere Fabrikanten, es war dies der Fortschritt, den die hofrechtliche Organisation bewirkte. Ferner sehen wir noch, dass hier die Dienste genau bemessen sind, ungemessene Fronden und Abgaben kommen nun nicht mehr vor, ja nicht einmal mehr bei den Leuten servilen Standes. Jeder weiss genau, wozu er verpflichtet ist. Doch scheint es, waren die Leute in dem Wenigen, was man von ihnen damals forderte — Weniges nach unseren Begriffen — nicht immer allzu gewissenhaft — dies hat unsere Zeit wenigstens mit dem XII. Jahrhundert auch gemein — so dass jetzt bereits einige grundherrliche Leistungen nicht mehr in Arbeit begehrt werden. Nun sind alle Klosterbauern Zinsleute, der Zins, den sie abstatten, beträgt jetzt 3—6 ℔ Silber per Mansus, in heutigem Gelde 154,80—309,60 Francs.

Hierin liegt bereits der Anfang zum Uebergang aus der reinen Naturalwirtschaft in die Finanzwirtschaft. Die Dienste, Fronden, unentgeltlichen Arbeitsleistungen werden von jetzt ab nur noch in Geld entrichtet.

Neben dem Census, der in anderen gleichzeitigen Urkunden auch «Agrarium» heisst — später «campipars», französisch «Champar» —, finden wir in Mauersmünster eine Häuser-

abgabe von einem Huhn, das sog. Rauchhuhn, was von jedem Herdfeuer, von jedem Rauch verlangt wurde. Dies war nicht so sehr ein Hauszins als eine jährlich erneuerte Anerkennung des Obereigentums der Abtei, selbst an den Häusern der Mark.

Die Benutzung der Allmenden, Weidgänge und Wälder war auch an gewisse Abgaben gebunden.

So bezahlte man einen Schweinezehnten als «Pastionaticum» für die Eichelmast der Wälder, die betrug 4 Pfennig = 0,86 Francs unseres heutigen Geldes. Eigentümlich ist hierüber die Bestimmung, dass auch derjenige, der seine Schweine «auf seinem Misthaufen» mästete, dennoch diese Abgabe zahlen musste.

Dies waren die hauptsächlichsten grundherrlichen Reallasten; wir gehen nun über zu denjenigen des

B. Oeffentlichen Rechts.

Als solche sind zu erachten die Leistungen an den Heerbann, an die Gerichts- und Vogteiherrschaft und dann die durch Staatsgesetze angeordneten Zehntenabgaben an die Kirchen.

a) Wenn der König zu Felde zog, musste die Abtei dem Bischof von Metz — unter dessen Mundium sie selbst stand — für das Heer eine gewisse Anzahl Wagen liefern, jeder zu 6 Ochsen, mit 2 Führern, und einige Saumpferde. Wagen und Tiere wurden aber dem Kloster nach dem Feldzuge zurückgegeben, und wenn Ochsen oder Pferde unterwegs zu Grunde gingen, musste sie der Bischof dem Abte ersetzen.

b) Jeder Hintersasse des Klosters war verpflichtet, bei Androhung einer Geldstrafe, den ungebotenen Huob- und echten offenen Dingen beizuwohnen. Da diese Pflicht, infolge der Immunität des Hofgebietes, aus dem Besitz eines Klosterguts entspringt, so zählt sie mit Recht zu den dinglichen Lasten.

c) Eigentümliche Bestimmungen enthält die Hofrotel von Maursmünster über ein sog. «jus cippi», Recht des Gefängnisses. Nahe beim Markte zu Maursmünster war ein kleiner Hof, der nur drei Denare Census zahlte, dessen Besitzer war verpflichtet, so oft einer gefangen ward, den Meier von Garberg davon zu benachrichtigen. Dieser musste den Gefangenen die erste Nacht bewachen, dann der Meier des Maursmünsterschen Dinghofes in der zweiten Nacht, und die folgenden Nächte thaten es Bauern, welche die sog. «Eigenstochhuben» innehatten.

d) Am Bau des Hochgerichts musste sich jedes Dorf beteiligen, jedem ist dabei seine Leistung festgesetzt. Diese Pflicht fliesst ohne Zweifel aus der Beteiligung der gesamten Gerichtsgemeinde bei der Rechtsprechung, beim Urteilfällen und an dessen Vollziehung.

e) Eine öffentlich-rechtliche Abgabe, d. h. eine solche, welche früher an den König zu entrichten war, ist auch noch

diejenige Geldleistung oder Hingabe des besten Stückes, welche gefordert wird aus der Verlassenschaft eines verstorbenen Hintersassen; das Besthaupt heisst sie in unseren Urkunden, sie besteht in unserem heutigen Staate noch unter der Gestalt der Erbschaftssteuer. Dies Recht ist so alt als das gesamte germanische Gewohnheitsrecht.

f) Wenn der Sohn oder sonstige Erbe eines Mannes das Lehn- oder das Hofgut auf sich übergehen machen wollte, musste er diese Erklärung abgeben, er musste um die Investitur anhalten beim Abte, dies nannte man »Muthen». Bei Gelegenheit der Muthung, die innerhalb eines Jahres nach dem Tode des früheren Besitzers erfolgen sollte, sowie auch nach jedem Abtswechsel musste der Muther eine Steuer zahlen. Diese Abgabe heisst «Laudemium», «Erschatz», und ist für Maursmünster auf die Hälfte des ersten Jahreszinses berechnet. Es war dies eine periodisch wiederkehrende Anerkennung von seiten des Erben des Verblichenen, dass die Lehngüter nicht aus sich selbst wie Allode erblich sind, und bildete zudem noch eine Einnahmequelle für den Grundherrn. Es ist ein Rechtsinstitut, das erst durch das Aufblühen des Benefizialwesens entstanden ist.

g) Bisher wurde im Laufe unserer Darstellung oft schon von Zehnten gesprochen. Diese Abgabe lastete wie alle mittelalterlichen Besteuerungen auf dem blossen Bruttoertrage. Es war dieser Umstand, der mit der Zeit diese mittelalterlichen Lasten und Abgaben so verhasst machen musste.

Solange jeder Bauer genug Land besass, um reichlich davon leben zu können, und solange reine Naturalwirtschaft vorherrschte, liessen sich noch keine solch grässlichen Missstände daraus fühlen. Der Zehnt musste verabgabt werden von allen Früchten, die in der Herrschaft Gebiet erzeugt wurden. Ueber die Art und Weise der Zählung und Berechnung des Zehnten sowohl auf den Aeckern als beim Vieh giebt der anastasische Jahresspruch von 1471 interessante Vorschriften.

Die zehnte Garbe oder die zehnte Handvoll irgend eines Ackerbauprodukts wurde von einem Stück zum andern und nicht auf jedes einzelne abgezählt. Die Stücke sind die Parzellen, die einem Hofgute angehören. Jede angefangene Dekade galt als volle Zehn, und wurde eine Einheit davon weggenommen. Der Zehnt war aber keine Bringschuld, sondern der Grundherr oder der zehntberechtigte Dritte, Stellvertreter oder Nachfolger im Rechte, musste ihn durch seine Zehntknechte auf dem Felde abholen lassen, «ehe undt bevohr die underthane oder bauren das ihrige von den stücken oder plätzen heimbführen oder abtragen».

Dieser Fruchtzehnt hiess auch der grosse Zehnte, und mit dem Ertrage dieses war der Grundherr der Mark verpflichtet,

in den Dörfern das Chor der Kirche zu unterhalten, während das Langhaus und der Turm durch die Dorfgemeinde im Stand gehalten wurden. Die Kirche ohne das Chor war früher oft das Gemeindehaus; in ihr versammelten sich die Bürger als in einem Rathause, von der Kanzel herab wurden auch alle Bekanntmachungen und neue Ordnungen und alle landesherrlichen sowie kirchlichen Gesetze verlesen; der Kirchturm war sehr oft ein befestigtes Gebäude, worin die Bauernbevölkerung oftmals sich tüchtig wehrte. Daher die verschiedene Unterhaltungspflicht des Grundherrn und der Bürgergemeinde an der Kirche. Der Zehnt gehörte gesetzlich immer der Kirche zu solcher Verwendung wie auch zur Verpflegung des Pfarrers.

Neben diesem grossen oder Fruchtzehnt bestand noch ein anderes Zehntrecht an den Herden, dies hiess der «Blutzehent, das ist, wann iemandt in seiner Herrschaft iunge ferlin, (Ferkel), lemmer oder Zieglin hette», so musste er dies binnen sechs Wochen dem Zehntberechtigten anzeigen und mit ihm abteilen. Dabei hatte der Unterthan aber die erste Wahl; hat ein Bauer in einem Jahre keine zehn Stück dieser jungen Tiere, so wird noch ein Jahr abgewartet, dann werden die des vorigen Jahrgangs mitgezählt und das Zehnte herausgenommen, nun hat aber der Abt oder jeder andere Berechtigte die erste Wahl, um ihn seines Wartens zu entschädigen.

Beim grossen Vieh, als Rinder oder Pferde, kann so nicht verfahren werden, deshalb wird von jedem Stück Jungvieh der Zehnte in Geld umgerechnet. Von den jungen Kälbern hat der Zehntherr von jedwedem einen Turnos, «dessentwegen er dann auch denn reidt stier halten solle».

Auch die Schäfer und Hirten waren verpflichtet, von ihren Herden den Zehnten zu geben, und durften nicht mehr Stücke Vieh halten, als ihnen der Abt gestattete. Somit konnte diese Pflicht von niemand umgangen werden, indem auf diese Weise diejenigen, welche ihr Vieh den Hirten übergaben, auch herangezogen wurden.

Diese Hirten wurden von Gemeinde wegen angestellt und besoldet, mussten aber, wenn das Kloster keinen eigenen anstellte, wozu das Recht ihm zustand, dessen Vieh unentgeltlich auf der Weide pflegen und hüten. Sie mussten des Morgens frühe zuerst vor des Klosters Thor den Kuhreigen «hürnen», und dafür erhielten sie jeden Sonntag zwei Klostermütschel Brots. Man verarge uns nicht die gelegenheitliche Digression! Das Wort mütschel hat sich in der elsässischen Landessprache bis auf heute erhalten zur Bezeichnung eines kleinen Laibs Brots, es ist gewöhnlich der letzte Teig, der nicht mehr hinreicht einen grossen Laib zu machen; hier in unserer Urkunde bedeutet es aber als «Klostermütschel» ein typisches Brotmass.

Der Zehnt war in der That eine der lästigsten Abgaben, eine Leistung, welche jede Bauernwirtschaft oft hart treffen musste, besonders in Mangeljahren. Zum Lobe aber der braven Aebte Maursmünsters könnten wir eine treffliche Reihe wohlthätiger Nachlässe von Abgaben nach schlechten Erntejahren mitteilen.

Alles was wir bis jetzt zur Erörterung brachten, beweist uns, dass es den Leuten St. Martins in der Mark Maursmünster zu jenen Zeiten, von welchen unsere Urkunden sprechen, nicht gar zu schlecht erging unter der milden Herrschaft des Krummstabes. Früh schon verschwinden die Standesunterschiede, und alle Bauern des Klosters geniessen eines und desselben Hintersassenrechts. Auch gegen übermütige Bedrängnisse von seiten geldbedürftiger Könige und Kaiser waren sie geschützt durch die Immunität des Klostergebietes; die Bauern, welche auf kirchlichem oder klösterlichem Boden sassen, waren bedeutend weniger bedrängt, sowie überhaupt alle Personen, welche im Dienste der Kirche standen, sie genossen gewisser Bevorzugungen als solche. Obschon an sich nicht freien Standes, wurden sie doch nie als Sklaven, servi, behandelt, denn durch die Kirche ward der Begriff der Sklaverei bedeutend gemildert, und immer verbot diese die Behandlung der Menschen als blosse «mancipia». Kirchendienst war damals soviel als Befreiung. Nicht ohne Einfluss auf die Stellung der klösterlichen Dienstleute blieb die Umwandlung der Dienste in Geldabgaben, durch welche nun alle Hintersassen Zinsleute geworden waren, und mit dem Laufe der Zeit musste die Servilität, die Ursache der Dienstpfennige, gänzlich verschwinden.

Ferner haben wir bewiesen, dass die Reallasten alle vertragsmässig festgestellt waren, konnten demnach nicht einseitig von einer Partei erhöht, noch von der andern mit Recht verweigert werden, ohne neuen Vertrag. Später aber, mit der Erstarkung der Territorialherrschaft, unter dem Einflusse des dieser Tendenz vielfach günstigen römischen Rechts, massten sich viele Fürsten an, die Bauern wirklich als «matière taillable et corvéable à merci» anzusehen. Maursmünster die Abtei jedoch konnte sich nicht auf die Höhe des fürstlich-landesherrlichen Standes erschwingen, es waren im Gegenteil ihre Vögte, die auf ihrem Gebiete die Fürstenrolle spielten. Diese beraubten sie beinahe aller ihrer Rechte, und wenn die Bauern der Mark böse Zeiten hatten bis zur Stunde ihrer Erlösung durch die französische Revolution, so trägt die Schuld nicht das Kloster, das selbst gegen die Habsucht ihrer und seiner Beschützer sich nicht verteidigen konnte. Hauptschuld daran tragen immerhin die unheilvollen Kriege der Ludwige Frankreichs, dieser Geld und Menschenleben verschwendenden Könige, mit ihrem notwendigen Gefolge von Staatsfronden zur Erbauung von Strassen

und von lästigen Steuern zum Aufbringen der Kosten des Krieges und ihres Prunkes, die Dime royale. Alles dies hinzugerechnet zu den grundherrlichen, immer noch bestehenden anderen Fronden und Lasten, musste die Bruttoerträge des durch Missjahre arg geprüften Landmannes in hohem Masse verringern, so dass es nicht mehr wunder nimmt, wenn man erfährt, dass zu jener Zeit die Steuereinzieher die Bauern des Hungers todt auf ihren Feldern antrafen.

Die wirtschaftliche Organisation der Mark Maursmünster.

Der Fronhof.

Nachdem wir die bäuerlichen Rechtsverhältnisse der Mark betrachtet und kennen gelernt haben, wenden wir uns jetzt zur wirtschaftlichen Organisation dieser Grundherrschaft. Es ist nicht ohne Interesse, in das Getriebe einer beinahe tausend Jahre alten Wirtschaft hineinzublicken; manche Lehren für unsere heutigen Wirtschafter dürften sich in den altbewährten Wirtschaftsregeln kluger Mönche vorfinden. Zuvor nun einen Spaziergang durch den Fronhof eines Maursmünsterschen Hofgutes im IX. Jahrhundert!

Der Mittelpunkt jeder wirtschaftlichen Thätigkeit war der «Fronhof», auch «Dinghof» genannt; um diesen herum befanden sich ursprünglich nur die hofhörigen Dienstleute, Knechte, Mägde und andere Arbeiter mehr in «Koseten», «casadae» angesiedelt. Die Gesamtheit dieser Arbeiterwohnungen und der Wirtschaftsgebäude bildete eine Villa.

Die Grundprinzipien der Einrichtung eines herrschaftlichen Hofgutes waren während des ganzen Mittelalters die Regeln, welche in Karls des Grossen «Capitulare de Villis» aufgestellt waren: ein auf wirtschaftlichem Gebiete wahrhaft epochemachendes Werk der Gesetzgebung.

Der Fronhof war in früheren wie noch in späteren Zeiten der Sitz der Haus- und Hofhaltung sowie auch der gesamten Landwirtschaft; daraus erklärt sich, warum in diesem und um ihn herum die Wohnungen der Hofbeamten, Landarbeiter und der Handwerker sich befanden. Das Ganze nebst den zugehörigen Hofräumen war nach den alten Volksrechten schon mit Zäunen umgeben.[1]

[1] Vgl. G. Ludw. v. Maurer, Hofverfassung I, pag. 112, Der Fronhof und seine Bestandteile. Wir erinnern hier an die Fronden beim Bauen der Mauern und der Häge um das Gut, deren Erwähnung im vorigen Teile geschah; vgl. Rechte des Klosters v. 1143, apud Schœpflin, «Als. dipl.» T. I.

Der hervorragendste Teil einer Villa war das Herrschaftshaus, die Wohnung des Herrn oder seines Stellvertreters, sie hiess «domus, casa und mansus»; um dieselbe von den anderen Gebäuden der Hofhörigen zu unterscheiden, bezeichnete man sie mit den Ausdrücken «domus, casa dominicata, mansus dominicatus, casa dominica», bei königlichen Höfen «domus, casa regalis». Der deutsche Name war «Fronhof», auch «Sal-, Sadel-, Sedel-, Sel-Hof».[1]

Neben diesem Hauptgebäude hatte der Fronhof noch mehrere Wirtschaftsgebäude innerhalb seiner Umzäunung. Diese Gebäude hiessen «domus, casae, aedificia», etc. kurzweg, so im Güterverzeichnis vom Jahre 1120.[2]

Neben diesen Hauptgebäuden hatte der Fronhof noch einzeln liegende Wirtschaftsgebäude.

Die Oekonomiegebäude sind: der Stall,[3] scuria (écurie), stabulum (étable), in der Urkunde von 1120 für Maursmünster sind einzeln stehende Kuhställe, «vaccariciae», erwähnt; ferner die Scheune, «granea, granarium, grania, grangia (grange)».[4]

Häufig bedeutet grangia eine Scheune oder einen Stall, sehr oft aber auch die von grösseren Fronhöfen abhängigen Vorwerke, Meierhöfe oder Stadel, bloss zur Bewirtschaftung eines kleineren Gutes bestimmt, daher ausser Dienstwohnungen nur noch Speicher und Wirtschaftsräume enthielten. So besass z. B. das Kloster Neuburg i./Els. 15 solcher «grangiae», und zu einer jeden von diesen gehörte eine bestimmte Anzahl von Feldern, Wiesen und Weiden nebst dem gehörigen Anteile am Walde und Wasser (Dipl. v. 1177 bei Schœpflin, «Als. dipl.» I, 262). Ebenso sind auch hier in Mauersmünster solche Vorwerke erwähnt, mit zugehörigem Grund und Boden.

Der Speicher, «spicarium»; der Keller, «cellarium»; der Pferde- und Kuhstall, «equaritia, vaccaritiae»;[5] ferner der Schweinestall, «porcaritia domus», der Schafstall, «ovile», und andere Stallungen, «armenta, caulae pecorum»; Kammern, «camerae, camarae», als Aufbewahrungsmagazine für Produkte und Werkzeuge, als Arbeitsräume, fehlen nirgends auf einem Fronhofe.

Ferner finden wir noch erwähnt das Kelterhaus, «torcular, torcularium»; dies zu errichten war eine Reallast einiger Bauern der Abtei.[6]

[1] Von einem solchen Hofe des Klosters Ottilienberg heisst eine Gasse in Oberehnheim «Selhofgasse».

[2] «Als. dipl.» I, 1120: «cum aedificiis ac dependentiis».

[3] Polyptychon Fossatense ap. Guérard I, 10, p. 286.

[4] Vgl. Güterverzeichnis v. 1120 bei Schœpflin a. a. O. Statuta Corbeiensia bei Guérard, I, 7, p. 314.

[5] Vgl. Güterverzeichnis.

[6] Des Klosters Rechte bei Schœpflin 1144, T. I.

Alle diese Gebäude waren aus Holz, nur die Kirchen, die Herrschaftswohnungen waren aus Steinen gebaut (casam dominicatam ex lapide optime factam — mansiones virorum ex ligno factas — alia tecta ex maceria).[1] Jedes für sich bildeten noch die Küche und die Bäckerei, «coquina, pistrinum», ein selbständiges Gebäude.

Auch Fischweier waren nicht vergessen; so war einer beim Kloster Murbach, er hiess der Vivarius Peregrinorum, und sicherlich fehlten diese bei Maursmünster ebenfalls nicht. Fische bildeten an Fasttagen immer die Nahrung der Klosterleute, und die Fischzucht der Klöster war von jeher berühmt.

Das Ganze wurde durch den Hofhund, den sog. Hofwart, bewacht. (L. Bajuv. XIX, 9: canem qui curtem domini sui defendit, qui hovawarth dicunt.) Bei Tage war dieser angekettet, nur des Nachts liess man ihn frei herumlaufen.[2]

Nach Karls des Grossen Anordnungen sollten diese Gebäude aufs beste eingerichtet sein; alles was zur Wohnung, zum Unterhalt und zur Arbeit nötig, sollte auf dem Fronhofe sich vorfinden, damit nicht die Ordnung gestört werde im Betriebe. Auch die Klöster hielten hieran fest; so finden wir die Aufzählung von Gerätschaften in Karls Breviarien sowie in den Statuta Corbeiensia. Karl der Grosse befahl, dass solche Inventarien gemacht werden sollten, nicht nur auf seinen eigenen Höfen, sondern auch auf den Gütern der Kirche und der Klöster, deren Verwaltung er überhaupt streng überwachte.

Sowie auf den königlichen befanden sich auch in den Maursmünsterschen Fronhöfen die Masse und Gewichte aufbewahrt, wie es aus der Ordnung des Dinghofs zu ersehen ist.

In vielen Villen — später Dorfschaften — befand sich sodann eine Kirche, wie man solche auch auf Königshöfen beinahe immer findet. Zwei reiche Brüder hatten dem Kloster einst einen Wald geschenkt, darin gründete Abt Meginhardt (XII. Jahrhundert) ein Dörfchen, allwo er ein Kirchlein erbaute zu Ehren des allerheiligsten Kreuzes. Im Verzeichnis von 1120 sind 8 curtes dominicae aufgezählt mit Kirchen.

Auch Frauenarbeitshäuser findet man auf den Fronhöfen der Klöster und weltlichen Herrschaften, sie werden jedoch in unseren Urkunden des XII. Jahrhunderts nicht mehr aufgezählt; die Frauenarbeiten werden nun meistens, seitdem die Leibeigenschaft sehr gemildert oder abgeschafft worden, als Hausarbeiten verfertigt, wofern sie nicht durch Geldleistungen ersetzt worden sind. Auch haben die Frauenklöster die früheren

[1] Vgl. Guérard, Breviarium Caroli Magni, p. 304. Maceria = Trockenmauer.

[2] L. Sal. VI, 3 nach Maurer citiert: «custodem domus sive curtis, qui in die ligari solet.»

Gynäceen verdrängt und verfertigen jetzt noch immer die Arbeiten der Frauenarbeitshäuser. Rücksichten der Moralität geboten die Abschaffung der Gynäceen, aus welchen die alten Chroniken manches nicht gar so lautere Geschichtchen zu erzählen wissen.[1]

Das Weben ward mit der Zeit auch immer mehr und mehr ein Handwerk, und mit Stickerei beschäftigten sich in höchstem Grade die Frauenklöster, deren Arbeiten mit Verdienst gerühmt werden. Frauenkemenaten finden wir im XII. Jahrhundert nur noch auf den Ritterburgen und am Hofe der Grossen.[2]

Auf den Gütern der Abtei Maursmünster sind viele Bauernlehen vermerkt, welche unter ihren Diensten und Abgaben je 100 «axiles» und 30 «axes» zu leisten hatten. Die axiles entsprechen nach Caesarius von Heisterbach dem deutschen Wort «Esselinge» und sind die Dachlatten, auf welchen die Dachschindeln oder Dachziegeln angeheftet werden; die axes die Sparren, auf welchen die Dachlatten aufgenagelt sind. Auch «Scindulae», Schindeln, bilden eine häufig vorkommende Realabgabe.[3]

Im früheren Mittelalter waren die Häuser, auch die Kirchen und Herrschaftswohnungen mit Schindeln, einer Art schmaler, kurzer Brettchen gedeckt, was aus den obenerwähnten Leistungen sich mit Sicherheit schliessen lässt.

Erst im späteren Mittelalter fing man mit Dachziegeln, die man in Italien kennen lernte, zu bauen an; aus dem Umstande, dass in unseren Urkunden von Maursmünster aus dem XII. Jahrhundert keine Abgaben von Schindeln mehr vorkommen, lässt sich der Schluss ableiten, dass jedenfalls die Gebäude des Fronhofes, im engeren Sinne, der casa, curtis dominica, sowie die Kirchen mit gebrannten Ziegeln gedeckt wurden.

Soviel über die äusserliche bauliche Ordnung der Fronhöfe; wir wenden uns nun zur

Administrativen Einrichtung.

Karls des Grossen Anordnungen, sagt G. L. von Maurer, machen Epoche, nicht allein hinsichtlich der Hofhaltung des Königs und seiner Villen, sondern auch in Ansehung der Grossen des Reichs und der heranstrebenden Gemeinfreien,

[1] Vgl. die Geschichte der zwei Brüder im Leben Charls des Grossen vom St. Galler Mönch, bei Pertz, Monumenta historica.

[2] Vgl. Nibelungenlied, Gutrun, und überhaupt alle Dichtungen des Mittelalters, worin dieser oft Erwähnung geschieht.

[3] Axiles vulgariter appellamus Esselinge, et scindulas Scundelen, Reg. Prum. p 664 bei Guérard, Polyptyque d'Irminon.

indem sie ihre Palatial- und Villenverfassung mehr und mehr derjenigen des Königs nachzubilden gesucht haben.

Es gab besonders reiche kirchliche Fürsten, die in ihrer Hofhaltung dem Könige nicht nachgingen, ja sehr oft mehr Prunk als dieser selbst entwickelten. Schon sehr früh treffen wir auf den kirchlichen Gütern die vier obersten Hofämter, wie sie im Capitulare de Villis aufgezählt sind.

Die Hofbeamten.

Die vier hohen Hofämter waren bekanntlich: der «Cubicularius» oder wie er unter den Karolingern hiess, der «Camerarius», der die eigentliche Hofhaltung; die innere Verwaltung des Hauses besorgt, dieser erscheint auch hier in Maursmünster; der «Dapifer» oder «siniscalcus» der Oberküchenmeister, später «Truchsess», dem die Sorgen um die Küche oblagen, so in der Abtei Corvey;[1] der «Pincerna», «Scantio», Echanson, in Karolingerzeit (Capitulare de Villis) auch «buticularius» genannt, hatte die Verwaltung der klösterlichen Kellereien unter sich. Auch dieser befindet sich in unserer niederelsässischen Benediktinerabtei. Maursmünster, nach Murbach im Oberelsass das reichste Stift in unserem Lande, konnte als solches des Marschalls nicht entbehren, dessen Name allein schon die Beschäftigung andeutet.

Diese höheren Ministerialen verwalteten ihre Ressorts mit Hilfe von Untergeordneten, «juniores» hiessen diese;[2] so soll im Kloster Corvey in Westfalen, nach den Adalardischen Statuten, ein «cellerarius junior» im Speisesaale jedem der Brüder sein Mass Weins vorstellen, auch sind dort mehrere juniores cellerarii erwähnt. Daneben gab es noch viele andere Aemter, die «venatores», Jäger und Jägermeister, die Falkoniere «falconarii», die Förster «und andere mindervornehme Hofbeamte».[3]

Zu diesen kleineren Hofbeamten gehören auch noch die Pförtner, «portarii, proportarii», die wir auch in Maursmünster finden, und die in keinem Kloster fehlten.

In der Abtei Corvey musste der «portarius senior» für die Armen, Kranken, Reisenden und Fremden Sorge tragen, dabei hatte er auch, wie aus seinem Namen hervorgeht, die Aufsicht auf die Pforten.

In den Klöstern, damals die alleinigen Reisestationen des Mittelalters auf dem Lande, fehlten die Armen-, Kranken-

[1] Vgl. Stat. abb. Corbei. von 822 I, 1; II, 5-7 im Polypt. d'Irmin. Vgl. Guérard p. 307, 318-322, 337 u. 338 — «et ipsi ministeriales, id est camerarius, cellerarius et senescalcus».

[2] Vgl. Cap. de Villis, passim.

[3] Prof. Sohm, Vorlesung über Rechtsgeschichte § 19, I, die Hofbeamten. G. L. v. Maurer, Hofverfassung I, § 85.

und Herbergshäuser nie,[1] an deren Spitze standen wieder eigene Vorsteher; in Corvey waren es drei geistliche Mitglieder des Kloster — « ad domum infirmorum tres » —, welche die Reisenden und die Kranken empfingen und zur Pflege hatten. Diese Herbergs- und Spitalvorsteher heissen « hospitalarii, hospitalares, hospitarii, auch ospitarii ».[2]

Die Klosterregel will, dass alle Bedürfnisse aus eigener Arbeit, aus höchst eigenen Mitteln gedeckt werden sollen. So werden heute noch im Trappistenkloster zu Oehlenberg, nach dieser Hauptregel des Klosters, ora et labora, alle Lebensbedürfnisse durch eigener Hände Arbeit beschafft.[3] Den damaligen Wirtschaftsverhältnissen entsprechend musste die Wirtschaft der Grundherren eine Naturalwirtschaft sein.

Jedes Kloster hatte also innerhalb seiner Fronhofgebäude, « infra monasterium », verschiedene Handwerker, welche gegen ihre Dienste und Arbeit durch das Kloster erhalten wurden und als Mitglieder des Hauses eingeschrieben waren. Addalard nennt sie « Matricularii ». In Corvey findet man am Anfang des IX. Jahrhunderts herrschaftliche Bäcker, «pistores dominici», Braumeister, «bratsatores dominici». (Cf. Stat. v. 822, Cap. XV, p. 334 bei Guérard a. a. O.)

Auch in Maursmünster hatte man Bäcker und Bierbrauer. Die Handwerker waren in Corvey in drei Arbeitskammern verteilt, jeder Kammer stand ein Handwerksmeister vor. Abt Addalard zählt folgende Handwerker auf: 5 Schuster, «sutores», 2 « cavalarii », nach v. Maurer Lederarbeiter, 1 Walker, «fullo», 6 Schmiede, « fabri grossarii », 2 Goldschmiede, « aurifices », 2 Schildmacher, « scutarii », 1 Pergamentverfertiger, 1 Schwertfeger (fourbisseur), « samiator », ein « gararius », nach d'Achéry (citiert durch Guérard, Index V° Gararius) einer der dem Holzfällen vorsteht, 4 Zimmerleute, « carpentarii » (charpentiers), 4 Maurer, « mationes » (maçons), und endlich noch 2 Aerzte, « medici ».

Alle Handwerkszeuge sollten diese Arbeiter vom Kämmerer empfangen, der den Handwerkern vorsteht, « secundum con-

[1] « Ad hospitalem pauperum. » Stat. v. 822 bei Guérard IV, p. 309.

[2] Vgl. G. L. v. Maurer l. c. § 85, p. 252.

[3] Wer sich ein lebendiges Bild einer solchen Klosterwirtschaft machen will, wie ich diese jetzt beschreibe, für den lohnt es der Mühe, wenn er die Reise nach Kloster Oehlenberg bei Reiningen im Oberelsass antritt. Hier ist noch ganz und gar die möglichst reine Naturalwirtschaft der Capitularien und der Addalardischen Statuten. Die Brüder bebauen sogar den Boden selbst, soweit sie ausreichen, sie verrichten alle häuslichen Arbeiten ohne Ausnahme selbst, und alle Handwerke sind darin vertreten; ihr Getränk, das Bier, bereiten eigene Klosterbrauer. An der Spitze der Wirtschaft steht der Pater Schaffner.

suetudinem communem», so dass hieraus wir für Maursmünster dasselbe schliessen können.

Anfänglich durften die Handwerker, die nicht als matricularii im Kloster selbst wohnten und nicht Mitglieder desselben waren, nur für den Hof arbeiten, doch sehr bald mussten ihre Leistungen dessen Bedürfnisse übersteigen, und die Grundherren erlaubten ihnen dann für den Markt zu arbeiten, dies konnte aber nur geschehen, nachdem der Handelsverkehr durch Einsetzung von Märkten sehr zugenommen hatte. Dies zu thun, vernachlässigten die Grundherren nie, da hierdurch auch ihre finanziellen Einkünfte bedeutend vermehrt wurden. Für die Erlaubnis, um Lohn zu arbeiten, gab dann gewöhnlich der Handwerker eine jährliche Abgabe von seinen gewerblichen Erzeugnissen, welche als Reallast auf seiner Hube oder auf seiner Wohnung ruhte, daher eben die Abgabe von Pflugscharen, von Gewebe und von anderen Artefakten, die somit den Beweis liefern, dass auch hier in Maursmünster in früher Zeit die Handwerker im selben Verhältnisse standen wie in Corvey um 820 herum.[1]

Diese ebenerwähnte Einteilung der Handwerker des Klosters in Kammern, Aemter, «Ministeria» nach den verschiedenen Beschäftigungsarten der Hofleute ward von den Gutsherren eingeführt, um die Handwerke technisch immer mehr zur kunstgemässen Ausübung heranzubilden und so die Arbeitskräfte jedes einzelnen, auf einen einzigen Gegenstand gerichtet, besser auszunutzen, um dadurch die möglichst grossen wirtschaftlichen Vorteile zu erzielen.

Von dem Amte, dem ein Meister vorstand, erhielt dieser den Namen «Ministerialis», im Cap. de Villis heissen sie auch «judices», «seniores» im Gegensatze zu den juniores, ihren Untergebenen. Sie hatten dafür zu sorgen, dass die Arbeiten gewissenhaft und ordnungsmässig vollbracht wurden, sie mussten dem Herrn gewissenhafte Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen und die aus ihrem Ministerium hervorgegangenen Produkte in der vorgeschriebenen Art und Weise aufbewahren und auf Begehren des Hofes dorthin abliefern; sie überwachten auch die Ausbildung der angehenden Arbeiter, Handwerker, und sollten dafür Sorge tragen, dass nur gute, treue, ehrliche Leute in der Villa beschäftigt würden, ferner hatten diese Meister eine beschränkte Strafgewalt über die ihnen unterworfenen hofhörigen Arbeiter.

Soviel über die innere und gewerbliche Einrichtung im allgemeinen; wir werden nun zu der Betrachtung der speziellen eben besagten Aemter in Maursmünster übergehen. Ueber

[1] Solche Abgaben erwähnt im Güterverzeichnis von 1120. Ebenso im Polyptychon von Weissenburg, Traditiones Wizzenburg. Edit. Zeuss, passim.

diese finden wir folgende Mitteilungen in der Markverfassung vom Jahre 1163.

1. Der Marschall.

Seine Rechte und Pflichten.

Schon der Name dieses Beamten (marshalc = Pferdeknecht) zeigt genügend an, was dieser früher war. Nur mit der Macht- und Reichtumszunahme der grossen Grundbesitzer konnte sich dieser zu so hoher Würde, wie er sie im X. Jahrhundert schon hat, emporschwingen; die Verhältnisse der Vasallität brachten es ferner mit sich, dass derjenige, der über die Kriegspferde Sorge trug, sehr bald auch sich bis zum obersten Kriegsherrn der Territorien erheben konnte. Bei Ankunft des Vogtes und anderer Herren, um ein Ding abzuhalten, musste der Marschall ihre Pferde empfangen und über ihre Verpflegung wachen, verpflegt wurden die Pferde wohlverstanden nur mit des Abts Futter und Stroh, hierfür erhält der Abt aber den Dünger, um denselben auf seinen Gütern zu verwenden. Der Marschall muss auch des Abtes Pferde warten, er sorgt für die Equipierung der Vasallen, wird deshalb mit der Zeit auch ihr Anführer im Kriege. Er haftet dem Abte für die richtige Vollführung der Arbeit seiner untergebenen Dienstleute, sogar noch wenn der Abt einen seiner eigenen Knechte mit dieser Arbeit betraut. Auch muss er immer sein Pferd bereit halten, um zu reiten, wenn der Abt auszieht — « Et ipse marschalcus », sagt die Urkunde von 1144, « equum semper paratum habeat, quem vel ipse cum abbate equitet, vel cui jusserit prestet. » — Der « Marschalk » hatte ferner noch die Anordnung zu treffen, wie und wo die Pferde zur Weide getrieben werden sollen, und sorgte für Herbeischaffung des nötigen Futters. In der Abtei Münster im Gregorienthal musste « der marschalk oech dem abbas nachtragen sinen Stuhl ze den hochgeziten, wenne er mit cruce gat ».[1]

Der Marschall hatte denn auch, jedoch nur in Kriegszeiten, die Gerichtsbarkeit über das ihm untergebene Heer. Das alte Strassburger Stadtrecht, Cap. 91 bei Grandidier, II, 79, beauftragt ihn mit der Sorge für die Verpflegung der Fremden und der mitgeführten Pferde. Auf Reisen begleitet der Marschall seinen Herrn überall; « Der Abbas hat einen Marschall, der soll mit ime varn, wenne er sin bedarf ».[2]

Ebenso hatte nach dem obenerwähnten Stadtrecht, Cap. 90, 91 bei Grandidier, II, 79, der Marschalk die Pflicht, den Bischof

[1] Urkunde von 1339 über Münster im Oberelsass, bei Schœpflin, « Als. dipl. » II, 164.

[2] Ibidem.

und seine Gefolgschaft zu empfangen, ihnen ihre Wohnungen anzuweisen in der Stadt, wenn die herrschaftlichen Gebäude nicht ausreichten.

Aber des Marschalls Dienste sind nicht unentgeltlich, drei Höfe und eine Hube Landes (ca. 10 Hektar) in Echolteswihr sind ihm nach dem Maursmünsterschen Hofrecht zugewiesen; er und sein Pferd erhielten den Unterhalt vom Kloster.

2. Der Kämmerer.

Dieser hatte, wie bereits angedeutet, die eigentliche Haushaltung unter sich. Hier in Maursmünster sind seine Dienste wie folgt bestimmt: «Der Kämmerer des herrn Abtes besorgt und bewahrt in den Kammern den Tisch und die Tischtücher, die Bette und Alles was dazu gehört.»

Als der erste und oberste ritterbürtige Kammerdiener des Abtes hatte er auch diesen persönlich zu bedienen, wenn er zu Bette ging, und des Morgens, wenn er aufstand.

«Camerarius abbatis, cubitum eunti, surgenti in omnibus subministret; camerarius abbatis in caminata mensis, lectisterniis et relique supellectili presideat.»[1]

Sein Pferd soll er immer bereit halten, um den Abt auf seinen Wanderungen zu begleiten; hier besorgt er dann wieder die Einrichtung der Quartiere des Herrn und der Gefolgschaft, immer und in allem steht er dem Abte zu Dienste.

Die Markverfassungsurkunde spricht von keinem «Dapifer», Oberküchenmeister. Warum schweigt sie über diesen doch so wichtigen Beamten, der sicher in keiner grösseren Hofhaltung fehlen sollte? Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass hier in Maursmünster die Küchenbediensteten unter der Oberleitung des Kämmerers standen, besorgte und verwahrte doch dieser den Tisch und die Tischgeräte; so erhält er auch vom Tische des Klosters, was abgetragen wurde. Nachgewiesenermassen war dies letztere eine Befugnis, die dem Truchsessen, dem Dapifer zustand, wo dieser existierte. So im Stifte Würzburg: «Wann der Fürst wieder aufbricht, und aus dem Felde zeugt, was für Küchenspeise übrig bleibt, es sey lebendig oder todt, ist des Truchsessen.» Dadurch ist meine Ansicht, dass in Maursmünster der Kämmerer zugleich Oberküchenmeister war, bestätigt.

Diese Befugnis scheint von vornherein geringfügig; kennt man aber die zahlreiche Gefolgschaft so reicher Kirchenfürsten und den Luxus, der gelegenheitlich entfaltet wurde bei herrschaftlichen Mahlzeiten — nicht im Kloster natürlich und nicht für die Brüder des Konvents —, so begreift man leicht,

[1] Rechte der Abtei, ap. Schœpflin, «Als. Dipl.» I, 229.

dass diese Emolumente doch ziemlich bedeutend werden konnten.[1]

Der Kämmerer verwahrte in den verschiedenen Kammern die angefertigten vorrätigen Kleidungsstücke, die Waffen und Rüstungen der Klosterleute, die Handwerkszeuge und jegliches andere Erzeugnis der klösterlichen Gewerbe. Als Schatzmeister nahm er überhaupt den grössten Anteil an der Verwaltung.[2]

Sein Gehalt bestand in einem Benefizium von 7 Aeckern, seinen Unterhalt und die Nahrung seines Pferdes bezog er ebenfalls aus des Klosters Hofe; ausserdem mussten noch alle Meier und Amtsleute des Abtes dem Kämmerer ein gezwungenes Geschenk darbringen. Dies konnte für diesen wohl eine gute Gelegenheit geben zur Heranziehung dieser unteren Beamtenschaft, da diese Geschenke nicht festgestellt waren.

Der Abt kleidete auch seinen Kämmerer, also dass er ihm überall mit Ehre folgen mochte.

3. Der Kellerer, Cellerarius.

Dem Kellermeister, und dies war im Kloster selbst immer ein Mitglied des Ordens, auf den Fronhöfen ein weltlicher Unterkellermeister, war die Pflege des Klosterkellers zugeteilt, er hatte die Aufsicht über die Zubereitung des Bieres und anderer Getränke. Unter ihm standen die «cellerarii minores», die Kellner. Die Klosterweine waren rühmlich und immer allbekannt, sehr berühmte Klosterbiere kann man auch leicht die Menge anfzählen, was die sehr grosse Sorgfalt andeutet, mit der in diesen Anstalten gearbeitet wurde.

Aus verschiedenen Zeugnissen des Mittelalters entnimmt man folgendes über die Kellerwirtschaft von damals, die der heutigen nicht um Vieles nachsteht.

Vor der Weinlese musste der «Cellerarius» alle Gebinde und zur Lese nötigen Gefässe herrichten lassen, das Kelterhaus in Ordnung bringen. Die Weinleser und Treter — denn damals

[1] Eine feierliche Mahlzeit am bischöflichen Hofe zu Strassburg wird wie folgt beschrieben: « Nach gehaltener Mess, ging der Bischoff mit seiner Herrschaft in seinen Hoff und man sasz zu Tisch, und truge manch Essen und fremde Tracht auf, unter anderen bracht man dem Bischoff ein Gebackenes, das war ein Schloss und als gross als ein Sester, da thät der Bischoff an dem Schloss ein Fensterlein auf, da flogen Vögel heraus, darnach thät er ein Thürlein auf, dar war ein Weiher darein gemacht, das lieff voll lebendiger Vischlein. Aus dem Jahr 1499.»

[2] Camerarius, sagt Guérard (Index, hoc verbo), qui prae est camerae, inque procuratione est monasterii, cujus officium singulos census reditusque perquirere ac percipere, aratra, agriculturam, pecora, officinas, victum, vestitum et omnino omnia quibus usus est monasterio, expedire.

wurden die Trauben alle noch mit den Füssen zerquetscht, wiewohl es Karl der Grosse aus übertriebener Reinlichkeit auf seinen Gütern verbot — wurden bei der Arbeit von den Meiern überwacht.

Nach der Lese musste der Kellner ein genaues Verzeichnis der erzielten Weinquantitäten aufstellen; mit Vorsicht leitete er den Gährungsprozess, liess die Weine von den Hefen abziehen und sonderte den trüben Wein, der zum Kochen und auch wohl zur Essigbereitung verwendet wurde.

Ihm war zugleich auch die Fürsorge über das Brauhaus aufgetragen. Er liess die Gerste wässern, keimen, trocknete und dörrte das Malz, nahm den Hopfen in Empfang und führte beim Brauen die Aufsicht. Er besorgte auch die Wartung des bereiteten Bieres und liess es dann in Krügen auf den Tisch bringen.[1]

In der Abtei Corvey hatte der «senior cellerarius» auch gewisse Aufsichtsrechte über die Küche und die Bedienten des Refectoriums, ferner überwachte er die Versorgung des Klosters mit Fleisch, verteilte, nach der gegebenen Anweisung der Abtes Addalard, die Fleischrationen an die Pfründner des Klosters, auch hatte er die Aufbewahrung der Nahrungsmittel zu besorgen.[2] Aus diesem geht hervor, dass die Attributionen eines jeden dieser Beamten nicht für überall festgestellt werden können. Was hier nur der Kämmerer thut, das ist anderorts Sache des Cellerarius, die verschiedenen Aemter greifen eins ins andere ein, je nachdem eines sich mehr hervorzuthun wusste als das andere, oder auch, was am meisten der Fall, je nach den Hausregeln der betreffenden Klöster.

In Maursmünster musste jeder Meier bei seinem Amtsantritt, zur Gelegenheit seiner Lehnsinvestitur, dem Kellerer ein kleines, aber auch wieder rechtlich gezwungenes und erzwingbares Geschenk von 6 Pfennigen entrichten. Hier wenigstens ist es festgestellt.

4. Der Cancellarius.

Nur erwähnt sei noch ein Beamter, der in allen Klöstern vorkommt, es ist der Cancellarius, der Notar der Abtei in früheren Zeiten, berufen zur Verfertigung der Urkunden. Ottfried vou Weissenburg, der Dichter des Christs, war Kanzler der fürstlichen Abtei des Speiergaues von Weissenburg. Mit der Zeit aber wandert auch der Notar aus dem Kloster, und die Verrichtungen des früheren Cancellarius gehen über auf

[1] Engelmannsbuch, citiert nach Janssen: Gesch. d. deutschen Volkes I. Aus dem landw. Arbeitsleben, p. 297.

[2] Stat. Corb. I, 12, p. 332, bei Guérard, Polyptyque d'Irminon. Appendix V.

ständige obrigkeitlich ernannte und konfirmierte Berufsnotare. So ist der Anastasische Jahrspruch 1471 schon nicht mehr durch einen «Cancellarius presbyter» niedergeschrieben.

Diese höheren Hofämter, mit Ausnahme desjenigen des Kanzlers, wurden jedoch bald zu Ehrenämtern, während das eigentliche Amt durch einen Stellvertreter versehen wurde, der jedoch nicht denselben Ehrentitel führte. So kam es dazu, dass in Frankreich die Würde des Sénéchals eine militärische Charge wurde und vom alten Dienstamt nur noch die Würde und der Titel bestehen blieb, ja einige Ministerialen nannten sich geradezu nach diesen Aemtern, die verschiedenen Familien der Truchsesse in Deutschland zum Beispiel.

5. Die Künstler und Handwerker.

Die Künstler und Handwerker gehörten im Mittelalter auch, wie wir schon gesehen haben, zu den subalternen Hofdienern, so in der Abtei Münster im Gregorienthale der Koch, der Bäcker, der Gärtner, der Fronfischer und andere mehr, die erwähnt sind durch eine Urkunde von 1339, ap. Schœpflin, II, 167. In der Abtei Seltz sollte der Abt «von einme ieclichen antwergke ein antwergmann haben». (Grimm I, 763 § 33, Weistümer.) In der Probstei Neuweiler im Elsass findet man einen Kürschner, einen Schuhmacher, einen Bäcker, einen Koch und einen Kaufmann (Grimm I, 754, 755), in Münster auch noch den Metzger und einen Ledergerber erwähnt.

«Ein jeder Abt soll und mag» — die Handwerker — «setzen und entsetzen, mindern oder meren» (eod. I, 763 § 33). Damals, und schon zur Zeit der Verfassung der Maursmünsterer Dinghofordnung, im IX. Jahrhundert also, durften alle diese Arbeiter bereits für den Markt arbeiten, wenn ihr Dienst am Hofe versehen war, und dieser war jetzt nicht mehr eine ungemessene Dienstleistung; auch wohnten schon die verschiedenen Handwerker meistens ausserhalb der Klosterhöfe, im Dorfe waren sie ansässig geworden oder in der Stadt, in Häusern, die ihnen der Grundherr selbst gebaut hat, oder die sie selbst, aber auf herrschaftlichem Grund und Boden erbauten. Dagegen waren sie dem Grundherren dienst- und zinspflichtig. Die Aemter blieben dessenungeachtet immer bestehen, und als dann später in den meisten Städten die Bürger von der Grundherrschaft des Abtes oder des Bischofes sich befreiten, wurden die städtischen Zünfte aus diesen vorher grundherrlichen Handwerksämtern, welche als grundherrliche schon, wie alle Genossenschaften des germanischen Rechtes, gewisse Selbstverwaltungsrechte besassen, gebildet.

Die Arbeiterdienste bestanden vielfach aus Erzeugnissen ihres Gewerbes. In der Abtei Münster mussten die Fronfischer

drei Mal in der Woche für den Abt fischen, und in Ebersheimmünster bei Schlettstadt, «swas si des tages gevahent, das sullent si ze hove antwirten, das sullent tun die fischer die verlehent sin von dem gotshuse». (Grimm I, 668.)

Wenn der Fischer kommt (in Münster) mit den Fischen, so soll er erhalten: einen Wecken Brot und einen Trunk Weins, und man soll ihn zweimal kleiden, mit seinen Knechten; ebenso erhielt hier der Werkmeister einen Rock im Jahre. (Schœpfl., «Als. dipl.» II, 165.) Aehnliche Belohnungen finden wir in Ebersheimmünster.

Die Betriebseinrichtung der Villa.

Der Maursmünsterer Gutsbetrieb.

Die Fronhöfe der verschiedenen Hofgüter standen ihrerseits unter dem Haupthofe des Klosters, wie auf den königlichen Gütern die Unterhöfe von den königlichen Pfalzen abhingen.

Zu jedem Fronhofe gehörte ein mehr oder minder grosser Güterkomplex, den man einen «fiscus» nannte, es war die Hofmark.

Ein Teil dieser Hofmark wurde an unfreie oder freie Kolonen verliehen, der andere Teil wurde vom Hofe ausgenutzt und durch Fronarbeiter oder Tagelöhner bebaut.

Dies vorbehaltene Gut hiess die «terra dominica», auch «terra salica», es ist dies die eigentliche Domäne.

So findet man im Güterverzeichnis von 1120 an Fronländereien, terrae salicae, in der Mark Maursmünster: 170 Tagwerke bei den Sennereien, 735 ausser der Mark, aber im Elsass gelegen, 49 «jugera», die im Saargau (bei St. Quirin) gelegen sind. In verschiedenen andern Ortschaften des Landes zählt das Inventar noch 50 herrschaftliche Huben auf.

Auch Reben, Wiesen und Waldungen gehörten auf den Gütern Maursmünsters zu den Saalländereien.

Das Kloster besass in verschiedenen Dörfern des Elsass — denn weit zerstreut lagen die Besitzungen dieses reichen Gotteshauses — Reben mit einem Ertrage von 152½ Lasten Weines; die Fuhre Wein wird nun gemeiniglich zu 11 Hektoliter angenommen, somit herbstete das Kloster $152 \times 11 =$ 1627 Hektoliter. Nehmen wir nun den mittleren Ertrag per Hektar zu 50 Hektoliter an, so entspricht der Gesamtertrag der Klosterreben einem Rebbergsareal von 33,44 Hektar.

Wiesen waren in den verschiedenen Hofmarken so viel, dass davon 293 Wagen Heu geschnitten werden konnten, ferner zählt das Inventar noch 72½ Tagwerke Wiesen, welche den Mönchen zugeschrieben waren. Im Jahre 1120 war, wie es

scheint, hier in Maursmünster das Gut der Konventualen auch schon von dem des Abtes geschieden, wie es im Laufe der Zeit in allen Klöstern geschehen war. Sobald der Abt mehr oder minder fürstlich auftrat, wurde dies notwendig. Diese Wagen Heu waren zu 4 Pferden berechnet; zählt man jetzt für eine bergige Gegend wie unsere Mark 10 Centner Heu auf je ein Pferd, so hat man auf dem Wagen eine Last von 40 Centner, zusammen gerechnet erhält man die Summe von 11,720 Centner geernteten Futters. Ein Hektar gut unterhaltener Wiesen trägt nun ca. 100 Centner Heu, somit ergiebt sich annähernd ein Wiesenareal von 120 Hektar Wiesen auf dem Gebiete der Mark, welche Saalländereien waren.

Ferner zählt das besagte Inventar Waldungen auf, in welchen 600 Schweine gemästet werden konnten. Wieviel davon terra salica war, lässt sich nicht ermitteln, als solche dem Abte vorbehaltene Wälder werden nur angegeben als sogenanntes « Kammerholz » der Buchberg und die Aue; hierin durfte niemand holzen als der Abt oder derjenige, dem er es erlaubte, nicht einmal der Förster konnte es thun ohne Erlaubnis. Nur wenn ein Baum vom Alter oder vom Winde fiel, erhält der Förster, was übrig bleibt, nachdem der Abt vom Stamme sieben Fuss vorweg genommen hatte.

Auch die Gärten gehörten zu den Saalländereien, wie dies in Corvey der Fall, so dass wir in den dortigen Statuten genaue Vorschriften fanden über den Gartenbau und über die verschiedenen Gewächse, die darin gepflanzt werden sollen.[1]

In Maursmünster sind aber auch 147 Dienst- und Eigenhuben, « qui in dominico praestant », welche aus der Mark des Hofes ausgeschieden worden sind, um zu den Saalländereien geschlagen zu werden. Die Ursache dieser Bannlegung können mannigfaltige sein: Aussterben einer Bauernfamilie, Austreibung eines Mannes wegen Verbrechens oder Treuebruchs, wegen Nichterfüllung seiner Hofespflichten; ausgeschlossen war nach Hofrecht die willkürliche Vertreibung des Besitzers eines Gutes durch den Grundherrn. Aber Saalländereien wurden auch wieder verlehnt oder verpachtet. Inwieweit dies der Fall, kann nicht angegeben werden.

Die Leute, welche zur Bewirtschaftung der eigentlichen Hofländereien nötig waren, wohnten entweder als eigentliches Hausgesinde in dem Hofe selbst, um daselbst Hofdienste zu leisten, oder sie wohnten ausserhalb des Fronhofes; die ersteren hiessen « mancipia infra domum », sie waren die innere Familie des Hofherrn, « familia intus »; die zweiten, ausser dem Hofe in Koseten um diesen herum wohnend, nennen die

[1] Vgl. Statuta Corv. 822. De Hortolanis, ebenso: Capitulare de Villis.

Urkunden die «servi conjugati et in mansis manentes», und diese waren hier schon sehr früh Zinsleute geworden, sie wohnten auf ihrer Hube — sur la Cense —, sie bildeten die äussere Familie, «familia foris»; hierzu gehörten die Mühlenbesitzer, die Winzer, die Gärtner, die Schäfer sowie auch alle anderen Gutsbeamten des Klosters.

Das innere Gesinde lebte gemeinschaftlich miteinander in den ihm angewiesenen Räumen nach einer Gesindeordnung, die jedem bekannt war, und die auch jedes Jahr an bestimmtem Tage gemeinschaftlich vorgelesen wurde.

Die Gutsbeamten.

«Alle die herrschaftlichen Ländereien waren voı allem zur Bestreitung des herrschaftlichen Haushaltes bestimmt. In allen Herrschaften war daher ganz genau vorgeschrieben, was täglich, was wöchentlich, und was jährlich, an den verschiedenen Festtagen an den Hof geliefert werden sollte.»[1] Dies war in den Klöstern auch immer der Fall; so mussten auch hier auf den Gütern der Abtei an gewissen Festtagen von den Vorstehern eines Hofgutes, den Meiern, Fische zur Küche geliefert werden.

Das Fangen dieser Tiere war eine Reallast der Bringpflichtigen, und wenn sie keine fingen, mussten sie dies eidlich versichern, da ward es ihnen nachgelassen ohne Entschädigung.

Zur Bewirtschaftung dieser Fronländereien, zur Einziehung der Gefälle, zur Erzwingung der Prästationen, der Fronarbeiten sowie zur Bewachung des klösterlichen Eigentums und des Besitzes der Leute St. Martins waren aber besondere Beamten notwendig, von denen die Rede sein soll. Wir wenden uns jetzt zu den Rechten und Pflichten dieser Leute.

Alle Beamten einer Gutsherrschaft mussten vor ihrer Amtseinsetzung dem Grundherrn den Diensteid leisten, dies geschah bei der Amtsinvestitur, welche unter gewissen Feierlichkeiten vor sich ging: so musste hier der Schultheiss dem Ernannten den Eid setzen, bei niederen Dorfbeamten that dies der Meier; die Schultheisse und Meier wurden von dem Abte selbst investiert, der Vogt nahm ihnen alsdann den Eid ab und übergab ihnen den Stab ihres Herrn. Bemerken muss ich noch, bevor ich auf die einzelnen Beamten eingehe, dass hier des Schultheissen nicht Rede sein wird, da dieser Beamte hier in Maursmünster kein Wirtschafts-, sondern nur Gerichtsbeamter war. Von diesem wird gehandelt werden bei Betrachtung der gerichtlichen Organisation der Mark.

[1] Vgl. v. Maurer, Fronhöfe I, p. 258.

Die Gutsvorsteher heissen in den lateinischen Urkunden der Zeit auch noch «praepositi» (le prévòt), es sind die Meier.

1. Der Meier.

Dieser war, wie wir ihn schon im Capitulare de Villis kennen lernen, ein Wirtschaftsbeamter. In diesem Capitular sowie in unseren lateinischen Urkunden heisst er «Villicus». Zur Unterstützung war ihm ein Bote als Gehilfe beigegeben, um seine Anordnungen den Leuten zu übermitteln. Die Pflichten des Villicus waren: Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb seines Sprengels, der Villa; er hatte damals wie noch heute der «Maire» in unseren Dörfern — die eben nur die Nachfolger der gutsherrlichen Ortsvorsteher sind, und viele ihrer Attributionen noch behalten haben — die örtliche Polizei auszuüben.[1]

[1] Es dürfte für unsere Leser nicht uninteressant sein, über die «Majores» aus anderen und zwar ganz fremden Gegenden etwas zu erfahren. Die nachfolgenden Angaben sind aus einer sehr guten französischen Arbeit über die Entwicklung des «Pouvoir municipal» von M. C. Leber gezogen. Wir wollen dem Verfasser selbst das Wort lassen:

«Dom Ruinart dans une des notes sur Grégoire de Tours, dit qu'on appelait maires, ‚domestici villae regis', des personnes employées au service des maisons de campagne du roi. Ici le titre de ‚major' indiquait la supériorité que ces sortes de régisseurs exerçaient sur les autres personnes attachées à l'exploitation des terres fiscales, ou la direction qu'ils avaient de plusieurs domaines.»

Dasselbe lässt sich auch von den hiesigen Meiern sagen, hier auch gab es mehrere Hofgüter, die zusammen eine Meierei bildeten.

«D'après les capitulaires de Charlemagne, les prêtres ne pouvaient être admis aux fonctions de maires ou de juges. Le ressort d'une mairie ne devait point s'étendre au-delà du cercle que le maire pouvait parcourir et surveiller en un jour. Les seigneurs aussi eurent ensuite leurs maires, qu'ils revêtirent du double caractère d'intendant et de juge.»

Genau dasselbe sehen wir auch auf unserer Mark.

«Ces maires avaient l'administration des villages de leurs Seigneurs, et jugeaient les causes légères entre les serfs qui en dépendaient. Bientôt cet office s'inféoda. Le maire devint un vassal pour son seigneur; il en reçut une maison d'habitation et une certaine étendue de terre, qu'il tint à foi et hommage.»

Auch in Maursmünster ward es so gehalten, der Hof des obersten Gutsverwalters heisst deshalb Meierhof.

«Sa dignité s'appela mairie, et son domaine fut un fief de mairie, avec droit de moyenne ou basse justice. A la mort d'un maire, le seigneur dominant nommait ordinairement à sa place un des enfants du défunt, et s'il n'en avait point, un de ses frères.»

Auch hier in Maursmünster waren mit der Zeit die Aemter erblich geworden. Im XII. Jahrhundert waren sie es jedoch noch nicht von Rechts wegen, de facto dürfte es wohl auch vorkommen.

Er muss unter seinem Eid die Eigengüter und Erblehen des Klosters verpachten und vergeben, ohne Gunst noch Hass für irgend jemand, was jedoch wohl nicht immer der Fall war; auch soll er seinen eigenen Nutzen und Vorteil dabei nicht suchen. Ein «vir integerrimus» also musste der Meier sein. Der Meier ist hier in Maursmünster beauftragt mit dem Einziehen des «Census» der verlehnten Güter, er war zugleich auch Domänenrendant.

Bei der Ernte, im Heuet und in der Weinlese muss der Villicus durch seinen Boten die frondpflichtigen Dorfbewohner

« Peu à peu les mairies se perpétuèrent dans les familles, comme les anciens bénéfices militaires, et enfin elles devinrent héréditaires. Les évêques avaient eu des maires longtemps avant l'institution de la féodalité. Depuis les cathédrales et les abbayes possesseurs de fiefs en eurent aussi qui remplacèrent les chanoines et les religieux dans la perception de leurs revenus. Ces maires prêtaient serment au chapitre de s'acquitter fidèlement de leurs fonctions, et promettaient qu'ils n'y prétendraient aucun droit héréditaire, sous peine d'amende ou de privation de la mairie » Dies wurde auch hier so gehalten. Dafür wurden alle Aemter ledig bei jedem Abtswechsel.

« Leurs droits consistaient dans les amendes, les confiscations, les épaves. Par rapport à la justice, ils remplissaient des fonctions telles qu'en ont exercé depuis les procureurs fiscaux. Ils avaient dans les droits seigneuriaux les gants, les dépois (droit de mutation de propriété foncière), les bornements, les saisines, les droits de foire et de marché, et en général tous les droits de l'espèce de ceux qu'on nommait ‚oublies' ».

Diese Rechte stehen dagegen in der Mark Maursmünster allein dem Schultheissen als Gerichtsbeamten zu.

« Comme ils commandaient les habitants du territoire pour les corvées » — wie oben im Texte soeben erwähnt — « les seigneurs leur abandonnèrent tous les droits qu'ils percevaient auparavant sur leurs serfs; par exemple, certaine taille, le droit de noce » — z. B. das Recht, in einem Weistum der Abtei Muri in der Schweiz § 4: «und so das hochzît zergot, so sol der brütgam den meier bi sinem wip lassen ligen die erste nacht oder er sol si lösen mit 5 schill. 4 pf. » — « la première pinte de vin de chaque tonneau de cabaret. » Hier in Maursmünster erhält dies der Schulze.

« Le rouage autre impôt sur le vin. »

Es ist dies der «fürwin», den wir in unsern Urkunden finden, der aber hier durch den Zöllner für die Herrschaft eingezogen wird.

« Et la faculté de prélever une portion de chaque denrée. Ils pouvaient exiger des étrangers qui passaient sur les terres de leurs Seigneurs un droit de travers. »

Hier wird dies Recht nicht erwähnt.

« C'étaient eux qui devaient conduire la mariée au moustier ou mostier, le jour de la noce. »

Dies Recht entspringt aus dem Mundium des Grundherrn über seine Hintersassen, er hatte väterliche Gewalt über deren Kinder und konnte sie rechtlich nach seinem Gutdünken verheiraten. Ohne seine Erlaubnis durften sie es nicht thun.

zur Arbeit zusammen kommen lassen am Morgen, und die Arbeit selbst auch überwachen im Banne der Dorfes.

Er soll auch darüber wachen, dass niemand vor dem Kloster anfange zu mähen, ernten oder zu lesen. Das Kloster hatte in allen drei Fällen das Recht, einen Tag vorher anzufangen. Es war dies gewiss eine Massregel, um sich die Arbeit zu sichern von seiten der Frondpflichtigen. Er überwacht auch die Kulturarbeiten in den Klosterreben, dass nichts geschehe, was der Abtei Schaden zufügen könnte.

Wenn er seine Pflichten nicht treu erfüllt, so kann ihn der Abt entsetzen, nach Ueberweisung von seiner Schuld, und ihn durch einen andern dem Kloster und den Leuten genehmen Mann ersetzen.[1]

Jeder Meier hatte als Entgelt seiner Leistungen einen Mansus zum Benefiz, «nicht den besten, nicht den schlechtesten», aber einen von mittlerer Güte und von mittlerem Werte. Von ihren Benefizien gaben die Meier der Mark keinen Zehnten, nur für den Villicus von Lochwiller wird eine Ausnahme gemacht, weil dieser mehr Frehte-Wiesen innehatte. Der Garberger Meier hatte 2 Huben, weil seine Meierei grösser war als diejenige seiner Kollegen.

Jeder Meier musste alljährlich dem Kloster an Weihnachten ein kleines Geschenk machen, das ihm wahrscheinlich anlässlich dieses Festes, wo alles sich beschenkt, durch Gegengeschenke oder auch vielleicht durch ein reichliches Festessen wieder vergolten wurde. Dies Weihnachtsgeschenk bestand in einem 1 Schilling wertigen Schweine, 8 Broten und 4 Sestern Weins. Die Natur des Geschenkes lässt mich auf das oben besagte Festessen gelangen. Beispiele, wo die Geschenkbringer und Zinsabträger mehr zurückbekommen, als sie abgeben, findet man häufig in den Weistümern.

Die Meier und ihre Angehörigen waren auch frondfrei. Solche Befreiung der «Ambahtlüte» findet man allenthalben auf allen Grundherrschaften. Da diese meistenteils die Arbeiter selbst überwachen und leiten mussten, erheischte es ja schon die Zweckmässigkeit, dass sie des Mitarbeitens befreit seien. Im August zahlten sie aber 6 Denare für Fische und ebensoviel an Martini. An diesen kleinen Beträgen sieht man wohl, dass diese Abgaben weiter nichts waren als Anerkennung ihres Dienstverhältnisses zum Grundherrn, das sie wegen ihrer sonstigen Diensleistungen leicht vergessen hätten mögen. Ihre Investiturabgabe an den Kellermeister des Klosters und an den Kämmerer wurde weiter oben bereits erwähnt. Als Inhaber

[1] Vgl. Constitutio S. Quirini, ap. Hanauer, p. 91 sub 4°; Rosheimer Dingrotel: Der Meier sub Nr. 64, 65, 66, 67, 68. Droits des maires de St-Martin et du couvent, § X de l'Accord, p. 77.

einer gewissen Polizeigewalt in seinem Dorfe hatte der Meier auch gewisse Frevel zu richten, kleinere Vergehen, die nicht vom Schultheissen, nicht durch das Hauptding gerichtet wurden, zn ahnden. In diesem Falle bezieht er dann einen Teil der auferlegten Busse. Der Rest wurde gewöhnlich im Dorfgericht durch die Herren Beisitzenden lustig verzehrt.

2. Des Meiers Büttel (Weibel).

Wie der Schultheiss für den Bereich seines Amtsgerichts seinen Büttel hatte, so auch der Meier. Der Dorfweibel musste die Dorfbewohner zu den gebotenen Dingen (Placita) bieten, in Angelegenheiten des Dorfes und der Dorfmark, die auch wieder ein kleineres, in sich selbst geschlossenes Ganze bildete, eine Bauerngenossenschaft, die «Burschaft», ausmachte, und selbst einige autonomische Verwaltungsrechte besass. Zu diesem Zwecke sollte er sich von Haus zu Haus begeben, hingegen der Büttel des Schultheissen, der Gerichtsbote, entbot zum Gerichte, indem er durch die Dörfer ritt mit seines Herrn Stab und mit Hornklang.

Der Weibel hatte ferner diejenigen vor den Meier zu entbieten, welche auf den Gütern des Klosters sich eines Frevels schuldig gemacht hatten, der durch diesen Beamten geahndet werden konnte. Alle Befehle, sagt die Rosheimer Dingrotel, die ihm der Meier im Namen des Klosters erteilt, soll der Büttel auch getreulich erfüllen. «Er ist auch schuldig, alle die eide zü gebende, die man in dem Dinge sweret.»[1] Wenn die Ernten reif sind in den Aeckern und Reben, soll er thätig sein bei deren Ueberwachung, damit dem Kloster Zehnte und Anteile richtig zu teil würden.

Während der Ernte und der Weinlese muss er dem Meier in allen seinen diesbezüglichen Verrichtungen beistehen, er begleitet auch die Arbeiter, wo man sie hinschickt. Des Abends soll er sich in den Reben befinden, um die abgehenden Arbeitsleute zu übersehen, «um allen möglichen Schaden abzuwenden».[2] Dafür erhielt er vom Abt eine Wohnung und ein Botengut zu Lehen, wurde vom Kloster aus gekleidet, und gewisse Bauern mussten ihm zu seinen Botenreisen Schuhe geben. Der Garberger Weibel hatte wie sein Meier ein grösseres Lehngut — $^1/_4$ Mansus — «weil er schwierigeren Dienst hat, indem er auf schlechtem Wege die Vogesen durchwandern muss», sagt die vorliegende Hofrechtsurkunde der Mark.

[1] «eide zügebende» bedeutet jemandem den Eid setzen, den zu sprechenden Eid deutlich vorzusagen.

[2] Rosheimer Dingrotel, ap. Hanauer, O. c. sub Nr. 87—96; vgl. § X, Accord. sub Nr. 1, p. 77.

3. Die Förster.

Zur Hütung der Kloster- und Markwaldungen musste der Abt 6 Förster bestellen. Diese hafteten für den Schaden, der im Holze gemacht wurde, wenn sie den Thäter nicht ausfindig machen konnten, als wenn sie selbst den Frevel begangen hätten. Wenn im Walde ein Baum abgehauen wurde und der Förster davon keine Anzeige machte, auch wenn er den Delinquenten gar nicht kannte, so war er als der Schuldige anerkannt und wurde dafür bestraft. Es war dies jedenfalls ein wirksames Mittel, den Förster zu zwingen, die Anzeige des Deliktes zu machen, um so dieses Beamten Habgier selbst zu hindern, ihn zur Untreue zu verleiten. Jedem Frevler, den der Förster «flagranti delicto» ertappte, sollte er einen Pfandgegenstand abnehmen, um ihn so seines Vergehens am nächsten Gerichtstag zu überweisen.

Die Förster konnten auch dem Holzfrevler in seine Wohnung nachgehen und ihm dort, wenn nötig, mit Hilfe des Schultheissen ein Pfand abnehmen. Die Pfänder, welche der Förster abnimmt, darf er für sich behalten, wenn nichts Anderes bestimmt ist. Von jedem, der Bauholz in den Markungen hauen wollte, erhielt er eine kleine Abgabe von 4 Pfennigen. Wenn ein Baum altershalben oder durch den Wind fiel, waren die Aeste und der Stamm bis auf sieben Fuss Dickstamm, der dem Abte war, Antheil des betreffenden Revierförsters.

Wenn die Eichelmast «äcker» (heute noch äkert hie und da benannt) geraten war, sollten es diese Forstbeamten vor Michaelistag (29. September) ankündigen, auf dass alle diejenigen, die Fronddienste leisteten und welche ein Rauchhuhn an Ostern gaben, ihre Säue zur Eichelmast treiben könnten. Die Förster mussten auch die Waldweide hüten, sie hatten darauf zu achten, dass kein Unbefugter Gebrauch von derselben machte, dass auch keine Eicheln heimlicher- und diebischerweise gelesen wurden; wen sie dabei erfassten, der ward als Dieb gerichtlich belangt und bestraft.

Ihr Gehalt bestand nach den vorliegenden Dokumenten in einer Dienstwohnung mit Hof und einem kleinen Gute, das sie bewirtschaften konnten; jeder Förster hatte in der Mark Maursmünster 2 Hektar Boden zur Nutzniessung und Kultur zugewiesen, dazu die verschiedenen Gelegenheitseinkünfte und Abgaben, so dass sie — die Förster — mit ihren Familien von ihrem Amte recht gut leben konnten. Das Holz zum Bauen und das Brennholz erhielten sie aus dem Forste, so dass sie ohne grosse Barauslagen in jener Zeit von Naturalwirtschaft alle ihre Bedürfnisse auf ihrem Förstersitze selbst decken konnten.

Neben diesen drei erwähnten findet man noch in der Mark Maursmünster eine Anzahl niedriger Beamten: so die Schaf-

hirten (berbicarii), die Kuhhirten (vaccarii), Schweinehirten (porcarii), welche alle für ihren Unterhalt vom Kloster oder auch von der betreffenden Gemeinde kleine Stücke Ackers und eine Schäferwohnung erhielten, neben gelegentlichen Abgaben, die ein jeder ihnen zu leisten hatte, der ihre Dienste in Anspruch nahm. Was der Kuhhirt vom Kloster erhielt und seine Verpflichtungen wurden bereits früher erwähnt.

Auch die Handwerker erhielten oft Boden zur Belehnung und bezahlten dann an Zins eine Abgabe aus Produkten ihres Gewerbes; daraus erklären sich die Leistungen von Pflugscharen, Eisen, Gerätschaften, die in der Hofeswirtschaft vonnöten waren. In Münster (Oberelsass) sind Hufen der Schmiede, auch Felder und Wiesen der Werkmeister erwähnt. Ebenso hatte der Bannwart auch ein Amtsbenefizium.

Alle diese Beamten wurden unter den freien oder unfreien Hörigen des Klosters durch den Abt ernannt und konnten wegen Untreue und Amtsvergehen von ihm auch ihres Amtes entsetzt werden.

Wiewohl ihre Rechte und Pflichten festgestellt waren, konnten diese Leute doch gewiss ihre Gewalt auch missbrauchen, sei es auf Kosten der Herrschaft, sei es auf Kosten ihrer Untergebenen, um sich dadurch zu bereichern, und die Geschichte weiss von strafbaren Erpressungen, deren Andenken in den Volkserzählungen oft lange, ja bis auf unsere Tage sich erhalten hat. Die Vögte, Meier und Schulzen zogen manchmal den Volkshass auf sich durch ihre willkürlichen, rücksichtslosen Handlungen, durch ihre unersättliche Habgier und Reichtumsgelüste, so dass die Erzählungen von feurig umherlaufenden Schulzen und Amtmännern heute noch fleissig im Volksmunde kursieren. Auch von den Bannwarten und Förstern sagt der Volkswitz: «die Güter seien besser gehütet gewesen, wenn diese zu Hause blieben». Es ist dies eine alte Erfahrung, die man sehr oft noch in unseren Tagen machen kann.

Alle diese Aemter waren nicht vererblich, jedenfalls rechtlich in keinem Falle, und um dies zu verhindern, mussten bei jedem Abtswechsel durch diesen alle Aemter neu besetzt oder die alten Beamten neu investiert werden. Wenn der eine starb, wählten Abt und Gemeinde im Einverständnisse einen neuen, ebenso bei Absetzung eines derselben. Der Abt durfte keinen ernennen, der die Gunst und das Wohlwollen der Gemeinde nicht besass.

Der Gehalt der Seelsorger.

Wir haben nun gesehen, wie für alle Beamten bis auf den niedersten in der Reihe auf den Gütern der Mark gesorgt war. Wie geschah dies nun für die Geistlichen, welche die Dörfer

der Abtei mit dem nötigen Gottesdienste versahen? Dies auch erfahren wir aus der Markordnung. Nach dem geltenden Recht musste damals der Grundherr, welcher auf seinen Gütern Kirchen errichtete, diesen zum Unterhalt des Seelsorgers mindestens einen Mansus als Dotation zuwenden. Das Capitular Aquisgranense vom Jahre 816, cap. 10, von Ludwig dem Frommen promulgiert, gebietet, dass es im ganzen fränkischen Reiche keine Kirche geben dürfe, die nicht ein Gut von mindestens einer Hube besässe — das jetzt sogenannte, in vielen Dörfern noch existierende Pfarrgut. — Jeder Herr, der eine Kirche auf seinem Gebiete erbaute, sollte dem dabei angestellten Geistlichen diese Zuwendung machen. Dies ist in der That der Fall in der Mark unserer niederelsässischen Abtei.

Wir kennen das schon erwähnte Vermächtnis jener zwei Brüder, die dem Kloster einen Wald geschenkt haben zu ihrem Seelenheile, wir wissen ferner, dass Abt Meginhardt ein kleines Dörfchen da ansiedelte, Villa Sancte Crucis nannte er es und zierte es mit einer Kapelle, «Capellulam», um seinen Einwohnern den Gottesdienst zugänglicher zu machen. Dem Priester wies er zu seinem leiblichen Unterhalte eine Hube, «Mansus», Landes zu. Diese Hube blieb von allem Census befreit, doch was der Pfarrherr mehr besass, war allen Abgaben unterworfen. Diese Anordnung entspricht ganz den Vorschriften der Capitulariengesetzgebung, insbesondere dem Cap. Caroli Calvi tit. 52.

Diese Pfarrhube musste auch nach karolingischer Vorschrift 12 Bonnaria umfassen, dass also ihr Inhalt durch den Willen der Grundherrn zum Nachteil des Kirchendienstes und der Seelsorge nicht allzusehr einschrumpfe.

Das Markt-, Münz- und Handelswesen in der Mark.

Diese drei Gegenstände sind entschieden von der grössten ökonomischen Wichtigkeit, sie sind auch in den Urkunden ziemlich eingehend behandelt; wir werden deshalb dabei verweilen, diese Dokumente bis ins Detail analysieren, um daraus eine so viel als möglich vollkommene Darstellung der mittelalterlichen hofrechtlichen Organisation des Handels zu geben.

Um das Kloster herum entstand nach und nach der Ort Maursmünster; seine Lage an der Strasse von Zabern nach dem königlichen Orte Marlenheim musste ihm eine gewisse Bedeutung verleihen in Bezug auf den Handelsverkehr. Schon sehr frühe erhielt der Ort einen Markt, um das Jahr 830; wenn wir in Betracht ziehen, dass unsere Hofrodel aus dieser Zeit herstammt, existierte bereits hier ein Markt. Damals schon hatten also die Gewerbtreibenden des Klosters das Recht, für eigene Rechnung und auf Bestellung für andere zu arbeiten.

Wo Markt, wo Handelsverkehr bestehen, da müssen auch Vorschriften vorkommen, die diesen regeln; solche Vorschriften finden wir in der Villengesetzgebung Karls des Grossen, und auf den Gütern der Klöster sowie der übrigen weltlichen Grundherren wurde Karls Beispiel nachgeahmt. Wenn wir diese Verordnungen durchlesen, müssen wir gestehen, dass es den braven Aebten jener Zeit nicht allein um ihr und der Klosterbrüder Wohlergehen und Wohlsein zu thun war, sondern auch das Heil — und zwar das weltliche — ihrer Hintersassen ihnen angelegen war. Die Mönche waren ins Land gekommen, um dasselbe sittlich und damit auch materiell zu heben, durch die Einführung neuer Grundsätze, durch die Beeinflussung der Verkehrsverhältnisse mit den christlichen Vorschriften gegenseitiger Brüderlichkeit. Die Geschichte und unsere speziellen Urkunden geben genügend Zeugnis dieser heilvollen Mission der Klöster, in einer Zeit, wo das Christentum der alleinige Träger der alten römischen Bildung geworden und als solcher aus den Stürmen der Völkerwanderung und aus den Trümmern der alten römischen Gesellschaft herausgegangen war.

Wann die Errichtung einer Marktstätte dem Kloster bewilligt wurde, kann nicht gesagt werden, jedenfalls hatte das Kloster dies Recht schon bei den Karolingern. Besonders Ludwig der Fromme war ein grosser Wohlthäter des Konvents, erbaute er doch die Kirche aus höchsteigenen Mitteln nach dem Brande von 827.

Der Markt hatte einen besonderen Frieden, er genoss ferner des besonderen Schutzes des Königs und grosser Freiheiten, um den Handel, den Verkehr zu fördern. In jener Zeit roher Gewalt war es notwendig, dem Volke den Marktplatz als Gott geweiht darzustellen, deshalb standen auch die Kreuze da, wie wir ein solches zu Maursmünster antreffen. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, «dass in diesem Zeichen eine Beziehung auf die tiefere religiöse Grundlage alles Friedens auf Erden zu suchen ist». Dies war auch die Meinung der braven Mönche und Missionare, wenn sie, das Kreuz in der Hand, ihre civilisatorischen Wanderungen durchs wilde Land antraten.

Hier in Maursmünster sollte das Kreuz stehen, seine Arme gegen das obere und das niedere Thor gerichtet, um anzuzeigen, dass hier niemand das Recht hätte, Zölle und Umgeldeinnahmestellen zu errichten. Nur dem Abte stand dies Recht zu.

Am St. Georgi-Tag war in Maursmünster grosse Messe, ein Jahrmarkt, wie diese alljährlich wiederkehrenden Messen hiessen und jetzt noch genannt werden. An diesem Tage hatten die Besucher besondere Freiheiten, welche durch die Hofrodel erwähnt werden; so sollte jeder in Frieden hin und her gehen, sogar die Gerichte sollten an jenem Tage niemand belangen, es sei denn wegen eines schweren Verbrechens.

Im Interesse des Verkehrs hatte der Jahrmarkt die grösstmöglichen Freiheiten, ja sogar wird für jedermann, Fremden wie Einheimischen, Zollfreiheit statuiert. Es war dies eine jener Massregeln, welche dazu dienen sollten, den Handels- und Fremdenverkehr auf einen bestimmten Ort zu konzentrieren, deren wohlthätige Wirkung auf die wirtschaftliche Stellung der Stadtbewohner nicht ausbleiben konnte, und deren wir solche in den verschiedenen Stadtrechten des Mittelalters mehr noch zu bemerken Gelegenheit haben. Zollfreiheit der Jahrmessen, der darin verkauften Marktwaren trifft man oft zu jenen Zeiten an.

Die Aebte von Maursmünster mussten sicher darauf bedacht gewesen sein, durch Erleichterung und verständige Regelung, Beschützung des Marktverkehrs ihrem Kloster sowie auch ihren Untergebenen Vorteile zuzuwenden. Für das Kloster selbst bot die Ausübung des verliehenen Zollrechtes grosse Einkünfte und Vorteile; auf dem Markte allein konnte diesen Zollgesetzen genügt werden. Deshalb ist zu jener Zeit dann auch beinahe jegliche andere Verkaufsart verpönt, Fremde konnten in keinem Falle anders verkaufen, da das Kundenaufsuchen gänzlich verboten war, und zwar den ausländischen wie den inländischen Gewerbe- und Handeltreibenden. Zu Markte mussten sie an ihnen bestimmt angewiesenen Plätzen zum Verkaufe stehen und die Kunden erwarten. Und auf dem Markte konnten die Waren am besten besteuert werden, dort konnte man unmöglich die strenge Kontrolle des Klosterzöllners umgehen.

Alle, die auf dem Marktplatze zu Maursmünster kaufen und verkaufen, alle, die ausser der Mark gekaufte Waren einführen, sind schuldig, dem Klosterzöllner ihren Zoll abzustatten, und dies sonst niemand.

Nur der Verkauf und der Kauf, der eigentliche Handel, sollte besteuert werden, und dies bedeutet auch schon die formelhafte Wortfassung unserer Klosterurkunde: dass wer in der Mark «kauft und verkauft» Zoll erlegen solle. Es ist ein Nachklang der Capitulariengesetzgebung in der Hofrodel. Der Zoll, sagt Waitz, erscheint wesentlich als Abgabe von allem feilen Kauf.

Für seine eigenen Waren, die das Kloster durch seine eigenen Leute transportieren liess, genoss dasselbe der völligen Zollfreiheit im «ganzen deutschen Reiche, zu Wasser und zu Lande», wie die grösste Zahl der Klöster und Kirchenfürsten dies Recht besassen.

Es bestanden damals auch noch Abgaben an den königlichen Fiskus, denen auch die Klöster von Rechts wegen unterworfen waren; unter diesen ist sehr wichtig diejenige, die vom Salz erhoben wurde, «mochte es zu Markt gebracht oder auch

nur in andere Gegenden verführt werden». Auch eine Salzproduktionssteuer wurde von den Salzpfannen erhoben. Von diesen zwei Salzsteuern war aber Kloster Maursmünster befreit auf Grund von den Königen erhaltener Privilegien. Diese Freiheit wird in einer Bestätigungsbulle von Papst Alexander III. vom Jahre 1179 erwähnt für die Pfannen, «Patellae», die das Gotteshaus zu Marsal besass.[1]

Eine der heilvollsten Einrichtungen des mittelalterlichen Marktwesens waren entschieden die Gastgerichte. Zwar genossen die Fremden in mancher Hinsicht nicht derselben Rechte wie die Bürger der Stadt, wie die Angesessenen in der Mark; aber rechtlos und schutzlos durften diese nicht bleiben.

«Schon das Wort ‚Gast'», sagt W. Stieda, «zeigt ein freundliches Entgegenkommen an. Man stiess den von auswärts Kommenden nicht als fremd zurück, sondern liess alle mögliche Hilfe ihm angedeihen, und wenn man ihn auch in rechtlicher Beziehung den Bürgern nicht gleichachten konnte, so war man wenigstens bemüht, ihm selbst gegen einen Bürger rasch rechtlichen Schutz zu gewähren.»

Man war deshalb auch sorgsam darauf bedacht, dass in Handelsstreitigkeiten schnelle gerichtliche Entscheidung möglich und auch verwirklicht werde. Deshalb war der Zöllner zum Handelsrichter ernannt für diejenigen Klagen, welche er von Freitag Abend bis Samstag Abend erledigen könnte. Er konnte dann den nächstbesten Biedermann um das Recht fragen; was er nicht zwischen diesen Zeiten zu schlichten vermochte, wurde dann erst an den Schultheissen verwiesen. Der Markt fand also in Maursmünster nach einer ganz alten Sitte noch am Samstag statt.

Was nun die Existenz eines aktiven Münzprivilegiums für die Abtei betrifft, so ist diese Frage sehr kontrovers und schwierig bestimmt zu beantworten. Hatte die Abtei das Münzrecht?

Dies zu prüfen ist nicht ohne einiges Interesse. Es dürfte deshalb nicht überflüssig sein, dies Thema hier etwas eingehend zu behandeln und den Versuch zu machen, diese Frage so weit als möglich zu beantworten.

Die Urkunden selbst sind ziemlich schweigsam hierüber, und Münzen von Maursmünster sind keine vorhanden, bis jetzt auch in unserer Zeit durch die Münzforschung keine an den Tag befördert worden.

Berstett in seinem Versuche einer Münzgeschichte des Elsass spricht zwar in einem besonderen Artikel über Maursmünster, lässt es aber unentschieden, ob dies Recht existierte oder nicht. Er begnügt sich damit, einen Passus aus einer Ur-

[1] Bulle von Alexander III. 1179, Bezirksarchiv H 541. N° 5: «Patellas cum omni libertate.»

kunde von 1144 mitzuteilen, die ich hier in ihrer deutschen Uebersetzung von 1163 wiedergeben will: «was er (der Abt) öch des wehsels geniesset, das ist das zweiteil eines abbetes unde das dirteil eines votes.» Wechsel wird in der lateinischen Urkunde als «mutatio monetae» bezeichnet, und wir werden bald erfahren, was hierunter zu verstehen ist. Aus diesem Satze können natürlich weder für noch gegen das Münzrecht Behauptungen aufgestellt werden. Nun heisst es aber in denselben Urkunden, einige Zeilen vorher: «wenne so eine nüwe münze usgot, daz nieman sol sitzen zuo weselde ane eines abbetes urlop», dann noch an einer weiteren Stelle: «die Wandelunge der Münzen (mutatio monetarum) die soll der Abbet setzen oder Lihen», hieraus besonders wollen einige, so Herr Hanauer, für die affirmative Antwort als die wahrscheinlichste sich erklären und wollen den Schluss ziehen, dass, wenn der Abt das Recht hatte, das Wechselsitzen zu verbieten, er auch das Münzregal, das Recht Münzen selbst in eigener Werkstätte prägen zu lassen, haben musste.

Warum würde dann die Urkunde nur sagen: «wenne so eine nüwe münze usgot», und nicht deutlicher: wenn hierorts eine neue Münze ausgegeben wird? Dieser erstere Ausdruck lässt hier gar keine aktive Beteiligung des Abtes an der Münzänderung vermuten. Ferner ist das Münzrecht ein Regal gewesen, und zwar ein wichtiges Hoheitsrecht, ein sogenanntes «Regale essentiale», auf welches Städte, Landschaften und Klöster immer sehr stolz sein konnten und es auch waren. Dies Recht stand nur dem Könige zu und konnte dann von diesem an Vasallen verliehen werden. Ueber eine solche Verleihung wurde sorgfältigst eine Urkunde ausgestellt, und nirgends findet sich eine solche für Maursmünster.

Ein solch wichtiges Privileg würde doch auch sicher in den Bestätigungen der Klosterrechte durch Päpste und Kaiser erwähnt werden; aber in keinem derjenigen, welche von uns auf dem Bezirksarchiv durchgelesen wurden, wird diess Recht erwähnt, ja nicht einmal angedeutet. Aus allem diesen glaube ich schliessen zu können, dass Maursmünster das Münzrecht nie besass, und diese meine Ansicht wurde in mir noch bestärkt durch Mitteilungen, die mir mündlich durch den Herrn Bibliothekar Dr. Müller an der Strassburger Universitätsmünzsammlung gemacht worden sind. Dr. Müller glaubt nicht an die Existenz eines solchen Rechts für unser Kloster, besonders hätte es nicht existiert in jener frühen Zeit, in welcher die zwei besagten Urkunden verfasst worden sind.

Weissenburg und Murbach-Lüders hatten dies Regal, welches faktisch durch Vorhandensein von Münzen bestätigt wird, für letzteres datiert das Münzprivileg erst aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, aus dem Jahre 1544; es wurde

ihm verliehen, damit es die auf seinen Besitzungen gefundenen Edelmetall-Lager günstig ausbeuten könne. Ueber das Weissenburger Münzrecht ist zu bemerken, dass die älteste Urkunde, die dessen erwähnt, von 1275 datiert ist, die eigentliche Verleihung dürfte hier wohl bis in die Zeit der Ottonen hinaufgerückt werden. Wenn diese obenerwähnten Abteien, deren eine gefürstet war, und die bedeutend wichtiger waren als Maursmünster, erst spät das Münzregal bekamen, so ist nicht anzunehmen, dass es Maursmünster früher schon besessen habe, besonders da nirgends auf seinem Territorium Gold- oder Silbergruben vorhanden waren, damit es mit Vorteil dieses Regals hätte Gebrauch machen können. Dann ist noch zu bemerken, dass die ältesten Münzstätten, wie Strassburg z. B., schon als königliche Münzstätten bestanden und erst später bischöflich, noch später städtisch wurden. Nun besitzen wir aber karolingische Urkunden, welche alle damaligen Münzstätten, worin allein geprägt werden konnte, aufzählen, und auf dieser Liste findet sich Maursmünster nicht, wohl aber Marsal, das später als Münzstätte aufhörte zu existieren. Hier in Maursmünster ist also der Uebergang einer königlichen Münzstätte in eine klösterliche Münze unmöglich gewesen.

Nach Mitteilungen des Herrn Domkanonikus Straub sowie des eben genannten Gelehrten existieren bis jetzt Maursmünstersche Münzen in keiner Münzsammlung weder des In- noch des Auslandes. In der gesamten einschlägigen Litteratur sei noch nie einer solchen Erwähnung gewesen. Aus diesem glauben diese Herren auf die Nichtexistenz dieses Rechts für die Abtei schliessen zu können oder doch bis auf weiteres die Frage unentschieden lassen zu sollen, da sie vielleicht infolge unerwarteter Entdeckungen bestimmt beantwortet werden könnte (Domherr Straub).[1]

Die Vorschriften der zwei Urkunden von 1144 (bei Schœpflin) und von 1163 (bei Hanauer, Constitutions) sind rein hofrechtliche Regelungen des Münzverkehrs, wie sie heute durch die Gewalt des Staates ausgeübt wird, damals aber durch den Grundherrn zum Schutze seiner Unterthanen gegen Uebervorteilungen durch schlechte Münzen ausgeübt werden musste. Dies Recht des Verbots des zu Wechsel-Sitzens entspringt schon aus der patriarchalischen Gewalt des Grundherrn während des Mittelalters, und um solche Verbote zu erlassen, brauchte der Abt nicht notwendig das Münzregal gehabt zu haben. Jede Gemeinde konnte ja damals, kraft ihrer Autonomie, gegen irgend welche Münze sich schützen durch deren Einfuhrverbot in ihr Gebiet, und wir sehen Gemeinden, die kein Münzrecht hatten,

[1] Den soeben genannten Herren sei hier für ihre gütigen Mitteilungen der verbindlichste Dank des Verfassers erstattet.

sich an Münzkonventionen beteiligen. Dies konnte auch der Herr der Immunität von Maursmünster.

Die Münzwechsler waren also der Urkunde nach, da sie keinen Profit am Wechsel für sich machen durften, blosse Beamten des Klosters, gelegenheitlich und vorübergehend bloss angestellt; es waren Ministerialen des Abtes, die mit der Funktion der Einlösung der verrufenen Münzen beauftragt wurden.

Da ferner die Urkunde von 1163 sagt: «Wenn eine nüwe Münze usgot», nur derjenige zu Wechsel sitzen solle, dem es der Abt erlaubt hat, so ging die Ansicht des Herrn Dr. Müller dahin, dass dies von einer Verrufung der Münzen desjenigen Münzgebiets, zu dem das Kloster gehöre, gemeint sei, und dass, wenn im Gegenteil die Münzänderung vom Abte selbst ausgegangen wäre, dies jedenfalls in der Urkunde deutlich besagt worden wäre.

Die Nützlichkeit dieser Massregel erhellt schon daraus, dass es historisch nachgewiesen ist (siehe bei Hanauer, Etudes économiques: Monnaies), dass im Laufe der Zeiten der Münzfuss immer ein schlechterer ward; es lag also im Interesse jedes Grundherrn eines Münzgebietes, die älteren mehrwertigen Münzen gegen die neuen, minderwertigen selbst einlösen zu lassen; deshalb mussten und durften auch nur von ihm Beauftragte zu Wechsel sitzen. Durch das Monopol des Münzwechsels floss natürlich aller Profit desselben in den Schatz des Grundherrn.

Was übrigens den Geldverkehr anbelangt, so konnte dieser kein sehr reger sein, da grundsätzlich durch die Gesetzgebung des Mittelalters das Zinsennehmen verboten war und zudem die damals herrschende weitgehende Naturalwirtschaft den Geldverkehr nicht in sehr hohem Masse benötigte.

Was aber thaten nun Klöster und Kirchen, um ihre Gelder zu verwerten? Sie mussten entweder Güter oder Renten dafür kaufen; das ist so viel, als dem Kapital einen Naturalertrag abwerfen machen, denn nur Naturalprodukte konnten in der damaligen Wirtschaft gut verwertet werden. Der Rentenkauf war aber die Form, unter welcher das Darlehen versteckt wurde.

Wenn jemand Geld brauchte, so ging er zu den einzigen Kapitalisten der Zeit, zu den Klöstern und Kirchen, bot ihnen einen jährlichen Census an, der auf einem Grundstücke lastete. Man schuf somit vertragsmässig eine neue Reallast, und die gesetzliche Bestimmung gegen den Wucher ward so umgangen.

Sicher waren aber hier auch wieder Missbräuche möglich, gierige Kapitalisten konnten hier auch wieder den dürftigen Entlehner empfindlich schädigen, indem sie den Kapitalwert der

Rente so viel hinunter schraubten, als es manchmal die gedrückte Lage des Bittenden gestattete. Anderseits aber konnten auch wieder liederliche Wirtschafter so viel Renten auf ihre Güter setzen, bis ihr Ertrag ganz von den Renten aufgezehrt ward, und dies war gewiss nach langen vielen Jahren der Fall. Dies war mit ein Grund der schlimmen Lage der Bauern bis kurz vor der Revolution, die alle Reallasten, deren Begründung urkundlich nicht mehr nachzuweisen war, kurzweg aufhob und alle anderen ablösbar erklärte.

Die Vorschriften über Münzwesen, Handels- und Marktverkehr, welche in den Klostergebieten aufgestellt wurden, hängen bekanntlich mit den Capitularvorschriften enge zusammen, ja man kann sagen, sie sind aus denselben hervorgegangen, da diese in den klösterlichen Territorien als Königsgüter überall zur Geltung und zur Anwendung kamen.

Zahlreiche Vorschriften, um Täuschungen beim Handel zu vermeiden, kommen schon in den frühesten deutschen Gesetzgebungsurkunden vor. Immer hielten es die Kaiser für ihre heiligste Pflicht, Treue, Ehrlichkeit in Handel und Wandel zu schützen; Kirchen und Klöster unterstützten sie in der Erreichung ihrer Zwecke durch kanonische Strafandrohungen. Aus den Capitularien gingen diese Schutzmassregeln in das durch die Grundherren octroyierte Hofrecht über. Hier wie in den verschiedenen Stadtrechten findet man dieselben Strafen, dieselben Anordnungen zur Wahrung eines ehrlichen Gütertausches, wie sie schon in der kaiserlichen Gesetzgebung des IX. Jahrhunderts erscheinen.

So sollte bei Nacht kein Handel mehr abgeschlossen werden; hatte zu Maursmünster am Jahrmarkte des St. Georgentags die Vesperglocke geläutet, so mussten die Stände geräumt werden.

Auch Preisfestsetzungen begegnet man in den Capitularien, infolge dessen der Gewährung eines bestimmten Profits, wie es in den späteren Maursmünsterschen Urkunden ebenfalls noch geschieht. Der Preis des Getreides wird wiederholt von Staats wegen festgesetzt und dessen Ueberschreiten mit Strafe bedroht. Dasselbe finden wir in unseren Urkunden von Maursmünster, wie wir dies speziell auf dem Gebiete des Weinhandels bemerken werden.

Nach der karolingischen Gesetzgebung sollte ferner überall gleiches Mass und gleiches Gewicht zur Anwendung kommen, und zwar diejenigen des Kaisers, wie sie dieser in seinen Pfalzen anwendete. Mit gleichem Gewichte sollte man nehmen und geben, aus- und einnehmen.

Karl setzte für Korn und Flüssigkeiten erwiesenermassen ein neues Mass fest, und dies sollte in allen Klöstern zur Anwendung kommen. Das Klostermass, das wir in den Urkunden

vorfinden, ist demnach kein anderes als des Kaisers Karl Mass, «Kaiser Karls Loth».[1]

Dies Klostermass wird dann im Hofrecht und in verschiedenen anderen Urkunden mehr immer als typisches angegeben. Das Mass sollen sie — die Bauern — im Kloster holen, so heisst es oft; oder: so und so viel Hafer, Wein etc. Klostermass. Dies trat später an Stelle der Kaiserl. Masse und Gewichte, sowie die Polizeigewalt des Monarchen auf den exemten Gebieten auf den Grundherrn übergegangen war. Nicht immer dürften zwar auch die Klöster ganz gewissenhaft bei Anfertigung ihrer Aichgeräte vorgegangen sein; dies zu schliessen aus den Klagen hierüber, welche öftere Erneuerungen vorerwähnter Bestimmungen benötigten.

Karl der Kahle sagt in seinem Edikt von Pitres, anno 864, c. 20, p. 492: «Et mensuram secundum antiquam consuetudinem de Palatio nostro accipiant»; ein von mir auf dem niederelsässischen Bezirksarchiv zu Strassburg, Fonds Maursmünster, H. 677, Nr. 2 eingesehenes, noch nicht gedrucktes Weistum von St. Quirin drückt sich hierüber folgendermassen aus: «Den ohmen und das maass soll ein Propst — zu St. Quirin im Saargau, Lothringen — von Maursmünster, den sester aber und das Gewichte von Sarburg holen.»

Diese Worte und diese Vorschrift erinnern einen sehr stark an den Wortlaut des karolingischen Gesetzes und bestätigen, was wir oben schon gesagt, nämlich dass die Vorschriften, die sich hierauf beziehen, aus der Capitulariengesetzgebung hervorgegangen sind.

Wir kennen nun die Gebote und Verbote der Capitulariengesetzgebung und anschliessend daran der Hofrechtsurkunden von Kloster Maursmünster, auf dem Gebiete des Verkehrs, welche bezweckten in demselben Treu und Ehrlichkeit zu erhalten. Es ist aber notwendig, dass solche Gesetze auch wirklich befolgt werden, und daraus entspringt als Folge die Ueberwachung des Handels- und Marktwesens, teils durch eigens dazu angestellte Beamte, teils durch das dabei interessierte Publikum selbst.

Deshalb konnte jeder, dem eine Fälschung zur Kenntnis gelangte, dieselbe am nächsten offenen echten Dinge angeben und war sogar gesetzlich dazu verpflichtet; that er dies aber nicht und wurde es bewiesen, dass es absichtlich geschah, wurde er auch bestraft. Die Hälfte der Strafzahlung wird durch Pippins Capitular von 754 dem Denunzianten zugesprochen,

[1] Vgl. Capit. eccl. c. 73, p. 65, nach Waitz citiert: Ut aequales mensuras et rectas et pondera justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis, sive ad dandum in illis sive ad accipiendum.» So noch in mehreren Gesetzen.

dies musste natürlich sehr stark zur Anklage anziehen, und es ist wahrscheinlich, dass dieses Rechts auch nicht immer der gewissenhafteste Gebrauch gemacht wurde.

Das Jahrgeding Abts Anastasius von 1471 für St. Quirin anerkennt denselben Grundsatz, indem es bestimmt: «verschweigt nuhn iemandt etwas unrechts, und zeigt solches auf vorgemelte täge nicht an, so ist derselbe gleich dem frevelbahren in des Probsts willkührige straffe gefallen, sobald solihes offenbahr gemacht wirdt.»

Die Beamten, welche das Markt- und Handelswesen überwachten, waren besonders die Zöllner und eigene Geschworene, welche diese Aufgabe hatten. Das Edictum Pistense, 864, von Karl dem Kahlen, nennt im 20. Kapitel solche «jurati», welche über Meinkauf und Falschmünzerei Acht haben und diese zur Rüge bringen sollen. Sie sollten auch strenge darüber wachen, dass keine Waren über dem gesetzlich festgesetzten Preis verkauft werden. Derselben Geschworenen mit denselben Attributionen erwähnt auch wieder das Jahrgeding von St. Quirin, indem es von denselben sagt: «Die geschworenen — jurati — sollen im nahmen des Probsts schetzen, fleisch, brodt, Wein, bier undt dergleichen, so nacher St. Quirin zu verkauffen gebracht wirdt denen einheimischen sowohl, als denen auswendigen niehmanden zu lieb noch zu leid, nach altem gebrauch, herkommen undt gewohnheit, davon denn iederzeit dem Probste sein recht undt gebühr solle gegeben werden.» So wurden neben dem Interesse und den Vorteilen der Käufer und Konsumenten auch diejenigen des Fiskus bezweckt, und nur diese innige Verbindung der Interessen der Staatswirtschaft oder richtiger gesagt, der Wirtschaft des Königs oder der Grundherren mit denen der privaten Wirtschaften konnte den Massregeln, die dazu getroffen wurden, wirksamen Einfluss gewähren und wirksame Erfüllung bewirken.

Immer, in der Capitulariengesetzgebung sowie in den hofrechtlichen späteren Bestimmungen, wird besonderes Gewicht darauf gelegt, dass diese Aufsichtsbeamten ihren Pflichten getreu nachkommen sollen, ohne Ansehung der Personen und etwaiger eigener Vorteile. Das Wohlsein des ärmeren Mannes wird immer besonders betont, kirchliche und weltliche Strafen werden den Zuwiderhandelnden angedroht.[1]

Alle diese Beamten übten ihre Gewalt aus im Auftrage des Gerichts, das heisst der im echten Dinge versammelten Markgemeinde. In jener Zeit kannte man noch nicht die intensive Teilung der Gewalten, wie man es heutigen Tages gewohnt ist. Die Gerichtsversammlung war zugleich berufen, um

[1] Denselben charakteristischen Zug beobachtet man auch in allen städtischen Zunftrollen des Mittelalters.

Recht zu sprechen und um Verwaltungssachen vorzunehmen. Das Gericht übte durch seine Beamten und durch die Geschworenen die Aufsichtsgewalt aus über den Markt- und Handelsverkehr, es sorgte dafür, dass Treue und Ehrlichkeit im Verkehr bestehe durch die Ausübung und Verwirklichung obiger Anordnungen. Es unterzog Mass und Gewicht einer alljährlichen Prüfung und bestrafte die Zuwiderhandelnden. Beim echten Dinge, wo der Jahrspruch verlesen ward, musste jeder Meier den «Bürsester» mit sich bringen, um ihn prüfen zu lassen. Dieser Sester war derjenige Sester, welcher in jeder «Gebührschaft», Dorfgemeinde, Bauerschaft, als Aichmass gehalten werden musste, nach diesem sollten alle Privatmasse gemacht und geaicht sein, er diente als «Etalon», wie es heute noch auf allen Dorfschaften üblich ist.

Jeder Bauer («gebür») musste auch seine Massgefässe zur Nachaichung vorstellen, und die Herrschaftsbeamten konnten ausserdem, so vielmal sie es für nötig hielten, in Begleitung von 2 «Heymburgern» — die erwähnten jurati der Capitulare, die «Rachimburgi» der alten fränkischen Gesetze — und von 2 weiteren Landsleuten die Gefässrevision vornehmen. Alle diejenigen, welche im Fehler erfunden wurden, büssten es mit einer Geldstrafe, sie sind nach dem St. Quiriner Jahrspruch des Propstes Willkür dann verfallen.

Der Anastasische Jahrspruch verurteilt ferner die Bäcker sowie alle Handelsleute, welche falsch Gewicht geben, zu fünfundzwanzig damaligen Franken Frevelgeldes oder zur Konfiskation ihrer Ware.

Aus den Vorschriften der Maursmünsterschen sowie der St. Quirinschen Hofrodeln geht klar und deutlich der hofrechtliche Charakter der Handel- und Gewerbetreibenden hervor. Jedes Gewerbe, aller Handel wurde anfänglich auf Rechnung und Vorteil des Grundherrn betrieben, was durch die Arbeiten und Forschungen Schmollers und Stiedas über das mittelalterliche Gewerbewesen zur Genüge bewiesen wird.

Erst mit der allmählichen Erweiterung des Verkehrs konnten die handel- und gewerbetreibenden Dienstleute eines Grundherrn für den Markt zu ihrem eigenen Vorteile arbeiten, und diese Freiheiten erkauften sie durch jährliche feststehende Abgaben, wie wir diese auch im ältesten strassburgischen hofrechtlichen Stadtrechte (ca. 1150) vorfinden.[1]

Auch in unseren Maursmünsterschen Urkunden hat sich der hofrechtliche Charakter der Gewerbe bis in sehr späte Zeiten hinunter erhalten.

So werden im Jahrgeding von 1471 die Wirte immer des Propstes Wirte genannt, der Propst erlaubt einem Manne die

[1] Siehe dies bei Gaupp: **Stadtrechte des Mittelalters, I.**

Ausübung einer Wirtschaft und giebt ihm Vorschriften über die Art und Weise der Ausübung seines Rechts, setzt die Preise fest und den Profit, den der Wirt dabei nehmen darf, und auferlegt ihm gewisse Leistungen zur Anerkennung seines Unterthanenverhältnisses, in welchen die hofrechtliche Natur klar zum Vorschein kommt. Dasselbe geschieht auch für Bäcker, Metzger und andere Handelsleute.

Der Wirt durfte niemals ohne Wein sein, die Bäcker nie ohne Brot und die Metzger auch nie ohne Fleisch, «undt solches zwar umb der frembden Undt bülgern (Pilgern) Wegen». Die Bewirtung «der frembden undt bülger» war früher eine Aufgabe des Klosters selbst; mit der Zeit aber wurde der Verkehr grösser, so dass diese Gastpflege die Klostergeistlichen von ihrem Berufe zu sehr abwendig machen konnte und auch musste, deshalb übergaben dann die Klöster — lukrative Rücksichten dürften wohl hier auch auf die Wagschale gekommen sein — die Herbergen — hosteriae, osteriae, frz. hôtellerie — an Dienstleute ihrer Grundherrschaft gegen vereinbarte Dienstleistungen. So oft einer dieser Gewerbetreibenden gegen obige Anordnungen verstiess, und es angemeldet ward, so war er dem Propste mit fünf Franken Strafe verfallen, dasselbe Jahr hindurch durfte er dann das Gewerbe nicht mehr treiben, es sei denn dass ihre Wägen oder Leute auf Reise sich eben befänden, um Waren zu holen.

Die Wirte wurden immer auf ein Jahr konzessioniert und waren verpflichtet, das Jahr auszumachen; während des Jahres durften sie nicht aufhören, das Geschäft zu betreiben. An gewissen Festtagen, wo der Fremdenzudrang sehr gross wurde, konnten auch Nichtwirte vom Prior die Erlaubnis erhalten, Weine auszuschenken, ein Schild anzuhängen, aber nur während 24 Stunden, nach Verlauf dieser Zeit durften sie nicht weiter im Detail verkaufen, es sei denn dass sie dem Herrn gegenüber diesen Wunsch erklärten und sich dann verpflichteten, das ganze Jahr hindurch Wein zu verzapfen. (Ordnung der Wirte zu St. Quirin, Bezirksarchiv, H 677, Nr. 5.)

Am St. Quirins-Tag musste jeder Wirt, der Wein oder Bier in St. Quirin zum Verkaufe darbot, eine Abgabe von 2 Mass Wein und Brot im Werte von einem halben Batzen dem Propste, sowie dem Vogte ein Mass des zu verkaufenden Getränkes entrichten; dafür erhielt er dann an diesem Tage grossen Fremdenzudranges die Erlaubnis, seine Ware etwas teurer zu verkaufen. Dieselbe Freiheit hat auch jeder Metzger, jeder Bäcker, wenn er dem Propste 2 Pfund seiner verkäuflichen Handelsware entrichtet. Die Ausübung des Verkaufens auf dem Markte hing von der Bezahlung einer Standgebühr von einem halben Batzen ab; diese wurde dem Propste überantwortet und bildete keine unerhebliche Einkunftsquelle, beson-

ders in solchen Ortschaften, wo das Heiligtum eines grossen Heiligen aufbewahrt wurde und scharenweise Fremde, Handelsleute und Pilger an den Ort heranzog, wie es für St. Quirin der Fall ist. Der heilige Märtyrer Quirinus war während des ganzen Mittelalters sowie heute noch angerufen um Heilung der ekelerregenden und unheilbaren Quirinusbusse. Heute noch ist am Tage des Heiligen der Zudrang gross in St. Quirin.

Ein anderes Recht hielt sich der Propst seinen Wirten gegenüber vor, es ist das des billigeren Einkaufes, wenn er bei ihnen Wein oder Bier zu kaufen genötigt war; auch der Vogt von Türckelstein sowie auch die Wöchnerinnen geniessen dieses Rechtes. Zu Gunsten dieser letzteren findet man öfter in den Weistümern solche rücksichtsvolle Anordnungen.

Die Wirte waren dann ferner verpflichtet, den Propst, die Geschworenen, «einmal im Jahre zu gastieren».

«Darumb», heisst es in der Urkunde, «dass er ihre Obrigkeit undt Herr ist, undt ihnen die Wirthschaft zu treiben erlauben kan oder nicht, die geschworne aber mit ihnen ein gantz iahr lang des schetzens wegen bescheftigt sein.»

Bei jedem Einkaufe, bei jedem Anstich eines neuen Fasses mussten die Geschworenen den Wein verkosten und dessen Verkaufspreis feststellen. In der eigentlichen Mark Maursmünster that dies der Schultheiss im Beisein von geschworenen Zeugen.

Diese Geschworenen mussten dann genau verzeichnen, wie viel Wein die Wirte zum Verkaufe brachten, denn von einer jeden Mass war der Wirt schuldig, eine Steuer im Betrage eines halben oder ganzen Blanken (Albus) nach des Propstes Belieben und Festsetzung zu entrichten; diese Steuer hiess das Ungelt und wurde von dem Propste zur Hälfte an das Chor und zur Hälfte durch die Bürgerschaft an die Kirche oder zur Unterhaltung des Beinhauses verwendet. Mehr als einen halben Blanken durften die Wirte nicht an ihrer Ware profitieren.[1]

Mit den Herrschaftsbefugnissen des Abtes in der Mark hängt auch die hofrechtliche Anordnung des Weinhandels zusammen.

Die Klöster waren im Elsass die ersten Rebenpflanzer nach der Völkerwanderung und der Zerstörung der römischen Kultur in unserem Lande; die Reben bilden einen sehr grossen Teil der Saalländereien und wurden durch Hörige servilen Standes gebaut. Nun wurde aber, wie wir wissen, 1117 die Fronbearbeitung der Reben abgeschafft und durch freie Arbeit ersetzt. Bis dahin waren sicher wenige Reben durch das Kloster

[1] Vgl. Mass- und Gewichtsrevisionsprotokoll vom 29. April 1731, mit der Weintaxe. (Archiv, H 677, Nr. 5.)

als Lehengut vergeben, so dass aus diesem Umstande allein mag geschlossen werden, dass das Kloster damals der alleinige Weinverkäufer war in der Mark. Daraus erklärt sich auch der Weinbann des Grundherrn, welches Recht ihm gestattete, in seinem Gebiete nur von seinem eigenen Weine zum Verkaufe zu bringen oder anderen zu verkaufen zu gestatten.

Um das XII. Jahrhundert finden wir aber bereits zahlreiche Urkunden hier und anderwärts, welche beweisen, dass damals schon viele andere Leute Besitzer von Reben waren, und zwar von Klosterreben, die ihnen zu Lehen übergeben wurden. Eine Urkunde aus dem Jahre 1170 besagt, dass der Abt von Maursmünster zweien Bürgern von Quatzenheim 4 Acker Boden zu Erblehen überlassen habe, mit der Bedingung, dass Reben daraus gemacht würden, und vom elften Jahre ab ihres Bestehens deren halber Ertrag an das Kloster abgegeben werde.[1]

Das Güterverzeichnis führt nur wenige Leistungen von Rebbesitzern auf, die Zahl der anderen Besitzer als das Kloster war damals, was das Flächenverhältnis anbelangt, keine bedeutende. Als Rebenzins wird dort die geringe Zahl von 22 Siklen Weines aufgezeichnet.[2] Diese Reben befinden sich aber ausserhalb der eigentlichen Mark, in dieser selbst zählt das Inventar auf: «Reben wovon 12 Lasten Weines geerntet werden können»; die Last zu 11 Hektoliter berechnet (nach Hanauer), trugen die Klosterreben in der Mark 132 Hektoliter.

Von der Zeit an, wo die Klosterbauern auch Rebbesitzer geworden waren, waren sie der Abtei Konkurrenten im Weinhandel, und ihre Interessen erheischten, dass auch sie ihr Gewächs an den Mann bringen konnten. Dies musste notwendig zur Beschränkung des Weinbannes führen, sowie auch noch der Umstand, dass das Kloster mit seinen nun kleiner gewordenen Rebbesitzungen des ausschliesslichen Weinverkaufsrechts nicht mehr bedurfte, welches Recht durch die Urkunde von 1144 bereits als althergebrachtes auf einen Monat des Jahres festgesetzt wird.

Zugleich wird dem Abte zur Entschädigung eine Weinabgabe zugestanden worden sein, die Abgabe des Umgelts von den Wirten und diejenige des sogenannten Zolles von dem en gros verkauften Weine durch die Rebbesitzer und sonstigen Weinverkäufer.

Jeder zu Verkauf gebrachte Wein, sei er ausserhalb oder in der Mark gewachsen, zahlte eine Steuer, in den Urkunden «Zoll» genannt, von 6 Pfennigen auf das halbe Fuder, ca. 5 bis 6 Hektoliter; dies Recht der Weinsteuererhebung dauerte von

[1] Vgl. die Urkunde abgedruckt bei Hanauer, Constitutions.
[2] Sicla = 22—25 Liter oder ein halber Ohmen.

St. Martins-Tag an, 10. November, bis zur Weinlese nächsten Jahres. Während der Weinlese war der Weinverkauf zollfrei; dies erlaubte dann den kleinen Bauern, ihren Wein besser zu verkaufen und im Verzapf in kleineren Quantitäten in Geld zu verwandeln.

Der Weinbann des Abtes ist nun auf einen Monat, den August, festgesetzt; während dieser Zeit darf kein Wirt anderes Gewächs als das des Klosters verwirten, und die Leute waren so gezwungen, ihren Bedarf in diesem Artikel während dieses Monats bei diesem oder beim Klosterkellner zu holen. Dies ist noch das letzte Ueberbleibsel des alleinigen Weinverkaufsrechts des Klosters, und hat es nun den Charakter eines hoheitrechtlichen Privilegs angenommen.

Jeder Bauer, der während der Lese neuen Most zum Verzapf bringen will, muss davon dem Schultheissen die Erklärung machen und entrichtet an diesen eine Abgabe von 4 Mass Weins. Jeder, der nach dieser ersten Tarifierung des Weines durch den Schultheissen mehr begehren will, giebt dann demselben Herrschaftsbeamten auch wieder dasselbe Quantum. Dies ist keine Weinsteuer, sondern nur eine Entschädigung an den Schulzen für dessen Zeitverlust und Mühe bei der Weinabschätzung, beim Schlagen des Weines — wie diese Tarifierung damals hiess; dieser Ausdruck kommt noch im XVIII. Jahrhundert vor.

Dieser feste Preis, den zu übersteigen ohne vorherige Erklärung an die Obrigkeit nicht erlaubt war, heisst in Dokumenten und Chroniken der «Weinschlag».

Der Wein sollte ferner auch durch den Schulzen und die Geschworenen auf seine Realität und Qualität geprüft werden, er sollte rein, unverfälscht zu Markte gelangen; wenn dabei hinsichtlich der Qualität etwas auszusetzen war, besserte der Eigentümer oder jeder andere Verkäufer 30 Schilling «demme abbete, demme schultheissen unde demme voute».

Da dieser Anschlag immer beim Anstich eines neuen Fasses gewöhnlich vorgenommen ward und zum Anstechen besondere Beamten verwendet wurden — gewöhnlich waren sie Küfer — so erhielten diese Beamteten — der Gemeinde — in allen Weingegenden den Namen «Weinsticher». Die Weinsticher gehörten zu den Geschworenen unserer Urkunden von Maursmünster und vermittelten dann auch die Verkäufe zwischen Rebbauer und Käufer, sie waren also beeidigt, und ihre Mitwirkung bei den Verkäufen war von Rechts wegen gefordert, durch sie erhielt der Käufer die Garantie der Qualität des Weines und der Verkäufer einen zuverlässigen Zeugen, dessen Aussagen oder schriftliche Aufzeichnungen vor Gericht allein Gültigkeit hatten und in Streitsachen den Ausschlag gaben; so wurden die «jurati» des alten Rechts die Weinsticher des Mittelalters und

die Weinkommissionäre der heutigen Zeit, welche jetzt noch Weinsticher genannt werden, obwohl sie jetzt nur mehr Weniges mit dem früheren Gemeindebeamten, dem Weinsticher gemein haben.

Das Weinsticheramt wurde zu Gunsten der Gemeindekasse auf ein Jahr an den Meistbietenden versteigert, ebenso das Amt eines Brotverkäufers und eines Bäckers des gemeinen Ofenhauses, denen wir in einer alten Dorfordnung von Ottersweiler begegnen. (Bezirksarchiv, H 567.)

Jährlich am Montag nach Martini wurde das Amt ausgeboten; die an der Steigerung sich Beteiligenden durften nicht mit mehr als einem Schilling draufbieten, und derjenige, welchem das Amt verblieb, musste der Gemeinde Bürgschaft stellen und drei Hilfsweinsticher zu sich nehmen. Kam ein Fremder ins Dorf, um Wein zu kaufen, musste ihn der erste Weinsticher, zu dem er gelangte, in den Kellern herumführen, sollte aber nicht mit ihm in seine eigenen Kellereien gehen, bevor er in drei anderen gewesen war. Dass die Weinsticher Küfer waren, beweist die Bestimmung, dass sie den Rebleuten die Weine abzulassen haben: nur diejenigen, welche ihr eigen Geschirr hatten, konnten es selbst thun. Der Weinsticher sollte sich nicht ohne Erlaubnis des Schultheissen aus dem Banne entfernen.

Bei ihm mussten die Wirte der Mark sowie ihres Dorfes kaufen, und so lange noch Wein in der Mark zu haben war, sollte nicht auswärts gekauft werden. (Ibidem.)

Um grössere Gewähr zu leisten hinsichtlich des «Fechtens» (els. Ausdruck für Aichen, an verschiedenen Orten auch: «Fechen, Fächen»; part. praet. «gefochen, gefochten»), durften die Weinwägen nur auf einem besonders dazu bestimmten Platz verladen werden. Dieser Ort hiess der «Weinmarkt», wie in Strassburg, oder auch «Sinne», wie überall im Oberelsass. Das Verbum «Sinnen» bedeutet ebenfalls Aichen. Da dies Sinnen durch geschworene «Läder» (von Laden) geschah, so hatte dies denselben offiziellen Charakter wie heute die gesetzliche Aichung der Masse und Gewichte, die beim Handel vorgeschrieben ist.

So ward es auch dem Zöllner möglich, die Weintransaktionen zu kontrollieren und zu überwachen. Der Zoll musste bezahlt werden, bevor der Wein vom Wagen abgeladen war, es müsste denn der Zöllner längere Frist gewährt haben.

Eine andere, ebenfalls wichtige Einkommensquelle fanden die grossen Grundbesitzer auch noch in den Mühlen und sonstigen Wasserbetriebswerken.

Der Grundherr war alleiniger Besitzer der Gewässer und der Wasserläufe (aquarum aquarumve decursus); als solcher konnte er auch die Wasserkräfte nach seinem Befinden ver-

wenden und industriell nutzbar machen. Als reicher, viel vermögender Mann, der einzige in der Mark, hatte er auch die Mittel in der Hand, derartige industrielle Anstalten, wie Walk-, Schleif-, Oel- und Mahlmühlen anzulegen, seine Hintersassen hätten dies von Anfang an nicht gekonnt. Der Herr, das Kloster hier in Maursmünster, verfehlte auch nicht, dies zu thun und diese Mühlen zu seinem Vorteile auszubeuten. Aus dem alleinigen Eigentum des Grundherrn an den Gewässern entspringt auch sein ausschliessliches Recht, solche Anstalten zu errichten, und sein ausschliessliches Fischereirecht, wo nicht vertragsmässig Anderes festgestellt wurde. Das St. Quiriner Jahrgeding von 1471 sagt, dass das Kloster das Recht hat, allerhand Mühlen anzulegen, in oder ausserhalb St. Quirin, auf seinem eigenen Grund und Boden oder auch auf dem gemeinen Boden; diese kann es, wenn es will, selbst betreiben oder sie an Müller verlehnen um einen gewissen Zins. Im Güterverzeichnis von 1120 sind Mühlen mit folgenden Zinsabgaben aufgezeichnet: eine mit monatlich «2 modia» Frucht,[1] eine andere Mühle, welche monatlich «4 modia» bezahlt, wieder 2 Mühlen mit «2 modia frumenti» pro Monat Abgabe an den Grundherrn.

Die Abgabe von 2 Muth ist die allergebräuchlichste und scheint in der Mark auf sehr altem Gebrauch zu beruhen. Weiss man nun, dass der Muth 500 Liter fasste, also im Jahre von einem Mühlenanwesen an den Herrn wenigstens 12,000 Liter abgingen, so muss man gestehen, dass eine solche Mühle, bei dem immer gleichbleibenden Gebrauchswerte des Getreides, eine sehr ergiebige Einkunftsquelle bildete. Eine Fruchtabgabe schwankte in ihrem Gebrauchswerte nie so sehr als eine immer gleichbleibende Geldrente. Und diese Einkunftsquelle wusste man sich zu wahren, indem man diese Betriebe zu Zwangsmühlen erklärte, dadurch sicherte man aber auch das Einkommen des Müllers. «Diese mühlen», sagt das schon oft angeführte Weistum, «seindt schuldig zu gebrauchen alle underthane undn hindergesessene sowohl in dem Dorfe, als auch auf den höffen mit mahlen, stampfen, ohlmachen undt dergleichen, wie vot alters hero ieder Zeit gebrauch gewesen, dahero dann niemand erlaubt in anderer Herrschaften mühlen zu fahren undt zu mahlen, bei straffe fünff francken frevel, so oft undt vielmahl solches geschicht.» Die Instandhaltung der Herrschaftsmühlen geschah durch Fronarbeiter der Bürger und Hofleute, jeder war hierzu verpflichtet, wenn es nötig, so oft es der Prior befahl.

[1] **Modius = 500 Liter. Muids, deutsch Muth.**

Weide-, Wald-, Allmend-Ordnung. Wasser- und Wegebau.

Das Land, damals noch nicht so dicht bewohnt wie später und jetzt, war deshalb auch nicht so intensiv kultiviert. Der Bauer produzierte damals an Ackerprodukten nur die zur Deckung seines eigenen Bedarfs und seiner allernächsten Umgebung nötigen Körnerfrüchte, der Rest der übrigen Flur wurde zur Weide liegen gelassen, denn Viehzucht war dazumal noch der Haupterwerbszweig der Bauern. Mit dem Zunehmen der Bevölkerung musste aber immer mehr Weide, und zwar ständige Weide, Allmend, zu Ackerland umgewandelt und in die Flur aufgenommen werden. Auf den Aeckern herrschte Dreifelderwirtschaft, hier auch wurde das dritte Jahr, die Brache, als Ackerweide den Markgenossen überlassen. Es ist die Weide ein sehr wichtiger Gegenstand, der auch durch die Dinghofrotel sehr ins Einzelne gehend geregelt wird; Zwiste blieben deshalb doch nicht aus, so dass wir im Archivenfonds unseres Klosters aus späteren Zeiten häufigen Markherrenbeschlüssen begegnen, welche die Streitsache, oft gegen der Bürger und Bauern Protestation und Einreden, erledigten.

Der Maursmünstersche Jahrspruch bestimmt, dass niemand in der Mark nach dem ersten Futterschnitt seine Wiese einfrieden solle, um Ohmet darauf zu mähen, die Matten sollten nach dem Heuet eine gemeine Weide bilden, den Mitgliedern der Mark- oder Dorfgenossenschaft zur freien Benutzung überlassen sein. Nur eine Ausnahme ward für eine Klosterwiese gemacht, welche als terra salica eingehegt werden konnte und so aus dem Markverbande herausgenommen wurde und somit auch nicht an die Gemeindebeschlüsse gebunden war. Dies war das Recht des Bifangs, das für die Markgenossenschaften später einer der stärksten auflösenden Faktoren wurde, da der Bifang des Flurzwangs befreit war und infolge dessen ein grosser Feind des Gemeindeeigentums sowie der Gemeinderechte an der Allmend ward. Aber nur die Grossgrundbesitzer konnten ihn thatsächlich in Anwendung bringen, und es ist auch in den Weistümern dies Recht der Ausschliessung von der Mark für gewisse bestimmte Güter der Grundherren bestätigt und anerkannt. Mit den Fortschritten einer intensiveren Kultur sahen aber die Grundherren bald ein, dass dies Recht ihnen von grossem Nutzen sein könnte, und trachteten deshalb, es auf möglichst viele Güter, besonders auf Wiesen auszudehnen, um deren Ertrag und ihre Einkünfte zu vermehren. Dagegen protestierten aber immer die Markgenossen, doch ihre Protestationen wurden nicht immer angehört. Der Herrentag, als Versammlung der Grundherren der Mark, beschloss über Mark-

ordnung und Weide- sowie Eckerrecht, die gemeinen Leute hatten dagegen das Nachsehen.[1]

Es durfte auch niemand in der Mark, ausser dem Abte, einen eigenen Hirten bestellen, jeder war gehalten, sein Vieh der Gemeindeherde beizutreiben. Die Herde des Klosters hatte auf den Gütern der Klosterunterthanen das Recht zu weiden, es war dies das Recht der Hutung oder das « Coppelrecht », wie es in der Ordnung der Pferdeweiden heisst. Die Zahl der Pferde, die der Abt auf die Coppel schicken durfte, war bestimmt auf 12 Stück, er konnte anfangen, wann er wollte, die Tiere auf die Weiden zu treiben bis zum Heuet; damit aber fürderhin keine Zwistigkeiten entstehen sollen, wird in dem Kapitel über die Rechte und Befugnisse des Marschalken jedes Geländ festgesetzt, wo der Marsteller die Pferde hintreiben kann, ebenso auch wird die Zeit bestimmt, wie lang er die Rosse dort weiden lassen darf.

So wurde es gehalten im XII. Jahrhundert, in einer Zeit, wo das Kloster noch allein Herr in der Mark war, wo dessen Vögte sich noch nicht die Befugnisse der Abtei angeeignet hatten und diese noch grösseren Anteil an der Mark besass als in den späteren Jahrhunderten; denn durch Entäusserungen bekamen mehrere weltliche Herren Besitzrechte an Teilen der Mark, und diese Markherren legen in den Urkunden, die sie uns hinterliessen, nicht immer dieselbe Sorgfalt und Rücksicht an den Tag gegenüber ihren Untergebenen, wie es die braven Aebte der früheren Jahrhunderte thaten. Das Kloster selbst war vor ihrer Habgier nicht gesichert.

Markgenossenschaft bedeutet auch Wald- und Allmendgenossenschaft. Da aber hier die Mark hintersässig ist dem Kloster gegenüber, so können die Markgenossen ebensowenig frei über Wald- und Allmendnutzung verfügen. Die Hintersassen haben nur gewisse vertragsmässig festgestellte Rechte an Holz und Allmenden, welche dem Gotteshause angehören. Wie auf Aeckern und Wiesen, so haben sich die Aebte auch auf den Bergen bestimmte Waldkomplexe ausschliesslich der Rechte eines jeden Andern vorbehalten.

Ueber die Forstordnung wurde schon an anderem Orte gesprochen in Verbindung mit den Rechten und Pflichten der Förster, ebenso war schon die Rede von der Eichelmast in den Waldungen des Klosters und der Mark, als von den Abgaben gesprochen wurde. Wir werden uns jetzt nicht mehr dabei aufhalten, sondern gehen zu einem Gegenstande über, der bis jetzt noch gänzlich von uns ausser acht gelassen ward, zu einem Gegenstande, der gar oft zu zahlreichen Prozessen Anlass

[1] Vgl. eine Markordnung von 1616, am Eingange des Dokuments. Bezirksarchiv, H-561, Nr. 7.

gegeben hat zwischen dem Kloster und den anderen Miteigentümern, den anderen, weltlichen Herren der Mark, wir meinen nämlich die Jagd und die Fischerei.

Jagd und Fischerei gehören zu den Regalien, sie wurden durch den König verliehen, und in den exemten Gebieten tritt der Grundherr an die Stelle des Regenten, der Grundherr hat mit der Zeit die Regalien an sich gebracht, dies ist auch der Fall in der Mark Maursmünster. Der Abt hatte im ganzen Gebiete seiner Gutsherrschaft den «Zwing und Bann», er hat, wie die Urkunde des Abtes Anastasius 1471 sich ausspricht, «alle förstliche rechte, wildtbahn, iagt und iachtsgerechtigkeit in Wäldt undt Veldern, bergen undt thälern, matten und gärten, in undt ausserthalb des dorffs undt der Höffe». Alles Wild hat er die Befugnis und das Recht zu erjagen, nicht nur das grosse, sondern auch «das kleine oder niedere Wildpräht, niedere Weydtwerk, feder Wildpräht, undt andere vögel gros undt klein». Er kann es ferner «hägen, iagen, schiessen, fangen, mit hunden undt vögeln, mit garnen, stricken, seilen oder netzen, in fallen oder auf heerden».

In Ausübung der Jagdrechte hatte der Abt oder Propst noch besondere Befugnisse und besondere Dienste von seinen Leuten zu beanspruchen; so konnte und durfte er die auf der Jagd nass gewordenen Garne und Netze zu Freyburg im Saargau auf einer dort befindlichen verschlossenen Brücke zum Trocknen aufhängen; so hatte er das Privilegium der hohen Standespersonen, die mit ihm zur Jagd gingen, an der Seite ein Jagdhorn und einen Hirschfänger zu tragen, sowie das Recht, Windspiele oder sonstige Jagdhunde mit sich zu führen, so viel er deren für nötig hält.

Der Abt kann Forst- und Jagdordnungen aufstellen auf seinen Gebieten nach seinem Wohlgefallen, er kann das Jagen verbieten und untersagen, wenn er will, er verbietet das unerlaubte Abhauen fruchtbarer Bäume in den Wildfährten, das heisst in denjenigen Distrikten, wo das Wild besonders gehegt werden soll.

Seine Unterthanen müssen auf ihre Hunde achten, dass sie nicht, selbst ohne ihr Wissen und Zuthun, in die Jagdreviere hineinlaufen, um so das Wild zu verscheuchen; dies zu verhüten, mussten die Leute zu St. Quirin ihren frei herumlaufenden Hunden Bengel anhängen, wodurch sie verhindert waren, im Dickicht durchzuschlupfen.

Das Beherbergen sowie die Anleitung der Wilddiebe zum Jagdfrevel waren den Unterthanen des Klosters strengstens verboten, auch sollte niemand Wildbret von solchen Leuten kaufen oder zu Geschenk annehmen.

Mit Büchsen durfte niemand durch den Wald, es sei denn dass er der Notwehr halber bewaffnet sei; aber dann darf er

nicht vom üblichen Wege sich entfernen. Wer in diesen obgesagten Freveln betroffen ward, zahlte in St. Quirin dem Propste fürs erste Mal eine Geldbusse von fünf Franken, fürs zweite büsste der Frevler fünfzig und am dritten Frevel hundert Franken. Die Geldstrafen sind zwar im Recidivfalle sehr hoch gesetzt; aber von den harten, unbarmherzigen Strafen, deren sich die Bauern in so manchen Herrschaften zu beklagen hatten, bereits am ersten Tumultus rusticanus (1425—1490), findet man gar keine Spur in den Jagdordnungen von Maursmünster und St. Quirin.

Anlässlich der Jagden konnten der Abt von Maursmünster und der Propst von St. Quirin gewisse Frondienste fordern: jeder Insasse war gezwungen, zwei Tage des Jahres Jagdfronden zu leisten; diese bestanden darin, dass «ein iedweder so zum iagen undt schiessen bequem undt dienlich, soll mit einem guten rohr, pulver undt bley versehen auf bestimbte Zeit undt ort erscheinen, die hunde, netz oder garne, undt was ferners zu einer ordentlichen iagt von nöhten, helffen leihen, führen undt tragen». Sie mussten beim Jagen und Treiben behilflich sein und alles dabei verrichten, was man ihnen gebot; dafür erhalten aber diese Fröner an Martini oder Fastnacht ein «Mitschel» Roggenbrot, «ein pfundt fleisch undt ein maass weissen Wein», die Meier und Forstmeister erhielten das Doppelte.

Eine Urkunde von 1481 spricht von der Pflicht zur Ernährung der Jagdhunde der jagdberechtigten Grundherren.[1] Aber auch die «Armen Leute» durften auf dem Gebiete der Abtei Maursmünster, in der Propstei St. Quirin zum Beispiel, des edeln Weidwerks pflegen. Die Hofordnung kennt hier nicht das absolute Jagdverbot für die Hörigen, ja dies Jagdrecht der Bauern ist im Vergleiche zum heutigen sehr liberal erteilt und bemessen; heute noch würde sich jedes Bäuerlein darob freuen, dürfte er dann und wann einen selbst erjagten, nicht erfrevelten Hasen im Topfe haben, wie damals anno 1471, am Ausgange des berüchtigten Mittelalters, wo die Menschenrechte so blutwenig respektiert waren. Beweis davon der Anastasische Jahresspruch, dem wir diese interessanten Angaben entnehmen.

Die Leute der Propstei zu St. Quirin «haben auch recht in den Türckelsteiner Wälder zu schiessen undt zu fangen: behren (Bären), wilde schweine, hirsche, rehe, wölffe undt füchse mit dem beding, das sie von iedwederm stücke den Kopf undt den rechten Fuss auf Schloss Türckenstein, das eine Hinterviertel aber dem Probste nach St. Quirin liefern sollen»,

[1] Vgl. Urkunde auf dem Bezirksarchiv, H 548, Nr. 3.

weil sie dies Recht nur vom Kloster aus erhalten haben auf Gnade, und dies sollen sie durch genannte Abgabe anerkennen.

In St. Quirin selbst dürfen sie in den Aeckern und Gärten nur Wölfe, Füchse und Hasen erlegen, also Tiere, welche dem Landwirte oft grossen Schaden zufügen; alles andere Wild zu jagen ist ihnen hier untersagt. Zuwiderhandelnde erlegen dieselbe Busse, wie sie oben angegeben wurde.

Ganz dieselben Bestimmungen und dieselben Strafsätze galten auch für die Fischerei.

Auch hier wird durch die Schrift festgesetzt, welche Bänne und Gewanne der Grundherr ausschliesslich für sich vorbehalten hat. Ohne Erlaubnis des Herrn konnte in diesen Gewässern niemand die Fischerei betreiben, der Grundherr dagegen «hatt recht undt macht in allen Wässern gross undt klein seiner Herrligkeit zu fischen mit garnen, angelen, reisen, und auf welcherley weise er will und begehrt».

Er kann dies sogar thun in der Schonzeit, «im leichen, im steigen, oder auch ausserhalb denselben», bei Tag wie bei der Nacht.

Dies das mittelalterliche Jagd- und Fischereirecht der Mark Maursmünster!

Die Mark bildete auch hinsichtlich des Wasser- und Wegebaues eine Genossenschaft. Alle Gewässer, alle Wege wurden gemeinschaftlich durch die Markherren und Hintersassen unterhalten. Diesem Zweige der Verwaltung standen in der eigentlichen Mark Maursmünster die Herren «Baumeister» vor. Es waren dies aber keine technisch gebildeten Leute, wie man etwa aus dem Namen entnehmen möchte, es war immer einer der grösseren Markherren, welcher dies Amt versah.

In dem Gebiete der Propstei St. Quirin waren es die Heimburger, welche den Wasser- und Wegebau unter sich hatten. Die eigentliche Unterhaltung der Gewässer- und Wegeeinrichtungen wurde durch gemeinschaftlich ausgeführte Frondearbeiten erzielt. Jede Dorfgemeinde hatte für sich allein die Aufgabe, diese Arbeiten an Wasserläufen, Wegen, Brücken und Stegen auszuführen, wie es die Herrschaft anordnete und für gut befand. Wenn ein Weg oder ein Steg nicht in befriedigendem Zustande durch die dazu Verpflichteten erhalten ward, so wurde nach dem St. Quiriner Weistum der Heimburger der betreffenden Gemeinde durch den Propst nach Belieben zur Strafe genommen. Dies wurde also nicht durch das Markgericht gestraft. Der Grundherr hatte eine gewisse Disziplinargewalt über diese Gemeindebeamten. Dies Recht konnte ihm zustehen als Grundherrn, wohl aber auch infolge der immer mehr umsichgreifenden Auflösung der Markgenossenschaft gegen Ende des Mittelalters.

Nach einer Urkunde vom Anfange des XVII. Jahrhunderts sind die Baumeister in der Mark Maursmünster meistens adelige Grundbesitzer, als solche von der Zustimmung der Gemeinde befreit, deren Beamter, der Heimburger, die Befehle der Herren «Baumeister» pünktlich auszuführen hat. Hier ist zu bemerken, dass diese Baumeister der späteren Urkunden des XVI. und des XVII. Jahrhunderts dieselben Leute sind, welche ältere Schriftstücke «Bauermeister» nennen, somit ist nun erklärlich, wasmassen diese Beamten die Oberaufsicht über die Weiden, Wege, Gewässer, über den Brücken- und Stegebau sowie über die Aecker hatten. Ihr Name Baumeister ist die verdorbene Schreibweise des Wortes «Bauermeister»: den «Burmeister» trifft man häufig in den Weistümern an.

Eine Markordnung, deren Redaktion in das Jahr 1616 fällt, sagt gelegenheitlich des Nacheckers in den Markwaldungen: «undt endet sich der Eckher strich auff St. Joannis tag, nach Jedes orth üblichem brauch; undt gelegenheit des Wetters, wo etwan Krieg, hungers oder Krankheiten, wass Gott abwenden wolle, schickhte, steths bey Einem verständigen herrn Bauwmeister . . . zu moderiren.»

Schul- und Kirchenwesen.

Wir haben bis jetzt die Organisation des Wirtschaftslebens dargestellt; um das Bild einer grundherrlichen Mark nach allen Seiten hin zu geben, können wir nicht umhin, auch das Geistesleben jener Zeiten, soweit es unsere Urkunden gestatten, in groben Umrissen mitzuteilen, denn dürftig fliessen die Angabequellen über diesen gewiss sehr interessanten Gegenstand aus dem sozialen Leben einer bäuerlichen Gesellschaft aus dem Mittelalter.

Kirchendienst und Schulwesen oblagen dem Geiste der Zeiten gemäss dem Kloster, aber nicht allein in seiner Eigenschaft einer spezifisch christlichen Einrichtung für Gottesdienst und Erziehungszwecke, sondern auch in seiner Eigenschaft eines Grundherrn der Mark, der als solcher ein Patronatsrecht über alle Kirchen und Schulanstalten der Mark besass. Das Lehramt hingegen lag ausschliesslich damals in den Händen des Klerus und der Kirchendiener, ein solcher war selbst der Schullehrer.

Bei jeder Kirche musste der Grundherr — das Kloster Maursmünster und die Propstei St. Quirin — einen Geistlichen anstellen, demselben auf die schon dargestellte Art und Weise den nötigen Unterhalt verschaffen. Der Abt resp. der Propst ernannte die Pfarrer und Kapläne. Das St. Quiriner Jahrgeding spricht dem Propste dies Recht ausdrücklich zu. Der Propst hatte «zu setzen und abzusetzen einen Capellan», dieser sollte

Ihm im Kirchendienste «beispringen» und Hilfe leisten. Dieser Capellan, sagt die Urkunde, soll gute Achtung haben auf die Kirche und auf die Ordnung der ankommenden Pilgerzüge, «damit die Wahlfahrth desto mehr befördert werde». Dieser Priester sollte auch den Schulmeister überwachen, ob derselbe seine Pflichten gut erfülle, er sollte Inspektionsrechte in der Schule haben, wie dies Inspektionsrecht in vielen Ländern den Pfarrern heute noch zusteht. Der Kaplan sollte auf den Schulmeister acht haben, «damit die Kinder in der wahren Furcht Gottes im betten, im lesen, schreiben undt singen mögen aufgezogen werden».

Hier wollen wir noch bemerken, dass selten urkundliche Nachrichten über Schulen auf dem platten Lande ausserhalb der Städte in so früher Zeit den Forschern begegnen, und wäre es gewiss keine undankbare Arbeit, das Wenige über Schulwesen des Mittelalters in unserem Vaterlande auf unseren Archiven aufzusuchen und kundzumachen: man würde wohl daraus entnehmen können und darlegen, dass wir oft das Mittelalter mit grossem Unrecht die Zeit des geflissentlichen Obskurantismus nennen, und dass besonders die Klöster sich in jenen Zeiten um das Land verdient gemacht haben durch Errichtung von Volksschulen, die den ärmsten wie den reichsten Kindern aus dem Volke ihrer Hintersassen leicht zugänglich waren.

Nirgends in Gebieten weltlicher Fürsten findet man so frühe Nachrichten über das Schulwesen, wie wir dieselben hier im St. Quiriner Weistum auffinden. Hier haben die immerwährenden Kriege vieler weltlichen Herren dieselben abgehalten von einer rationellen Pflege des Schulwesens. Die diesbezüglichen, ins einzelne gehenden Bestimmungen des Jahrspruches von St. Quirin sind der Mitteilung in diesen Blättern wert. Man sieht darin, wie die weltliche und die geistliche Gewalt des Grundherrn zusammen in Wirksamkeit gesetzt werden, um die religiöse und wissenschaftliche, mit einem Worte, die gesammte intellektuelle Erziehung des Volkes zu machen. Nicht als sollte und könnte dies jetzt noch geschehen — an dessen Möglichkeit zu denken wäre Traum und Utopie —, sondern als Zeugnis des Geistes der Zeit und zugleich auch der wohlwollenden Fürsorge geistlicher Grundherren sollen diese Bestimmungen in unserer Darstellung des Hofrechts von Maursmünster einen ehrenden Platz einnehmen.

Der Kaplan sollte also die Kinder «Wann sie zum Zwölfften iahre kommen seindt» zur Beichte hören «undt zum hochwirdigen sacrament des abentmahls führen». Er soll ferner die Knaben und Mädchen, die zum Sakrament des Altares gegangen sind, ernstlich sich eines guten, braven und fleissigen Wandels zu befleissen ermahnen in den sonntäglichen Christenlehren.

«Mehr soll er sie dahin halten, dass sie allesambt zwey undt zwey knaben bey knaben undt mägdel bei mägdel» auf die Hauptfesttage des kirchlichen Jahres «den processionen beywohnen, ihr gebett zu gott undt dem lieben Heyligen Quirin darinnen verrichten undt um die göttliche Gnade undt Huldt für das liebe Vatterlandt trewlich bitten». Diese jungen Leute sollten auch die Heiligenbilder und den Reliquienschrein des heiligen Quirinus, Kreuze und Fahnen tragen, dieselben Heiligtümer «undt endtlich sich selbsten iedesmahls mit allerhandt Kreutzlein und blumen ziehren», die Knaben sollten ferner noch die Glocken läuten an diesen Festtagen; dafür erhielten Knaben und Mädchen vom Propste «auf Martini oder Fastnacht» jeder und jedes «ein halb pfundt mitschel brodt, ein halb pfundt fleisch und halb mâss weissen Wein». Fehlte einer oder eine dieser jungen Leute oder war säumig bei Verrichtung dieser Dienste, «so soll solches in selbigem iahre seine portion nicht alleine nicht bekommen, sondern vielmehr eine gute straffe nach belieben eines Probstes in die Kirche geben».

Kirchendienst wird also hier förmlich rechtlich zu einem hofrechtlichen Dienste der Jugend gestempelt. Es war ein Recht der Kirche, welches man alljährlich im Jahrspruch mit dem übrigen Hofrechte der Gerichtsversammlung vorlas und somit immer neu bestätigte.

Dasselbe galt auch für die Flurumgänge, welche früher rein privatrechtlicher Natur, mit rein rechtlichen Formen und Handlungen vollzogen und erst später zu einer kirchlichen Ceremonie umgewandelt wurden, wobei jedoch die Pflicht des Mitgehens als Recht des Hofes oder des Dorfes bestehen blieb. Diese Umgänge hatten früher den Zweck, die Gemarkungsgrenzen zu besichtigen, dieselben zu beobachten, um festzustellen, ob sie nicht irgendwo frevelhaft gerückt worden waren. Der Zweck des Umgangs ist nun vergessen, der Umgang aber besteht heute noch in allen katholischen Gemeinden als sogenannte Bannprozession.

Der Dorfschulmeister war ein Gemeindediener: die Gemeinde erwählte und besoldete denselben — «ohne Zuthuung eines Probstes» — aus eigenen Mitteln. Aber die Wahl der Gemeinde ist an die Genehmigung des Grundherrn — des Abtes oder Propstes — gebunden.

«Welcher dem Probste nicht gefallt, oder nicht geschickt gnueg ist zu diesem Dienste, so kan ihn der Probst hiewiederumb absetzen, so oft und viel mahl ihme solches belibig undt hergegen einen anderen ahn nehmen, der ihme gefelt undt geschickt ist, wieder mennigliches Wiederreden.»

Der Schullehrer that auch zugleich Küsterdienste in der Kirche, wie dies bis in heutige Zeit hinein auf kleinen Dorfschaften noch der Fall ist. «Dieser muss einem Probste ahnge-

loben undt mit einem aydt beiahen getrew, aufrecht undt redlichen zu dienen, der Kirchen nichts zu nehmen oder etwas darinnen versaumen, die altartücher zu waschen, die Kirche zu seüberen, in die messe leüten, zu altar dienen so oft es von nöhten, undt endtlichen alles was ihme darinnen zu verrichten ahnbefohlen wirdt, mit allem Fleiss verrichten, und dieses zwar bey verliehrung seines Haabs undt guts, ehren undt guten nahmens.»

Es war dies wahrlich keine angenehme Stellung, und man kann leicht begreifen, dass eben darum die Lehrerstellen gewiss nicht immer mit guten Schulmeistern besetzt waren, und dass die damalige Schule des Dorfes weit hinter den gemeinsten unserer Volksschulen zurückbleiben musste.

Die grosse Abhängigkeit des Lehrers vom Geistlichen gab auch gewiss oft zu Unzuträglichkeiten Anlass, und es darf nicht wunder nehmen, wenn man die Rolle des Schulmeisters dem Pfarrer gegenüber in den Volkserzählungen, wo Pfarrer und Schulmeister zusammen handelnd auftreten, wenn man, sagen wir, dieses Beamten Rolle als die eines «Bossels» — Bossel nennt der Elsässer einen Menschen, der einem anderen immer dienstfertig, sogar bei Verrichtungen, die unter seiner Würde und seiner sozialen Stellung stehen, bei Seite steht, ihn umkreiset, ein oft witziger Famulus — bezeichnet. Selbst die aufmerksame Sammlung solcher oft sehr launigen Geschichtchen dürfte nicht unwichtige Dienste leisten zur Darstellung und Charakterisierung der früheren Dorfschulmeister und Sigriste. Ausser dem Lesen- und Schreibenlehren musste der Schullehrer an den Sonntagen, wo der Kaplan daran verhindert war, «die Kinderlehre halten»; er sollte auch «die iungen Knaben im Choralgesang trewlich underweisen, damit sie das ambt der Heyligen Messe desto zierlicher helffen singen können».

Mannigfaltig waren die Pflichten des schlichten Dorfschulmeisters und karg oft der ihm gewährte Gehalt. Der Dorflehrer war ein armer Schlucker. Die Volkserzählungen stellen ihn als solchen trefflich dar. Mit einer grossen Familie gesegnet, mit kleinen Einkünften zu ihrem Unterhalte, lernen wir darin den Dorfschulmeister oft als einen Menschen kennen, der sogar zu kleinen Unehrlichkeiten greift, um die Nahrungsmittel für seine Familie zu beschaffen, und neben seinem Lehramte noch ein anderes Handwerk treiben muss.

Ein Brief des Jerg Baumhawer, Stadtschreibers zu Westhofen, an Abt Johann von Maursmünster, 1566 September 27, besagt, dass dem Schulmeister von Westhofen insgemein drei Fuder Weins jährlich zu zahlen sind, wobei sich der Graf von Hanau-Lichtenberg und der Abt von Maursmünster zu gleichen Teilen beteiligen. Gewöhnlich pflegt das Fuder halb in Wein, halb in Geld geliefert zu werden. Demnach beteiligten sich in

diesem Falle von Westhofen die Grundherren an der Besoldung des Schullehrers, was in St. Quirin, wie wir gesehen, nicht der Fall war. Diese drei Fuder Weins, gleich 33 Hektolitern heutigen Masses, konnten unmöglich den ganzen Gehalt des Lehrers bilden. Sicher mussten auch die Bürger der betreffenden Gemeinden ihren Beitrag leisten.[1]

Die Gerichtsorganisation der Mark Maursmünster.

Der Träger der Gerichtsverfassung nach den karolingischen Reformen war die Hundertschaft, die Centena — franz. Canton — der Franken. Der Richter war der Graf. In jeder Hundertschaft war ein bestimmter Ort zur Gerichthaltung, der Malberg, Mallobergus; die Galgenberge bezeichneten die Dingstatt, das Hochgericht. Mit dem Aufkommen der Emunitäten ging die Gerichtsgewalt des Grafen auf den Herrn des exemten Landesteils über; so werden die Aebte der Klöster die Gerichtsherren ihres Gebietes, so auch die Bischöfe diejenigen ihrer Sprengel.[2]

Die Bannleihe erhalten sie jedoch in dieser Zeit noch immer vom König, erst später ward auch die Gerichtsverfassung feudalisiert.[3]

Es giebt zwei Arten von Gerichten: echte Dinge, «Placita legitima, mallus legitimus», und das gebotene Ding.[4]

Hier in der Mark Maursmünster gab es drei echte Dinge im Jahre, entsprechend der karolingischen Gesetzgebung. Das erste fand statt am Montage nach den Drei Königen. Alljährlich wurde an diesem Tage das Hofrecht von Maursmünster in allgemeinem offenen Ding verlesen; man nannte diese Zusammenkünfte der Markgenossen den Jahrspruch, die Hofrechtsurkunde selbst, die man dort verlesen hörte, heisst oft der Jahrspruch. Das zweite echte Ding kam am Montag nach der Osterwoche zusammen und das dritte Mitte Mai. Stellvertreter des Bischofes oder des Abtes bei Ausübung der grundherrlichen Gerichtsgewalt ist der kirchliche Vogt, von dem weiter unten noch die Rede sein wird.

Die echten Dinge sind nicht mit den Huobdingen zu verwechseln, von denen wir auch noch mehr sagen werden. Das Huobding, das Hofgericht, ist jedoch nur eine Abzweigung des

[1] Siehe diese Urkunde im Bezirksarchive fürs Niederelsass, H 548, Nr. 12.

[2] Auf Grund der sogenannten Ottonischen Privilegien von 950 bis 1150. (Vgl. Sohm, Vorlesung über Rechtsgeschichte § 34.)

[3] Vgl. Sohm, ibid. § 26.

[4] Mallus = Sprache, Besprechung. Richtig nennt der Franzose die Gerichte des alten Régime: Parlements, Plaids.

öffentlichen Gerichts und kein eigentliches Hofgericht. Diesen echten Dingen mussten alle Mark- resp. Hofgenossen unbedingt beiwohnen, ohne besonders dazu aufgeboten zu werden.

Anwesend sollten sein bei den tria placita legitima annua: der Abt, sein Schultheiss und ein freier Vogt, 14 Schöffen sollten dem Hofe sein Recht weisen. Nichterscheinende Schöffen zahlen zur Busse 5 Schillinge dem Abte, dem Schultheissen und dem Vogte. In diesem «Ding und Ring» werden alle Angelegenheiten, privat- wie öffentlich-rechtliche, zur Verhandlung und Aburteilung herangezogen. Damals war man noch nicht gewohnt, die Sorge öffentlicher Angelegenheiten, die Verwaltung einer eigens bestellten Regierungsbehörde zu überlassen: die Gerichtsversammlung war auch ein Verwaltungskörper, die Gesamtheit der Gemeindeangehörigen musste dabei zugegen sein, sie beschloss über wirtschaftliche Gutsbetriebsweisen, sie ordnete Wiesen- und Waldnutzung sowie über Allmendgebrauch von seiten der Markgenossen, die Gemeindeversammlung fasste Entscheidungen über Grenzstreitigkeiten, über die Abgrenzung der einzelnen Dorfmarken sowie über den Wegebau und die Wässerung der Wiesen. Dies jedoch nur innerhalb der durch den Grundherrn octroyierten Markordnung; denn die Mark Maursmünster war ja von Anfang an eine hintersässige Mark des Klosters. Jeder Markgenosse war dann gehalten, die gefassten Beschlüsse zu beobachten.

Im Gegensatze zum offenen echten Dinge brauchte bei den Huobdingen der Vogt nicht zugegen sein. Die Anwesenheit des Schultheissen genügte, es war dies ein Gericht niederer Instanz zur Aburteilung leichter Frevel. Der Schultheiss war hier an Vogtes Stelle, der Meier da in des Schultheissen Platz, der Büttel war der Vollstreckungsbeamte. Bei den Märkerdingen — denn so wollen wir nun die drei öffentlichen Jahrgedinge nennen — mussten alle Märker erscheinen, bei den Huobdingen dagegen nur diejenigen, welche zum betreffenden Hofgute (villa, Dorf) gehörten. Das Huobding war die ungebotene Zusammenkunft der Hofhörigen, um des Hofes Recht sprechen zu hören. Diese Dinge fanden in den ältesten Zeiten und noch bis gegen das XV. Jahrhundert hin unter freiem Himmel statt. Von Hofdingen auf freien Wiesen abgehalten spricht unsere Maursmünsterer Dinghofrodel: «So man die Matte, die do heisset frehte meyet zu Sintcrist unde zu Ritenburg so soll der schultheiss zu Ding do sin, unde wass do zu richtente ist, dass sol er richten unde bessern, unde sol der Meyer ime unde sinen zwen gesellen einen ersamen Dienst geben, dasselbe sol man ime tun zu Wiler, und zu Sweinheim, so man die frehten do meyet.» Eben solch ein Ding sollte nach derselben Rodel gehalten werden nach dem Heuen der Brühlmatte, die des Abtes Wiese war.

Alle die «Ambahtlüte» sollten dann jeder zwei Viertel Weins und 6 Hennen zu Hofe bringen. Diese Hühner und dieser Wein wurden nach gehaltenem Dinge gemeinschaftlich und lustig verzehrt, und wären unsere Urkunden etwas geschwätziger, so würden Fiedel- und Flötenklänge hindurchklingen, lustigen Sang und der Bauern Reihentänze hörte und sähe man auf der frischgemähten Wiese; aber sicher würden auch durchbleute Rücken und zerschlagene Nasen des Abends sich zeigen. Manches unserer heutigen Erntefeste kann seinen Ursprung also bis in diese grauen Zeiten hinauf verfolgen; aber wer weiss dies heute noch?

Bei Rechtsgeschäften, wie: Verkäufe, Tausch, Schenkungen und bei Heiratsverträgen die Bestellung eines Wittums für die Frau musste das Gericht thätig mitwirken, zu diesen Rechtsgeschäften sowie zu Prozessen, welche nicht um «Ehr und Eigen» statt hatten, konnte dann nicht immer das Jahrding — und solche sind die Märkerdinge und auch die vorgenannten Huobdinge — abgewartet werden. Zur Vornahme ausserordentlicher Prozesse und Rechtsgeschäfte trat dann alle drei Wochen ein gebotenes Ding zusammen, ja wenn nötig jede Woche — woraus das Wochengericht wurde —; hierbei mussten nur einige Schöffen und die betreffenden Parteien zugegen sein. Beim echten Dinge der Mark, beim Landgericht, sassen 14 Schöffen zu Recht neben dem Vogt von Geroltzecke, der Schultheiss war hier nur Vollstreckungsbeamter und nicht Gerichtsvorsitzender wie im untergeordneten Huobding. Das Schöffenamt war obligatorisch, aber die Schöffen genossen deshalb verschiedener Privilegien, so z. B. waren sie befreit von der Wiesenfronde auf dem Brügel. Das Schöffenamt war ein lebenslängliches, aber nicht erbliches Ehrenamt.

Wenn Altschöffen abgegangen oder gestorben waren, sollte der Schultheiss des Abtes nach den übrigen senden, um die Wahl der Ersatzmänner vorzunehmen. War dies geschehen, so gingen die alten und die neuen Schöffen in feierlichem Zuge vor das Münster im Kloster, wo die «gestuhlten» Schöffen auf einer Seite sich aufstellten, die «ungestuhlten» auf der anderen Seite vor ihren Stühlen stehen blieben, während die Altschöffen sich setzten. Das Angesicht gegen das Münster gekehrt erwarteten sie allda den Prälaten, der aus der Kirche kommend im Ornate gegen die Schöffen zukam. Der Abt nahm hierauf den neuen Schöffen ihren Huldigungseid ab, nachdem er ihnen jedenfalls zuvor eine kleine Anrede über die Wichtigkeit des Richteramts gehalten hatte. Die neuen Schöffen sollten da «mit uffgehabten zweien Fingern, und in gelerten Worten, schwören: St. Martin's Stift, dem Herrn Abt, und dem Convent getreu und hold zu sein, ihren Nutzen zu fördern, schaden zu warnen und zu wenden, und Recht zu sprechen nach Inhalt der alten

Rodel, nach Klag und Antwort, auch nach Ihrem bessern Verständnisse.» Alsdann sollte vor allen Anwesenden die Rodel verlesen werden. Nach gesprochenem Eide führte sie der Vogt wieder an ihre Stühle und hiess sie niedersitzen. Auf Befehl des Abts standen sie dann auf und begaben sich ins Refektorium des Konvents, allwo ihnen ein «Imbiss» aufgetragen ward, der «eine ganze Stunde» dauern sollte. Der Vogt zu Geroltzecke war dann seinerseits verpflichtet, dem Herrn Prälaten, seinem Oberschultheissen sowie zweien Dienstleuten des Klosters und «einem Hunde» mit einem Gastmahle aufzuwarten. Bei unseren Altvordern löste sich also jede wichtige Rechts- oder Gerichtshandlung in ein Pflichtessen auf. Diese Ceremonie nennt eine vorliegende handschriftliche Urkunde aus dem Bezirksarchive des Niederelsass: Das Stuhlen eines neuen Schöffen.

Da das Schöffenamt ein wichtiges, ein heiliges Amt war, wurde der ganze Vorgang mit einer gewissen imposanten religiösen Handlung verbunden, welche auf wahrhaft gläubige Gemüter ihren Einfluss nicht verfehlt haben wird. Dadurch wurde den Schöffen ans Herz gelegt, ihre Urteile zu bilden, ihr Recht zu schöpfen, ohne Rücksicht zu nehmen auf Mitmenschen, «echt und recht» zu sprechen, «Niemandem zu Liebe, Niemandem zu Leide». Dass dies geschehe, muss der Beweggrund ein mächtiger sein. Nur die religiöse Handlung bei der Eidesleistung konnte diese Wirkung ausüben auf die Gemüter der Handelnden, besonders noch in jenen Zeiten, wo geringere Bildung und roheres Gemüt leicht die Leidenschaften und Interessen mit grossem Gewichte in die Wagschale fallen lassen konnten. Dies traf desto eher zu in jenen Zeiten des festen Glaubens unserer Vorfahren, eines Glaubens, den wir bei den jetzigen Generationen im allgemeinen vermissen.

Das Verfahren vor Gericht ist das altdeutsche Gerichtsverfahren, bis spät noch ins XVI. Jahrhundert hinein; erst gegen das XVII. Jahrhundert zu wurden die Volksgerichte allmählich durch die herrschaftlichen, landesherrlichen Beamtengerichte verdrängt und ersetzt, das frühere öffentlich-mündliche Verfahren der Volksgerichte durch das schriftliche Verfahren des römisch-kanonischen Prozesses ersetzt. Der Ort des Gerichts ist bei den Huobdingen, wie unsere Hofrotel von 1163 nachweist, ein offener Platz auf frischgemähter Wiese. Die Märkerdinge wurden durch den Vogt präsidiert, an seiner Seite der Schultheiss und 14 Schöffen, die das Recht finden mussten. Nur auf Antrag wurde der Richter thätig. Antragsteller konnte sein bei Verletzung des öffentlichen Friedens der Grundherr oder einer seiner Beamten, auch jeder, der von einem Vergehen wusste, war in Maursmünster gezwungen, es beim echten Dinge anzugeben; that er es nicht, und wurde es

doch kund und seine Versäumung erwiesen, so wurde er bestraft, als ob er die That selbst begangen hätte. In privaten Sachen wurde aber nur auf Antrag des Verletzten das Gericht in Thätigkeit gesetzt.

Die Ladung der Parteien geschah durch den Gerichtsbüttel. Wer das Gericht brauchte, gab diesem eine gewisse Summe Geldes, dafür musste der Fronbote die nötigen Vorladungen vornehmen. Binnen 14 Tagen musste man der Vorladung Folge leisten. Nichterscheinen vor Gericht war nach germanischer Auffassung ein Vergehen gegen das gesamte Volk, etwa eine Auflehnung gegen die Volks-Souveränität. Wer nicht erschien, ohne ehrhafte Gründe zu haben, zahlte eine festgestellte Strafsumme. «Swer es» — das allgemeine offene Ding — «mit frevel übersitzet, zu der botschöfte, die ist über zwo wuchen, so sol er hie sin, kummet er denne nüt, so het er donoch süben tage frist, kummet er aber zu deme dirten mole nüt, so sol man ime hergebitten, ist er denne zu deme Tage nit hie so ime her ist gebotten, so sol men sin bitten über nacht, obe er diese gebotte alle verahtet, unde die gehorsam versmohet, so sol men mit reht unde mit ehafftem gerihte sinen Lip unde sin gut mit rehter frönden unde ŏch mit dem stoche twingen, also lange untze er dem Abbete, dem fŏte, den rihtern unde deme gerihte gebessert.» Ungehorsam ward also gestraft. Dieser Passus aus der Maursmünsterschen Dinghofrodel beschreibt das Ungehorsamsverfahren, wie es anno 1163 gehandhabt wurde.

Wenn ein Totschläger der Ladung vor das echte Ding nicht Gehör leistete, wurden seine Mobilien dem Grundherrn zugesprochen, mit Ausnahme eines gewissen Teils, welcher seiner Frau zugewiesen wurde; die Immobilien erhielten seine nächsten Anverwandten. «Merckhe wer ŏch dass kein (ein) man in der Marckh begriffen wurde, der den Lip vertobet hette,[1] den sol men etwůrten dem obersten fote von Geroltzeckhe unde den schöffen des ŏbersten gerihtes in der Marckh die sullent urteilen unde richten vor des Abbetes schultheissen. der fot sol ŏch dasz gerihte schirmen, dass ime kein Unlüst geschehe also es von alter herkummen ist, undt wass deme gerihte vellet von demme urteilten manne do ist ein Teil, dess Abbetes, dass anderteil des schultheissen, das dirte teil des fotes.» (Dieselbe Urkunde von 1163.) Was den nichterscheinenden, ungehorsamen Frevler anbetrifft, so wurde sein Körper den Vögeln zugesprochen und seine Seele der verdienten Strafe in der anderen Welt, er kommt «Uss dem friden in den Unfriden», in die Acht. Nun ist er vogelfrei, hat keine Heimat mehr, er ist ein «ellender» Mann, jeder, der ihn findet, kann an ihm rechtlich das Urteil vollstrecken.

[1] Den Lip vertobet = den Leib, das Leben verwirkt.

Erschien der Beklagte, so kam es zur mündlichen und öffentlichen Verhandlung. Diese prägt sich aus «durch scharf abgemessene Rede und Widerrede der Parteien, welche jedesmal durch Bitten an den Richter gewonnen wird, ferner dadurch, dass über alle und jede Punkte und Abschnitte, über jedwede Frage durch ein vom Richter den Schöffen abzufragendes Urteil entschieden werden musste». Dieser formelle Gang der Verhandlung hat sich hier in Maursmünster durchs ganze Mittelalter hindurch erhalten, ja wir begegneten ihm noch in Urkunden aus dem XVII. Jahrhundert. Die Schöffengerichte in der Mark Maursmünster sind noch mit Bestimmtheit im Anfang des XVII. Jahrhunderts nachzuweisen. Das alte Bauernrecht hat sich im Elsass noch lange gewehrt gegen das römische. Erst durch die Revolution von 1789 wurden die alten deutschrechtlichen Institutionen samt und sonders übern Haufen geworfen, um einem einheitlichen Rechte Platz zu machen, welches dem Geiste der Zeiten mehr entsprach.

Die Vollstreckungsbeamten des Gerichts waren der Schultheiss und sein Gehilfe, der Fronbote. Die Todesurteile wurden durch den Vogt selbst verkündet und unter seiner Anwesenheit vollstreckt. Der Herr von Türckelstein hatte als Vogt der Propstei zu St. Quirin im Saargau, eines zu Maursmünster zugehörigen Klosters, «die criminal iustitz oder blut bann, das ist, malefiz recht, oder halsgerichtliche gerechtigkeit daselbsten, durch welche er macht hat, die vier hauptrügen oder hohe malefiz frevel, als mordt undt todschlag, beweister Raub undt diebstahl, nohtzwang undt brandt, mit einem Worte zu sagen, kundbare malefiz fälle, so nicht auf inquisition beruhen, zu straffen, iedoch aber mit dem austrücklichen vorbehalt, das gedachter Herr oder dessen Vogt keine malefiz person zu St. Quirin ahnzugreiffen oder zu fangen macht habe, sondern muss solche vor dem Dorffe beim Creutze erwarten, bis sie ihme von des Probsts ambtleüthen daselbsten geliefert undt übergeben werde, alsdann kann er rechtes mit ihme verfahren, wie er verdient hat undt werdt ist, dahero er dann auch stock undt galgen auf dem galgenberge auf die felsen undt nicht in den grund oder boden St. Quiriner Herrschaft, aufzurichten hat, mus auch selben aufrecht erhalten undt nit niederfallen lassen,»[1] bei Verlust seiner Rechte, die ihm vom Kloster gewährt wurden als Entgelt seiner Vogtespflichtigkeiten. «Was die uncösten, so auf die übelthäter gangen betrifft, wieviel deren auch seindt, ist er — der Vogt — auch schuldig zu zahlen, dahingegen aber hatt er das recht, das er des übelthäters gütter dürffe ahngreiffen, undt solche in seinem besten nutzen kehren undt wenden, wann solche der

[1] Jahrspruch von St. Quirin von 1471. Manuscript fol. 24 recto. Im Bezirksarchiv zu Strassburg, H 677, Nr. 2.

boden Zinse wegen dem Closter nicht zuvor verfallen oder anderwertiger schulden wegen versetzt seindt, sonsten mus er sich mit den schuldenern vergleichen.»[1]

Die Personen des Gerichts waren: der Vogt als Vorsitzender, als Richter, als Urteilsverkünder; der Schultheiss als Vollstreckungsbeamter und sein Gehilfe, der Fronbote, ferner die beisitzenden Schöffen, welche das Urteil schufen; das Recht fanden. Von diesen wurde weiter oben ausführlich verhandelt, es erübrigt uns jetzt noch etwas vom Vogte und vom Schultheissen der Mark Maursmünster mitzuteilen, um damit unsere Darstellung des Maursmünsterschen Hofrechts abzuschliessen.

Mit der Bildung der Landeshoheit, sagt F. v. Schulte,[2] war der zum Landesherrn gewordene Graf, Bischof u. s. w. aus dem königlichen Beamten, Benefiziaten oder mit der Grafengewalt betrauten Immunitätsbesitzer infolge seiner territorialen Gewalt zum Inhaber des Gerichts, zum Richter zu eigenem Rechte geworden. Diesen Landesherren allen stand der königliche Gerichtsbann in vollem Umfange zu. Die Geistlichen hatten aus demselben Grunde das Gericht, hingegen fand bis ins XIV. Jahrhundert hinein eine direkte Belehnung der Vögte seitens des Königs mit dem Blutbanne statt, weil das kanonische Recht die persönliche Ausübung desselben den Geistlichen verbot. Sie sollten keinen Anteil nehmen an der Bildung eines Spruches, der auf Todesurteil lautete. Seit der vollen Ausbildung ihrer Fürstentümer wurde es nicht mehr als eine Teilnahme am Blutgericht angesehen, wenn die geistlichen Fürsten den Blutbann ihrem Vogte erteilten. Dies hatte zur Folge, dass ihnen einzeln der Blutbann für immer zur Weiterbelehnung an ihre Vögte verliehen wurde. So belieh der Propst von St. Quirin den Vogt von Türckelstein mit dem Blutbanne für die vier Hauptrügen im Gebiete der Propstei. Aus einem Beschützer des Klosters, aus dessen Vertreter vor Gericht, ward ein Richter. Schon sehr früh hatten die Kirchen und Klöster besondere Vögte, die sie beschützen sollten. Da die Kirchen und Klöster anfänglich meistens auf Königsboden sich erhoben, so war naturgemäss der König ihr geborener Beschützer. Der König konnte aber diese Vogtsgewalt nicht überall ausüben, darum ernannte er den Kirchen und den Klöstern einen Vogt, «Advocatus». Später ging das Ernennungsrecht des Vogtes auch auf andere Herren über; so geschah es, dass der Bischof von Metz dies Amt einer adeligen Familie des Elsass übergab für das Kloster Maursmünster, es waren die von Geroltzecke, deren ältester immer

[1] Ibidem. Dies St. Quiriner Jahrgeding von 1471 fand statt zu St. Quirin «in dem Closter oben in der grossen stuben». Also nicht mehr auf freiem Felde.

[2] Dessen Rechtsgeschichte, p. 352 ff.

des Klosters Schirmvogt sein sollte. In St. Quirin waren Vögte die jeweiligen Herren auf Türckelstein.

Der Vogt hatte als Entgelt seiner Leistungen das Schloss Geroldseck am Wasichen, ein Drittel aller Bussen und Recht auf bestimmte Naturalleistungen.

Der Vogt von St. Quirin, «ein Herr von Türckelstein, hatt auch recht zu St. Quirin, das ihme ein iedwedes Haus, da fewr undt rauch innen ist, ausgenohmen das Closter undt seiner Zugehörigen haüser, alle iahr an dem nechsten sontag nach Martini gebe ein simmer haber, drey hüner undt dreizehn heller gelts, welche rendte ein Wittwer undt eine Wittwe, so lange als sie in ihrem Wittwenstande bleiben, nuhr zum halben theile zu geben schuldig. Diese rendte nuhn sollen ihme der Meyer undt gerichts leühte zu St. Quirin einsamblen und vor das dorff bis unders Creütz liefern, darfür er ihnen ein imbs zu geben schuldig ist.» Wurde er von einem nicht bezahlt, so konnte er durch den Meier pfänden lassen oder dem Schuldigen «seine thür ablegen, welche dann niehmandt aufheben, noch einhencken soll», bis derselbe bezahlt hatte. Auch sind die Bürger von St. Quirin dem Vogte frondpflichtig mit Fuhren und Handarbeit, je nach ihren Mitteln. Als Wachtgeld auf dem Schloss Türckelstein giebt dem Vogte die Gemeinde des Jahres «fünff Lothringische gulden».

Der Schultheiss ist der Exekutionsbeamte des echten Dinges. Als solcher hat er einen Drittel Anteil an allen Strafzahlungen, die dem Abte zukommen. Er ist auch der vorsitzende Richter in den untergeordneten Huobdingen, wo kleinere Sachen und leichte Frevel zur Aburteilung gelangen.[1] Jedes Jahr erhält er als sein Gehalt 2 Schillinge vom Weinbanne, ein Schilling giebt ihm auch der Flurschütz der Stadt. Er überwachte auch den Weinhandel in der Weise, wie oben mitgeteilt wurde, er muss den Verkaufspreis des Weines festsetzen, den Wein schlagen, jedoch darf er ihn nicht zu niedrig anschlagen. Er ist ferner des Vogtes Beisitzer im Hochgericht. Er installiert die niederen Beamten des Landes (Meier, Bannwarte, Förster und die Einnehmer des Kopfgeldes). Sein Anteil an den Bussen, Geschenken, welche die Beamten darzubringen hofrechtlich verpflichtet sind, eine Weinsteuer, die er für sich beim Verkaufe erhebt, das sind des Schulzen Emolumente. Daneben ist er von allen Fronden und Abgaben befreit sowie auch seine zwei Adjunkten, die «comites», Gesellen, Underschultheisse, wie sie in Urkunden heissen.

Das ist, was wir über die Gerichtsverfassung der Mark Maursmünster als urkundlich belegt mitteilen konnten und

[1] Er präsidiert auch die gebotenen Dinge, placita vetita, die eigentlichen Schulzengerichte.

wollten. Die Sache ist nicht erschöpfend behandelt, das wissen wir wohl, es liesse sich mit Zuziehung anderer hofrechtlicher und bauernrechtlicher Urkunden des Elsass ein viel vollkommeneres Bild der Gerichtsverfassung sowie des Gerichtsverfahrens darstellen. So haben wir vom Verfahren in Klagen um Eigen, um Gut, um Schuldforderungen gar nicht gesprochen, und dies absichtlich, weil wir nur Maursmünstersche Urkunden benutzen wollten zu unserer Darstellung. Ueber diese letzteren Punkte kann übrigens jedes Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte Aufschluss geben. Das Verfahren war zwar nicht überall dasselbe, so dass Angaben aus anderen Hofrechten in Bezug auf die Mark Maursmünster nicht als absolut zutreffende hätten gegeben werden können. Deshalb zogen wir vor, über Gegenstände, die wir nicht in den uns vorliegenden Urkunden erwähnt fanden, zu schweigen. Nur so konnten wir etwa daraus entstehende irrige Rückschlüsse vermeiden.

Aus dem, was wir bis jetzt über die Gerichtsverfassung der Mark Maursmünster mitgeteilt haben, geht klar hervor, dass die Grundlagen der Gerichtsverfassung in der Mark «durchweg die öffentlich-rechtlichen — wenngleich die Gerichte in die Gewalt des Hofherrn übergegangen sind — tria placita legitima, von welchen das Huobgericht (das Budinc) und das gebotene Schultheissengericht abgezweigt sind». Diese echten Dinge, wiewohl von den Märkerdingen begrifflich unterschieden, erscheinen doch in den uns vorliegenden Urkunden mit den Gegenständen, die das Märkerding regelte, beschäftigt, sowie sie nicht in der alleinigen und ausnahmsweisen Kompetenz des Abtes und der übrigen Grundherren lagen.

Hieraus erklärt sich auch das allein dem Grundherrn zustehende Recht der Erlassung von Weide-, Wald- und Jagdordnungen im Gebiete der Mark; denn da die Mark von vornherein nur eine hintersässige des Klosters war, so konnten naturgemäss die Markgenossen hierüber nicht bestimmen und umändern als mit Verlaub des Abtes und später der übrigen Grundherren. Das eigentliche Märkerding, das sich, wie üblich, auf freien Marken auch mit Betriebsfragen beschäftigte, wären wir somit eher geneigt im gemeinen Markherrentag zu erblicken, und Vollstreckungsbeamte dieser Versammlung sind, wie wir schon erwähnt, die «Bauwmeister». Auf dem Gebiete der Propstei zu St. Quirin finden wir keinen gemeinen Markherrentag; dies ist dadurch erklärlich, dass dort der Propst der alleinige Besitzer der Mark ist und allein die Befugnisse des Markherrentages in Bezug auf Weide-, Wald-, Wasser- und Wegebauordnung ausübt, die Vollstreckungsbeamten seiner Beschlüsse in diesen Angelegenheiten sind die Heimburger.

«Das Huobdinc ist als solches kein Hofgericht, sondern eine Abzweigung des öffentlichen Gerichts, wozu auch freie

Leute geladen werden können. Es ist mit dem ‚budinc' oder placitum de heriditatibus identisch.»[1] Nach A. Heusler[2] ist das Buding[3] eine Abzweigung vom Vogtsgericht in der Weise, dass der Abt ohne den Vogt zu Gericht sitzt in Fällen, welche bislang vor das offene Ding gehört haben, welche aber einerseits der auf die drei ungebotenen Dinge zurückgedrängte Vogt nicht mehr alle erledigen kann, anderseits der Abt vor sich gezogen hat und direkt entscheidet, weil sie nicht an blutige Hand gehen.

Ein Beispiel dieses Verfahrens enthält deutlich folgender Passus des St. Quiriner Jahresspruches von 1471: «Item ein Probst hatt mehr recht undt gewaldt, wann streit undt Zwiespalt zwischen seinen underthanen oder auch der auswendigen undt frembden der güter wegen entstünde, als nemblichen äcker, gärten, matten und der gleichen in St. Quirins Herrligkeit gelegen, so kann er die streitige Parteyen vor sich bescheiden, sie anhören und einem ieglichen wo müglich zu seinem rechte verhelffen, will er aber solche mühe waltungen nicht auf sich nehmen, alsdann kann er solche parteyen auf das iahrgeding vor gericht bescheiden, und ihnen die streitige sachen vorzubringen befehlen, was alsdann vor frevel darvon verfelt, der gehört dem Probste — und diesem zwar alleine — zu», im Gegensatze zu den Fällen, wo er die Parteien nicht vor sein eigenes Gericht beschieden hatte.[4] Dies Verfahren hatte also wohl den Zweck, die grösseren Prozesskosten den Parteien zu ersparen.

Ferner heisst es in derselben Urkunde noch:

«Andere mistössige undt streitige händel, als schlagen, hawen, stechen, schiessen, so nicht auf den todt gehet, schelten, schmehen, gottslestern, undt andere, wie hievorne bey des Probsts rechten weiter zu sehen, betreffend, sie mögen nahmen haben wie sie wöllen, nichts ausgenohmen, neben und mitsambt der hohen mittel undt nieder Oberkeitlichen undt civilsachen helt sich das Closter gentzlichen bevor soweit sich sein

[1] Hierüber briefliche Mitteilungen des Prof. Dr. Sohm, wofür dem hochverehrten Lehrer hier unser innigster Dank ausgesprochen sei.

[2] Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 133—136.

[3] bû = hereditas, praedium rusticum, buteil = Erbteil. Vgl. Haltaus, Glossar, V° buteil. Grimm, R. Alt., p. 364 in fine. Nach A. Heusler citiert.

[4] Weistümer von Prüm, Echternach, St. Maximin: «quicquid in tribus placitis advocatorum quisque reus vadiaverit, arbitrio abbatis vel prepositorum aut villicorum et meliorum disponatur, inde due partes abbati, tercia advocatis tribuatur», im Buding heisst es, wie für St. Quirin: «omnia abbatis erunt.»

grundt undt boden erstreckt, zu dorff und zu Veldt, auf der strassen, undt überall.»[1]

Hier heisst es auch in dem Abschnitte Frevel etc. belangend, dass der Propst über obenerwähnte Sachen und Streitigkeiten, die alle genau aufgezählt sind, zu urteilen, dieselben zu «vergleichen, beyzulegen, undt der gebühr nach entweder mit gelt oder gefengnuss abzustraffen die Macht hat».

Wir glauben, dass hier das Gericht des Propstes somit ein Hofgericht ist im eigentlichen Sinne dieser Bezeichnung, und dass dessen Kompetenz durch die Zuständigkeit des Budinc erweitert ist. Diese Ansicht teilt mit uns unser werter Lehrer Prof. R. Sohm aus Strassburg.

Eine St. Maximiner Urkunde von 1056 weist ebenfalls sowohl dem placitum advocati als dem placitum abbatis id est budingun die publicatio bonorum et praediorum zu. Im XII. Jahrhundert ist das Buding auch an den villicus oder scultetus übergegangen: es ist dies der Zustand, den wir in der Maursmünsterschen Hofrodel von 1163 vorfinden, wo wir das Huobdinc als Schultheissengericht, und zwar als ungebotenes Jahrding antreffen. Nicht finden wir dies Schulzending auf dem Gebiete der Propstei St. Quirin, hier besitzt der Propst das Budinc noch in seinem alten vollen Umfange. In den iura eccl. Trevir. von 1220 heisst es: «villicus habet unum budinch sine advocato in curte monasterii.» Auch in der Urkunde von Maursmünster wird dasselbe gesagt. Hier ist der Schultheiss der Richter des Huobdings.

Mit der Ueberlassung des Budings an den Meier oder Schultheissen, sagt A. Heusler, ist eine wichtige Schranke zwischen Censualen und hofhörigen Untreien gefallen, und zwar in der für die erstern ungünstigen Richtung, dass ein hervorragendes Stück der Vogtsgewalt dem Grundherrn bedingungslos überantwortet wurde. So wurden Censualen und hofhörige Unfreie gleichartig rechtsfähig.

Mit der Zeit dehnte sich das Abtsgericht mehr und mehr aus, dem Vogte blieben nur seine drei echten Dinge und auch diese regelmässig nicht mit ihrem althergebrachten Geschäftskreise, sondern in Beschränkung auf schwere Kriminalfälle, auf die Kriminaljustiz, wie das St. Quiriner Weistum sich klar ausspricht. Weiter soll der Vogt nur eingreifen, wenn der Abt seiner bedarf und ihn zu Hilfe ruft.

Um den Frieden und die Ruhe des Festes des heiligen

[1] Vgl. erwähnte Urkunde, Manuscript fol. 24 verso, unter Rubrik: Gerechtigkeit so der herr von Türckelstein oder dessen Vogt zu St. Quirin hat. Die erste Stelle, fol. 16 verso. Ausführlicher und höchst interessant ebendaselbst der Abschnitt: Frevel etc. belangend, fol. 11 recto u. ff.

Quirinus zu wahren, die durch das Auftreten bewaffneter Leute des Vogtes gestört würde, so bestimmt der Anastasische Jahrspruch, dass, sobald am Vorabende des Tages das Fest eingeläutet ward, «wann etwas von den vier haubtrügen, als mordt, diebstahl, noht Zwang undt brandt, sich solte zutragen oder begangen werden, kann der Probst solches vor sich nehmen undt abstraffen, nachdeme der thäter verdient hatt, Welchs so lange dauret und wehret, bis bemelte freyheit ein ende hatt, hierane soll ihne niehmandt hinderen noch irren, derowegen dann soll ein Vogt von Türckelstein umb dieselbe Zeit als ein schirmherr mit einem Knechte sambt einem vogelhunde in der Probstey erscheinen, den feürtag sambt den underthanen helffen hüten, damit dem Closter an seinen gerechtigkeiten undt gütern kein eintrag noch schaden geschehe», wofür ihm der Propst Kost giebt; «hatt nun ein Probst mehr hülffe von nöhten, so zeige er solches dem Vogte ahn».

Die alten Centgerichte sind somit durchaus herrschaftliche Gerichte geworden, in welchen die öffentlich-rechtliche und die hofrechtliche Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn vereinigt sind.

Wir finden also hier in Maursmünster die Gerichtsbarkeit des Vogtes, des Abtes oder Propstes und die des Schultheissen in ganz denselben Verhältnissen zu einander, wie diese auf dem Gebiete der Abtei von St. Maximin durch A. Heusler vorgefunden und dargestellt worden sind.

Das Vogtsgericht ist mit dem fränkischen Grafengericht identisch, die drei echten Dinge sind die tria placita legitima der fränkischen Gerichtsverfassung. Was im öffentlichen echten Dinge gewettet ward, «quidquid reus vadiaverit», das wurde durch den Schultheissen zwangsweise eingepfändet, und ein Drittel war des Abtes, ein Drittel des Schultheissen und ein Drittel dem Vogte. Dies deutet an, dass im Grafengericht der Schultheiss, wie bereits oben ausgeführt, der Vollstreckungsbeamte der Urteile dieses Dinges war. Er sitzt neben dem Grafen im Grafendinge zu Gericht.

In einigen Gegenden verschwindet der Schultheiss und wird durch den hofrechtlichen Beamten, den Meier ersetzt. Dies geschah aber nie auf dem Gebiete der Abtei Maursmünster. Der Schultheiss wurde hier nie ein blosser Verwalter und Eintreiber der herrschaftlichen Gefälle, dies that immer der Meier, und rückständige Grundzinsen konnte dieser pfänden ohne Hilfe des Schultheissen.

Vogt und Schultheiss sind zwei Beamte, die man nicht als Hofbeamte ansehen darf, wir haben sie auch darum nur in Verbindung mit der Gerichtsverfassungsfrage in Betracht gezogen, als öffentlich-rechtliche Beamten.

Unsere aus dem Studium der Urkunden geschöpfte dahingehende Meinung hierüber finden wir ganz und gar durch

die schönen Forschungen A. Heuslers bestätigt. Der Schultheiss ist der alte Centenar der fränkischen Volksgerichte.

Ueber Vogt und Schultheiss sagt Heusler:

«Dass der Vogt nicht nur nicht eine Gewalt des Hofrechts, sondern gerade im Gegenteil der geschworene Feind des Hofrechts ist, d. h. dass er ein in das Hofrecht getriebener Keil, ein ihm durchaus fremdes Element ist, berufen zur Vermittlung der Hofverfassung mit dem Staat, dessen Repräsentant er ist, das kann schon aus dem Bisherigen klar geworden sein.» Dies ist die Ursache von Kompetenzkonflikten zwischen Vogt und Abt, welche den Vertrag von 1163 zwischen Graf Otto v. Geroltzecke, dem Vogte Maursmünsters, und dem Abte des Konvents hervorriefen, um die streitigen Gegenstände ein für allemal festzustellen.[1]

«Ferner», sagt Heusler, «ist auch der Schultheiss seiner Herkunft nach nicht hofrechtlicher Beamter, und gerade seiner charakteristischen Stellung nach, hinsichtlich seiner Banngewalt, verleugnet er seinen Ursprung aus den Verhältnissen des öffentlichen Reichsrechts nicht.»

[1] Siehe diesen Vertrag in den Beilagen.

BEILAGEN.

Güterverzeichnis der Abtei. 1120.

Abkürzungen:

℔	= Libra.	p.	= Pulli.
Sol.	= Solidus.	ov.	= Ova.
₰	= Denarius.	axl.	= Axiles.
Uc.	= Uncia.	ax.	= Axes.

Villae	Mans.	Servitia faciunt:	Mansi cum caballis servientes.
Leob. villa	32½	15 ₰ vel Bershilling, 3 p. 15 ov. 100 axl. 30 ax. etiam inter duos angariam inter Maresallo et Argentinam.	7½
Rittenburg Sign. Christi	35	Idem faciunt servitium	6
Damphelstal		reddunt 2½ Uc.	. . . 7
Salahendal	20	Plenum faciunt servitium	
Hemmingsburen	. . .	. . . .	5
Sueinheim			
Bouron	20	Faciunt plenum servitium	
Suabwilare		ex illis 5 reddunt in censu Sol. V	14
Godenhusen		Hic sunt inter ministeriales . . .	. . . 13
Othervillare et injam dict. vil.	25	Servilia, etiam servitoria dicta 5 p. 30 ov.	
Sunt	132½ 52½	reddunt in censu 2 Sol. aut 1 Sarcile	
		Recapitulatio Chartae:	52½
Summa	185	Mansa ingenere 120 « servilia 20 Quae aliud faciunt serv. 45 185	
			Jurnales De terra dominica.
		Cellulae ubi jacent vaccariciae.	
Dilliriscella	2	Servilia	?
Scaphusa	. . .	. . . .	10
Domum Petrum	1½	» prata ad carradas 20	90
Sindeneshofa	1	» » » » 12	40
Sornam		» » » 10, molendin. 1 unde exeunt in mense modia 2	30
	4½		170
		Silva ad 250 saginandos porcos (ad decimam). Reddunt de ipsa syla forestarii: frumenti modia 30, p. 250, ova, mod. 1¼. Vinee ad 12 carradas vini.	

Das St. Quiriner Hofrecht.

1471.

In Gottes nahmen Amen.

fol. 1 r. Kundt undt zu wissen seye allen denen so dies offen instrument sehen, lesen oder hören lesen das in dem iohr nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers geburt, dausent vierhundert ein und siebenzig, regierung des allerheiligsten in Gott Vatters undt Herrn, Herrn Sixti des Vierten Bapsts dieses nahmens in seinem fünfften iohre, Krönung undt regirung des Allerdurchleichtigsten, grossmechtigsten undt Unüberwindtligsten Fürsten undt Herrn, Herrn Friderichs Romischen Keysers zu allen Zeiten mehrern des Reichs in Germanien und Ertzherzog zu Östereich und unsers Allergnedigsten Herrns, seiner regirung des Römischen Reichs im zwantzigsten iohre, auf montag nach dem Sontag Exaudi, den neünzehenden des mondts may vor mittag umb sieben uhren ungefehrlich, der Ehrwurdig in Gott Andächtige Herr Herr Anastasius Abbt des Gotteshauses Maursmünster mitsambt dem Ehrwürdigen Herrn Benedict Probsten des Gottshaus Sanct Quirin, auch die Ehrbahren Ambtleüte, Meyer, Schöffen undt gantze Gemeinde des dorffs Sanct Quirin in dem (fol. 1 v.) Closter nach altem löblichen gebrauch, undt gewohnheit, ein iahrgeding zu halten, erschienen, und als sich dann iederman gehorsamb erzeigt, gab gemelter Herr Abbt mir hierunder geschriebenen offenen Notarien in beysein nachgemelter insonderheit hierzu erbetenen getzeigen, Meyer, Schöffen undt der gantzen Gemeinde daselbst, ein pergament libell, darinnen das iahrgeding wie das vor uhralten Zeiten gehalten worden, und noch gehalten soll werden, schrifftlich verfasst, offentlich zu lesen, von Wortt zu Wortt laut undt, nachfolgehndts inhalts.

Dami tniehmandt wieder St. Quirins Gottshaus, dessen Probst undt Herr, wie auch seine rechte undt gerechtigkeit, so dann seine gütter, liegende und fahrende, wie die nahmen haben mögen undt gelegen seindt, leichtlichen irren undt fehlen könne, so haben wier den Weg der gerechtigkeit, wie früher von uhralten Zeiten bisanhero unverfälscht ist gehalten worden, kürtzlichen verfassen undt damit austrücklichen begreiffen wollen.

fol. 2r. **Jahrgeding.**

1. Erstlich ist zu wissen, das ein Probst zu St. Quirin in nahmen Herrn Abbts zu Maursmünster als Oberherrn recht undt macht hatt zum Wenigsten dreymahl im iohr freveltage oder iohrgeding zu halten. Das erste vor St. Catharinen tag, das ander gegen fastnacht undt das dritte nach seiner gelegenheit. Hierinnen kan ein iedweder sowohl underthan als frembder, so etwas in St. Quirins Herligkeit zu suchen sein beschwernüs vorbringen, und seine gegen partey zwey oder drey tage zuvor durch der bittel darauf gebieten lassen, hatt er nuhn etwas im ersten oder andern vergessen, so kan er solches im dritten anzeigen, sonderlichen was frevelbahre sachen seindt, so in St. Quirins Herrligkeit vorgangen, damit solches der gebühr nach abgestrafft,

undt dadurch die rechte erhalten werden, verschweigt nuhn iemandt etwas unrechts, undt zeigt solches auf vorgemelte täge nich so ist derselbe gleich dem frevelbahren in des Probsts willkührige straffe gefallen, so bald solihes offenbahr gemacht wirdt.

fol. 2v. **Forstrecht oder die Wildtfuhre betreffendt.**

2. Zum andern hatt ein Probst zu St. Quirin in seiner gantzen Herrligkeit, zwing undt bann von fornen ahn bis hinden aus alle förstliche, rechte, wildtbahn, iagt undt iagts gerechtigkeit in Wäld undt Veldern, bergen undt thälern, matten undt gärten, in undt ausserthalb des dorffs undt der Höffe, also undt der gestalt, das er nicht alleine das hohe, grobe, grosse, schwartz undt rohte Wildpräht, sondern auch das kleine oder niedere Wildpräht, niedere Weydtwerk, feder Wildpräht, undt andere vögel gros undt klein, nichts ausgenohmen, recht, macht und gewaldt hatt zu hagen, iagen, schiessen, fangen, mit hunden undt vögeln, mit garnen, stricken, seilen oder netzen, in fallen oder auf heerden, in summa in und auf alle mittel undt Wege, wie es ihme, seinen förstern oder iägern am besten undt vortregligsten zu sein scheinet undt vorkombt, darahn soll ihne niehmandt hindern, irren, noch den geringsten eintrag thun, wiedrigen fals, klagt er es dem Vogt von Türckelstein, so soll er ihme wieder menniglichen verhülfflich sein, undt ihne bey seinen uhralten gerechtigkeiten erhalten.

fol. 3r. Item er hatt ouch macht undt recht mit seinen iägern zu iagen, zu schiessen undt zu fangen hoch undt nieder gewildt, gefliegelt undt ungefliegelt mit hunden undt garnen an allen denen orthen, wo ein Herrschaff zu Metz macht hatt zu iagen, zu schiessen undt zu fangen, in Türckelsteiner Herrschafft, Wälde undt Veldern bis nach freyburg, undt wann seine garne nass worden seindt, so kan er dieselbe auf der verschlossnen brücken zu Freyburg aufhencken undt truckenen.

Item das er neben hohen undt niederstandts personen, geist- undt weltlichen Herren an seiner oder seiner iäger seiten, ein iaghörnlein, hirschfenger undt windtspiele oder iagthunde mit oder ohne stricke kan führen nach belieben undt gefallen, so viel er will undt von nöhten hatt.

Item er kan Waldt undt Forstordnung machen und verkündigen, das exercitium des Weitwercks wenniglichen verbieten undt abschaffen.

Item das unzimbliche abhawen in den Wildtfuhren der fruchtbaren bäumen, das eichel undt Wildtobs aufheben, undt endtlich dem rindtviehe zu Zeit des eckerichs die Weide in den Wälden verbieten.

fol. 3v. Item er hatt seinen underthanen zu befehlen, das sie ihren Hunden bengel ahnhenken, keinen Wildprehtsdieb beherbergen, aufhalten undt ahnleitung geben, auch kein Wildpreth, wie gering undt klein es auch seye, von ihnen kauffen.

Item das sich niehmandt von ihnen mit büchsen, rohren oder armbrüsten weder bey tag noch nacht, frühe oder spath in den Wälden undt matten finden lasse, es seye dann sache, das iemandt unsicherheit wegen ahn frembde örter durch St. Quirins Herrschafft gewisser gescheffte wegen reisen, undt den geraden Weeg ohne einigen abweeg undt aufenthalt hindurch reisen wolte, wiedrigenfals soll er dem Probste vor das erstemal fünff francken, vor das andermahl fünfzig undt vor das dritte mahl hundert francken frevel geben.

Item seine underthane seindt ihme auch zu zweyen underschiedlichen mahlen im iahre nach seinem belieben die iagt und forstdienste, ohne welche die iagten nicht können verrichtet noch gehalten werden, (fol. 4 r.) zu thuen schuldig, als nemblich einiedweder so zum iagen undt schiessen bequem undt dienlich, soll mit einem guten rohr, pulver undt bley versehen auf bestimbte Zeit undt ort erscheinen, die hunde, netz oder garne, undt was ferners zu einer ordentlichen iagt von nöhten helffen leihen, führen undt tragen, undt alle das ienige, so ihnen zu thun undt zu errichten ahnbefohlen wirdt, trewlich undt mit allem fleis verrichten, darumb dann er iedem absonderlich, so dem iagen beygewohnet, ieder iohrs nemblich Jahrs auf Martini oder fastnacht ein mützel rocken brodt, ein pfundt fleisch undt ein maass weissen Wein zu geben schuldig ist, dem Meyer aber undt forstmeister dubbelt.

fol. 4 v. **Fischerey undt was derselben anhängig betreffend.**

3. Zum dritten ein Probst zu St. Quirin hatt auch recht undt macht in allen Wässern gros undt klein seiner Herrligkeit zu fischen mit garnen, netzen, angelen, reisen und auf welcherley weise er will undt begehrt, im leichen, im steigen, oder auserhalb denselben, bey tag undt bey nacht, ohngehindert menniglich, Undt zwar erstlich hatt er zu fischen drey bänngewände: das erste zu Cappe, das ander zu dem dannenstege, undt den dritten zu Bruchhausen.

Item er hat zu fischen drey frohnweege, den einen zu Lörchingen, den andern zu Birsingen, undt das dritte zu Berrweiler.

Item er hatt mehr recht zu hagen an den furten undt zu fischen einen staden bis nach Ewersweiler zu der mühlen. Mehr von der brücken einen staden bis zu den Zweysseln. Mehr in der Wolffesbach einen staden bis in die dunkelbach.

Item er hatt macht zu fischen in der dürren Saare beyde staden bis oben aus. Mehr gehe er in die mittel undt fische auch beide staden bis oben aus

fol. 5 r. Item er hatt macht zu fischen von dem Erlenstege ahn bis in den beltzebach einen staden undt nicht den andern.

Dies sindt die Wässer, so ein Probst zu fischen hatt. Wer also an diesen vorgeschriebenen orten ohne erlaubnus eins Probsts fischen undt darüber ergriffen oder ahngeben werden solte, der soll den Wildpräthsdieben in dem frevel undt straffe gleichförmig gehalten werden.

fol. 5 v. **Hoffbeding.**

4. Zum vierden ein Probst hatt auch drey frohnhöffe, die mag er besitzen wann er will, undt wann er die besessen hatt, so soll er geniessen alle die rechte, die ein ieglicher man geniest, der dagesessen ist: den einen hoff hatt er zu Newkirchen, den andern zu Wilsslingen undt den dritten Walperschweiler.

fol. 6 r. **Mühlrecht.**

5. Zum fünfften hatt er recht allerhandt mühlen, als mahlmühlen, seegmühlen, Walck-, öhl-, stampf- undt schleifmühlen zu bawen, in oder auserhalb St. Quirin auf seinem eigenen grundt undt boden, oder aber auch auf dem gemeinen, für sich selbsten zu behalten

undt zu gebrauchen, oder aber andern zu verlehnen umb einen gewissen Zins oder gilt. Bawt er auf den gemeinen grundt undt boden so ist er den vierdten theil Zinses oder gülts davon schuldig zu geben dem Vogt von Türckelstein. Diese mühlen seindt schuldig zu gebrauchen alle St. Quirins underthane undt hindergesessene sowohl im dem Dorffe, als auch auf den höffen mit mahlen, stampfen, ohlmachen undt dergleichen, wie von alters hero ieder Zeit gebrauch gewesen, dahero dann niehmandt erlaubt in anderer Herrschaftsmühlen zu fahren undt zu mahlen, bey straffe fünff francken frevel, so offt undt vielmahl solches geschicht.

fol. 6 v. **Wälde undt Weyde.**

6. Zum sexten ein Probst hatt auch Wälde undt Weyde auf seinem eigenen undt auf dem gemeinen grundt undt boden die mag er verlehnen undt niehmandt anderst, so gutt er kan umb einen gewissen iährlichen Zins wenn er will. Verlehnet oder verkauft er etwas aus dem gemeinen Walde, es sey holtz, ecker oder Weyde, so ist er den vierden theil geldes einem Vogt von Türckelstein zu geben schuldig, dieweil sein Herr den vierdentheil an dem Walde hatt.

Item er hatt drey bannhöltzer in welchem niehmandt von seinen underthanen recht hatt Holtz zu hawen, weder zum brennen, noch zum bawen, viel weniger auf andere Weise Das erste auf Sittert, das ander im Zwisselthal, undt das dritte im Ischeit.

Item er hatt noch einen Waldt, der freye Niederwaldt genandt, diesen soll auch iedermenniglich in alle Wege meiden undt keines Weges gebrauchen, es sey dann sache, das er etwas darinnen gekaufft hatt, Sollte nuhn iemandt in obgemelten Wälden holtz zu hawen sich understehen, und ergriffen werden, der soll dem Probste für iedes mahl fünff undt zwantzig francken büssen.

Erwählung eines Capellans, Meyers undt gerichtsleüthen betreffendt.

fol. 7 r. Zum 7. ein Probst hatt auch recht, so bald er von dem Abbte zu Maursmünster (Welcher St. Quirins Herrschaft sambt allen seinen zugehörungen, gericht, recht undt gerechtigkeiten, geist- undt weldtliche eigenthumblichen erkaufft und seinem Gottshause einverleibt hatt, auch dahero Oberherr darüber ist) gesetzt, undt denen Underthanen vorgestellt ist, so sollen gemelte underthane ihme in gebott undt verbott, bey dag undt bey nacht underthenig, getrew undt gehorsam sein undt alles das ienige, was er ihnen nach aufweisung seiner documenten undt iahrgedings befehlen thut, aufs fleissigste verrichten, dahero er dann ihnen gute ordnung undt gesatz vorzuschreiben hatt, das gute dardurch zu vermehren, undt das böse abzustraffen.

Item er hatt zu setzen undt abzusetzen einen Capellan, so ihme in der Kirchen undt verrichtungen geistlicher dingen beyspringen undt helffe. Dieser Capellan soll gute achtung haben auf die Kirche und bilgern, damit die Wahlfarth desto mehr befördert werde, mehr auch den schuelmeister, damit die Kinder in der wahren Furcht gottes, im betten, im lesen, schreiben undt singen mögen auferzogen werden, undt Wann sie zum Zwölfften iahre kommen seindt, so soll (fol. 7 v.) er sie beichte hören undt zum hochwirdigen sacrament

des abentmahls führen. Mehr soll er beyde Knaben undt mägdlen so viel ihrer zum Hochwürdigen sacrament des altars gangen seindt, ernstlich dahin halten, das sie allesambt zwey undt zwey knaben bey knaben undt mägdel bei mägdel auf St. Quirins tag, in der Creutzwochen, auf Auffarts tag undt Unsers Herrn frohnleichnamstag denen processionen beywohnen, ihr gebett zu Gott undt dem lieben Heyligen Quirin darinnen verrichten undt umb die göttliche gnade undt Huldt für das liebe Vatterlandt trewlich bitten. Damit aber solches zu desto grösserer ehre Gottes undt seines lieben Heyligen Martyrers Quirini geschehen möge, so sollen besagte mägdel sowohl Creütz undt fahne, als auch das bildtnus undt kasten des lieben Heyligen Quirini, undt endtlich sich selbsten iedesmahls mit allerhandt Krentzlein undt blumen ziehren, darfür ihnen dann der Probst auf Martini oder fastnacht iedem absonderlich zu geben schuldig ist, ein halb pfundt mitschel brodt, ein halb pfundt fleisch undt ein halb maass weissen Wein. Die iungen Knaben betreffendt, sollen nicht alleine auf vorberührte täge die Kirchen und Capelle mit allerhandt grünen streichen undt meyen zieren, sondern auch die glocken ahnziehen undt leüten, dafür ihnen dann der Probst gleich den mägdlen schuldig ist. Solte nun wieder verhoffen iemandt von vor- (fol. 8r.) gemelten Knaben oder mägdlein auf tag und Zeit in der procession nicht erscheinen, und die dienste wie gesagt ist, nicht verrichten (worauf dann der Capellan undt schuelemeister fleissige achtung haben sollen) so soll solches in selbigem iahre seine portion nicht alleine nicht bekommen, sondern vielmehr eine gute straffe nach belieben eines Probstes in die Kirchen geben.

Item ein Probst hatt auch macht undt recht, wann die gemeinde einen schuelmeister oder sigristen ahngenohmen (welchen sie die gemeinde ohne Zuthuung eines Probstes zu besolden undt zu erhalten schuldig ist, dieweilen er ein gemeiner diener ist) welcher dem Probste nicht gefallt, oder nicht geschickt gnueg ist zu diesem Dienste, so kan ihn der Probst hiewiederumb absetzen, so oft und viel mahl ihme solches belibig undt hergegen einen anderen ahnnehmen, der ihme gefelt undt geschickt ist, wieder mennigliches Wiederreden. Dieser mus einem Probste ahngeloben undt mit einem aydt beiahen getrew, aufrecht undt redlichen zu dienen, der Kirchen nichts zu nehmen oder etwas darinnen versaumen, die altartücher zu waschen, die Kirche zu seüberen, in die messe leüten, zu altar dienen so oft es von nöhten, undt endtlichen alles was ihme darinnen zu verrichten ahnbefohlen wirdt, mit allem vleis verrichten, und dieses zwar bei verliehrung seines Haabs undt guts, ehren undt guten nahmens. Uber dieses soll der schuelmeister auch ahngeloben die Kinder in der schule zu underrichten in abwesenheit des Capellans auf Sontäge die Kinderlehre halten, und die iungen Knaben im Choralgesang trewlich underweisen, damit sie das ambt der Heyligen Messe desto zierlicher helffen singen können.

fol. 8v. Mehr hatt er auch zu setzen undt wiederumb abzusetzen alle ambtleüte zu St. Quirin, als nemblichen einen Meyer, zween Schöffen, einen fiscal, schreiber, büttel undt geschworne, welche alle der vorgeschriebenen ordnung nach leben undt in weldtlichen gescheﬀten sich sollen gebrauchen lassen iedoch aber ohne Wissen undt Willen oder geheis eines Probsts nichts richten noch schlichten.

Der fiscal soll in nahmen des Probsts die straffe, wan iemandt

eine verdient hat, setzen undt bey derselben verbleiben, daferne solche durch des Probsts gnade nicht gemiltert wirdt.

Der Schreiber soll den gerichtlichen sachen beywohnen undt was zu schreiben vorfelt, mit allem vleis verrichten, keinen brief oder contract aber becrefftigen, als mit des Probsts Wissen undt Willens wie auch seines insiegels undt vorgesetzten pittschafts, wiedrigenfalls sie keine krafft noch bestandt haben sollen.

Der büttel soll der Herren ihr gebott thun, so offt es von nöthen undt der Probst solches ihme befeligt ihre rechte dadurch zu erhalten.

Die geschworenen sollen im nahmen des Probsts schetzen fleisch, brodt, Wein, bier undt dergleichen, so nacher St. Quirin zu verkauffen gebracht wirdt denen einheimischen sowohl, als denen auswendigen niehmanden zu lieb noch zu leid, nach altem gebrauch, herkommen, undt gewohnheit, davon dann iederzeit dem Proste sein recht undt gebühr solle gegeben werden, thete nuhn iemandts etwas darwieder undt verkauffte etwas ohngeschetzt oder höher undt tewrer ohne des Probsts austrücklichen erlaubnus undt befelch, so ist er (fol. 9r.) dem Probste das erste mahl fünff francken, das andermahl fünff undt Zwantzig undt das dritte mahl fünffzig francken frevel schuldig, neben verliehrung seines verkauflichen guts und Wahre. Den ohmen und das maas soll ein Probst von Maursmünster, der sester aber undt das gewichte von Sarburg holen, undt den einheimischen sowohl, als den auswendigen damit ihr recht und genügen thun.

Diese Ambtleühte nun, wann sie vielleicht misfüren und etwas übels wieder den Vogt von Türckelstein theten, sollen nicht von dem gemelten Vogt ahngegriffen oder beleidigt werden, sondern der Vogt soll solches dem Probste, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit anzeigen undt klagen, der soll ihme recht verschaffen, damit er sich soll begnügen lassen.

fol. 9 v. **Wirthe, Metzger, becker undt Handelsleühte betreffendt.**

Item es hatt auch ein Probst mehr recht seinen Wirthen zu befehlen, das sie niehmale ohne Wein, die becken nie ohne Brodt undt die metzger nie ohne fleisch sein sollen, undt solches zwar umb der frembden Undt bülgeren Wegen, thete nun iemandt aus ihnen darwieder, so soll er dem Probste, so offt solches geschehen, iedesmahls fünff francken büssen, und selbiges iahr keine Wirdtschafft mehr treiben, es sey dann sache das ein Wirth seine Pferde auf der strassen hette, Wein damit zu holen.

Mehr soll ein iedweder Wirth, er sey zu St. Quirin wohnhafft oder nicht, wann er Wein oder bier daselbsten verkaufft, wie Wenig es auch seye, zwo massen und ein (*sic*) Vogt von Türckelstein eine neben einem halben batzen brodt in die Probstey behausung geben, und solches zwar iärlich auf St. Quirins tag, oder wann der Probst solche fordert, dahero sie dann so lange die freyheit selbigen tages oder fests wehret, mit erlaubnus des Probsts, den Wein etwas tewrer verkauffen können. Eben diese freyheit hatt auch einiedweder metzger undt becke, wann er einem brobste zwey pfundt fleisch oder zwey pfundt brodt gibt.

fol. 10 r. Mehr haben alle Kramer undt handels leühte diese freyheit, wann sie einem Probste einen halben batzen, mehr oder weniger, nachdeme sie kaufmans Wahre haben, undt platz darzu erfordern, standt gelt geben. Ist nun iemandt unter diesen obbemelten Handelsleüthen, so falsch maass, gewichte, ehlen oder dergleichen gebrauchte, worauf die geschworene vleissige obsicht haben sollen, undt darüber ergriffen werden solte, der soll dem Probste fünff undt zwantzig francken frevel geben, oder seine Wahre verlohren haben.

Mehr hatt ein Probst das recht, das ihme die Wirthe das maass Wein, wie viel er auch bey ihnen kaufft und holen lest, einen blanken wohlfeiler geben, als andern leühten, welche gerechtigkeit auch ein Vogt von Türckelstein undt Kindtbetterin aus gnaden eines Probstes haben.

Mehr seindt die Wirthe, so ein gantz iahr lang die Wirttschaft treiben, dem Probste undt seinen geschwornen leühten schuldig einmahl im iahre zu gastieren, darumb das er ihre Obrigkeit undt Herr ist, undt ihnen die Wirtthschafft zu treiben erlauben kan oder nicht, die geschworne aber mit ihnen ein gantz iahr lang des schetzens wegen bescheftigt sein.

fol. 10 v. Item seindt die Wirtthe auch schuldig von einer iedwedern maass Wein einen halben oder gantzen blancken, nach des Probsts belieben, ungelt zu geben, welches zum halben theil von dem Probste an den Chor, und der ander halbe theil von der burgerschafft an die Kirche oder beinhäusel soll verwendet werden, hierauf sollen die geschwornen gutte obsicht haben, damit wieviel Wein von den Wirtthen verkaufft worden, wissen mögen, undt darüber ordentliche rechnunge thun können. Damit sich aber die Wirtthe hierüber nicht zu beschweren haben, so soll ihnen der Probst das maas Wein iederzeit erlauben einen halben blancken tewrer zu geben.

NB. Dieser punct ist von Hrn. Abbt Jacob Schreier renovirt worden A° 1596.

fol. 11 r. **Frevel oder frevendtliche sachen belangendt.**

Item es hatt auch ein Probst mehr recht, macht undt gewaldt zu dorff, strassen undt feld, so weit sich sein grundt undt boden erstreckt, alle müstössige undt streitige händel, als braun undt blaw schlagen, hawen, stechen, schiessen, werffen, kratzen, stossen, rauffen, verwunden, verbottene messer oder gewehr tragen, schelten, schmehen, iniuriren, fluchen, schweren, gottslästeren, ehrabschneiden und übels nachreden, hadern undt Zancken, plündern, rauben undt stehlen, Hur- undt schelmerey treiben, ehebrechen, falschen eydt thun, falsch maas, undt gewicht geben undt darzu alle sachen, darumb einer an seinem laib, leben, oder gliederen mit billigkeit undt ordentlichen rechten peinlich nicht gestrafft werden möge, zu vergleichen, beyzulegen, undt der gebühr nach endtweder mit gelt oder gefengnus abzustraffen.

Item er hatt mehr recht abzustraffen gelämbde leibs schäden, fliessende Wunden, freventliche betrewungen, vermessene fürwarten oder fürnehmen, der beschedigung zum todt oder zu hoher verderb des nechstens, es wehre mit brandt, fürgreiffung des lebens oder andern.

fol. 11 v. Item er hatt auch mehr recht undt gewaldt, so bald als St. Quirins freyheit zu dem fest mit den glocken eingeleitet

wirdt, welches dann geschicht zu mittag vor dem heyligen tage des Heiligen martyrers Quirini, wann etwas von den vier haubt rügen, als mordt, diebstahl, nohtzwang undt brandt, sich solte zutragen oder begangen werden, kan er solches vor sich nehmen undt abstraffen, nachdeme der thäter verdient hatt, Welchs so lange dauret undt wehret, bis bemelte freyheit ein ende hatt, hierane soll ihne niehmandt hinderen noch irren, derowegen dann soll ein Vogt von Türckelstein umb dieselbe Zeit als ein schirmherr mit einem knechte sambt einem vogelhunde in der Probstey erscheinen, den feürtag sambt den underthanen helffen hüten, damit dem Closter an seinen gerechtigkeiten undt gütern kein eintrag noch schaden geschehe, wovor ihme dann der Probst auf diesen tag die cöst undt das läger (fol. 12 r.) zu geben schuldig ist; hatt nun ein Probst mehr hülffe von nöhten, so zeige er solches dem Vogte ahn, damit er ihme mehr hülffe verschaffe, undt also von aller gefahr undt ahnfechtungen beschützt undt beschirmbt werde.

Item er hatt auch mehr recht, macht undt gewaldt abzustraffen über fahrung eins gegen des andern güter, als mit überackern, überzeünen, überhawen, über sichtige markt, heimliche aufwerfunge der gemerk, bott undt verbott, so derhalben geschehen, auch mit setzung der marksteine.

fol. 12 v. Item hatt auch macht, da iemandts seinen nahmen, wapen, gemarcke, Zeichen, stöcke oder *pfähle dem andern zum schaden verändert, aufropft oder hinweg wirfft, sein gut dadurch es sey acker, matten oder gärten zu erweitern, der gebühr nach abzustraffen. Mehr wann einer ein ding zweyen verkaufft oder versetzt.

Item hatt er auch zu strafen alle Hausfriedtbrüchige, thüren brechern, fensterbeschedigern, es geschehe solches durch aufschlagen oder ausschlagen oder auswerffen.

Item er hatt ouch ferners macht seine beambte, welche umb gifft, gaben oder verheissunge wegen etwas thun, das nicht recht ist, oder das lassen das sie hetten thun sollen, abzustraffen oder von ihren Diensten abzusetzen.

Item er hatt auch macht zu straffen die ienige welche solche briefe einen andern zu schaden machen oder machen lassen etc.

fol. 13 r. **Aydt undt Burgrecht betreffendt.**

Item ein Probst hatt auch recht, das einiedweder, so nicht aus der Herrschafft St. Quirin gebürtig ist, oder auch so von dannen gezogen undt sein burger recht in iahr und tag, nicht wieder besessen hatt, dadurch dann dem Probste sein gebühr und frohndienste nicht erstattet und geleistet worden, wann er wieder zu einem bürger begehrt auf undt ahngenommen zu werden, der soll einem Probste zu burger recht sex francken, und der Gemeinde einen ohmen Wein oder einen franken dorfür geben, undt dem Probste einen leiblichen eydt schwören ihme allerseydts getrew und gehorsamb zu sein, seinen nutzen zu befördern und den schaden zu wenden.

Item wann ein underthan aus der Herrschafft St. Quirin eine frembde Weibsperson heürathet, und sie nacher St. Quirin zu Wohnen bringen will, so soll er erst einem Probste durch genugsame Zeügnussen darthun und beweisen, das sie mit keiner leibeigenschafft, noch mit schulden beladen ist, damit nachgehendts ihren leibserben

und kindern dadurch kein schaden undt unheil entstehen möge, als dann soll sie sich mit sex francken von dem Probste in das burger (fol. 13 v.) recht lassen einverleiben, undt der Gemeinde gleich einer manspersone die schuldigkeit ablegen.

Burgereydt.

Ihr werdet ewer trew geben undt darzu einen leiblichen eydt zu gott undt den Heyligen schwören dem Ehrwürdig. etc.: als ewrem einzigen natürlichen Herrn undt Probst, undt sonsten auserhalb seines gl. Herrn Abbts zu Maursmünster niehmandt anderst, getrew, hold, gehorsam undt gewertig zu sein, ihr Ehrwürden undt der Probstey schaden zu warnen undt wenden, frommes undt bestes getrewlich allzeit werben, fürdern, undt in keine sache noch versamlung kommen, da etwas es sey wenig oder viel wieder das bemelte Gottshaus Maursmünster und der Probstey St. Quirin, sambt oder sonder getrachtet oder gehandelt wirdt, sondern alles zu thun, das getrewen underthanen ihrem natürlichen Herrn zu thun gebürt undt sonst aus herkommenden übungen recht undt gerechtigkeit schuldig undt pflichtig seindt, getrewlich undt ungefehrlich.

Darauf erfolgt die erstattung des Eydts, so der underthan schwören soll, in massen hernach folgt.

Wie mir fürgelesen, undt ich gehört, auch wohl verstanden, undt meine trew darauf gegeben habe, solchem allem getrewlich, steht undt vest nachzukommen, schwöre ich als mir Gott helff undt alle seine Heyligen.

fol. 14 r. **Die frohnde der burger und der hoffleühte betreffendt.**

Item hatt ein Probst auch recht, das ihme einiedweder burger zu St. Quirin oder auch hinderses, er seye wer er wölle, niehmandt ausgenohmen, der ochsen oder pferde gebraucht, im iahre zwey gantzer tage damit frohnet, in welcher Zeit undt arbeit er es begehrt, ausgenohmen der Meyer, darfür gibt er ihnen hausmans cost. Die handtfröner aber, so weder ochsen noch pferde haben, seindt dem Probste drey gantzer tage, zu welcher Zeit er es befilcht, zu frohnen schuldig. Ebensoviel frohndienste hatt auch ein Vogt von Türckelstein zu St. Quirin, iedoch soll des Probstes frohne allezeit vorgehen, die weilen die underthane des Probsts undt nicht des Vogts seyn. Das gebott aber soll beyden von dem büttel zu St. Quirin undt von keinem andern geschehen. So offt derowegen auf vorgehendts gebott iemandt der frohnde wegen sich ungehorsamb erzeigen solte, undt das ienige so ihm ahnbefohlen worden nicht verrichtet hette, der soll dem Probste fünff francken frevel erlegen undt die frohnde duppelt verrichten.

fol. 14 v. Die hoffleühte zu Lohr, Heel, Girsingen undt rohtwasser betreffendt, sollen iedweder absonderlich mit ihren rossen oder ochsen, schiff- und geschirren, wann undt wo es der Probst von nöhten hatt undt befehlen thut, acht gantzer tage frohnen, mit ackergehen, Heue oder frucht heimbführen undt dergleichen.

Mehr sein sie schuldig iärlichen, Kraut, rüben und dergleichen auf zwo meilen Weeges zu holen undt in die Probstey zu liefern.

'Mehr ist iedweder besonders schuldig zween geladene Wägen endtweder nacher Maursmünster oder Zabern, und von dorther wieder nach St. Quirin zu führen schuldig, doch das der Probst ihnen die cost gibt undt den Zoll abricht.

Mehr seindt sie schuldig zum Kirchenturmb undt mahl mühlen zu frohnen, so offt es von nöhten ist undt der Probst solches befehlen thut.

Mehr seindt diese hoffleüthe auch schuldig den iagten bey zu wohnen, so offt solches ihnen ahnbefohlen wirdt zu welchem ende sie dann auch iedweder absonderlich zwene rügen oder grosseügt hunde halten sollen.

Thete nun einer von diesen hoffleüthen obbemelte frohndienste undt schuldigkeiten nicht vleissig nachkommen und verrichten so (fol. 15r.) hatt solcher seine lehnunge verwürckt, oder soll zum wenigsten der willkührigen straffe eins Probsts underworffen seyn.

Zehendt recht grosz undt klein.

Item ein Probst hatt auch recht, das er von allen, sowohl sommer als Winter früchten, sie haben nahmen wie sie wöllen, welche in seiner herrschafft ahngeseet seindt worden, es seye korn, weitzen, gersten, haber, bonen, erbsen, linsen, reebs, flachs, hanff, undt dergleichen, die zehende garbe oder handtvoll von einem stücke oder acker zu dem andern, und keinen absonderlich gezehlt, nehme, undt solche zwar durch seine eigene hausgenossen oder anderwertige darzu beaydigte leühte abzehlen lasse, ehe undt bevohr die underthane oder bawren das ihrige von den stücken oder plätzen heimbführen oder abtragen, hierinnen solle ihne niehmandt irren, viel weniger betriegen; wiedrigenfalls hatt der Probst gutt erlangt recht, macht undt gewalt die thäter nach belieben abzustraffen

Item er hatt auch den blut Zehenden, das ist, wann iemandt in seiner Herrschafft iunge ferlin, lemmer oder Zieglin hette, der soll ihme solches innerhalb sex Wochen ahnzeigen und mit ihme abtheilen, also undt dergestalt, das der underthan die erste wahl undt der Probst die andere aus dem hauffen heraus nehme, welche ihme beliebt undt gefelt, hatt aber der underthan in einem iahre nicht zehen ferlin, lemmer, oder zieglin, so soll der Probst das ander iahr hernach auf die vorige zehlen, bis das das Zehende erfüllet ist, und alsdann die erste Wahle haben.

Die iungen kelber aber belangendt, davon hatt der Probst von iedwederm absonderlich einen turnus das ist, drey albus oder blancken, dessentwegen er dann auch den reidt stier halten solle.

Es sollen auch die scheffer und hirten von ihrem viehe den Zehenden geben, undt nit mehr schaffe haben als ihnen der Probst vergönnen wirdt.

fol. 15v. **Lehenrecht.**

Item ein Probst hatt auch recht undt gewaldt, weile seine underthane undt umbliegende nachbawren in St. Quirins Herrligkeit, Zwing undt bann nichts eigenes haben, sondern alle ihre gütter, klein undt gros, viel oder wenig umb einen gewissen iährlichen Zins oder gült von ihme zu lehen tragen, das wann eyner, er seye wer er wölle ie dreyen nacheinander verflossenen iahren seine ge-

bürende Zinse, gült oder landtrecht undt schuldigkeit nicht abgericht undt vollig bezahlt hette, er solches gutt an sich ziehe, vor sich behalte oder andern wiederumb verlehne, undt das darumb, dieweilen solches gutt von St. Quirin herkombt undt er darüber grundtherr undt obrigkeit ist.

Item so offt ein Probst mit todt abgehet, undt ein ander an seinen platz erwöhlt wirdt, so soll ein iedweder, sowohl einheimischer als auch frembder, welcher in St. Quirins Herrschafft gütter hatt, solche gütter von dem newen Probste mit sex blancken wiederumb empfangen, so einsetzung oder erkantnus genendt wirdt, thete nuhn einer solches nicht, undt es dem newen Probste gesagt, oder ahngezeiget wirdt, so hatt er gutt macht solches gutt an sich zu ziehen, undt den lehner seiner versaumnus wegen davon zu straffen.

fol. 16r. Item ein Probst hatt auch mehr recht, das so oft einer von seinen underthanen ein gutt in St. Quirins Herrschafft gekaufft oder gedauscht hatt, oder wann er solches erbs weise, oder durch freiwillige schenkunge überkommen, es seye solches gutt klein oder gros, viel oder wenig, so mus er dem Probste sex blancken, dem Meyer drey und beyden schöffen auch drey blancken geben, damit solches gutt vom newen wieder in das gefengnüs buch eingeschrieben werde, im wiedrigen ist der accordt ungültig, gefelt nun solches gutt dem Probste, so kan er solches nechst den blutsfreinden lösen oder aber einem andern sein erlösungsrecht übergeben, war zu er dann iahr undt tag Zeit hat, darumb das er grundther ist.

Es kan aber keiner ein gutt kauffen und behalten, er habe dann zuvor dem Probste alle darauf stehende boden Zinse oder gülten bezahlet, wiedrigenfalls hatt ein Probst gutt fug und recht, solches an sich zu ziehen und in seinem bessern nutzen zu wenden wieder mennigliches ahnsprach und Wiederrede: den Weinkauff belangendt ist in der Zeit von einem francken ein blancken zu verdrincken gestattet worden, es sey denn sache das solches zwischen beyden parteyen hoher verglichen werden.

Die auswertigen undt frembden aber, so in St. Quirins Herrligkeit gütter kauffen oder auf eine andere Weise an sich bringen, seindt ansstatt der sex blancken einem Probste drey francken zu geben schuldig, im übrigen wirdt es mit ihnen gehalten, gleich wie mit den underthanen zu St. Quirin.

Item ein Probst hatt mehr recht undt gewaldt, wann streit undt Zwiespalt zwischen seinen underthanen oder auch den auswendigen undt frembden der güter wegen entstünde, als nemblichen äcker, gärten, matten und der gleichen in St. Quirins Herrligkeit gelegen, so kan er die streitige Parteyen vor sich bescheiden, sie anhören, und einem ieglichen, wo müglich zu seinem rechte verhelffen, will er aber solche mühe waltungen nicht auf sich nehmen, alsdann kan (fol. 17r.) er solche parteyen auf das iahrgeding vor gericht bescheiden, und ihnen die streitige sachen vorzubringen befehlen, was alsdann vor frevel darvon verfelt, der gehört dem Probste zu.

fol. 17v. **Todtfall ohne Hinderlassung leibserben.**

Item ein Probst hatt auch recht, wann ein underthan aus seiner Herrschafft ohne leibserben mit todt abgehet, das er dessen gutt, es sey liegend oder fahrend, viel oder wenig zu hoff oder an sich ziehe, solches nach seinem besten nutzen gebrauche oder verlehne.

fol. 18r. **Todfall mit hinderlassung leibserben.**

Mehr hatt ein Probst auch recht, wann iemandt in seiner Herrschafft gestorben undt erben hinderlassen, so sollen solche erben in mondts frist sich anmelden, dem Probste, wie nahe oder weit sie dem verstorbenen verwandt gewesen, genugsamblich beweisen, alsdann das gutt von ihme empfangen, sich in das gefengnüs buch einschreiben lassen und die gerechtigkeit wie vorgemelt erlegen, wollen sie nun solches nach empfangener erbschafft vertheilen oder verkauffen, so mus solches wieder mit des Probsts Wissen und Willen geschehen, und abermahlen in das gefengnus buch geschrieben werden, theten sie nun solches nicht, so hatt der Probst macht solches gutt an sich zu ziehen, undt damit zu schalten wie ihme beliebt.
fol 18v. unbeschrieben.

fol. 19r. **Von begrebnussen undt dessen ahngehörungen.**

Item hatt der Probst mehr recht, wann iemandt in seiner Herrschafft stürbt undt darinnen will begraben sein, so kan solches nicht geschehen, es habe dann der Probst solches zuvor erlaubt, den grundt zu einem grab zu eröffnen befohlen, undt dafür sex blancken, wann er ein underthan ist, empfangen; ist er aber kein underthan, so mus zuvor mit dem Probste überkommen werden sowohl des grundts als auch des leütens wegen. Will nuhn iemandt in die kirche begraben undt gelegt sein, er seye underthan oder nicht, so mus er zuvor dem Probste seinen Willen darumb machen, sonsten ists keinem als alleine den Pröbsten undt geistlichen Herrn erlaubt. Eben also auch soll keinem abgestorbenen die klocken gelitten werden, es habe dann solhes der Probst zuvor erlaubt, ist nun der todte bey seinen lebzeiten zum nachtmahl gangen, so sollen ihme drey Zeichen mit den glocken gelitten, ist er aber nicht zum abendmahl gangen so sollen nuhr drey Zeichen mit dem kleinen klöckel gelitten werden.

Wann ein Abbt zu Maursmünster oder ein Probst zu St. Quirin stirbt, so sollen die underthane alle tage drey underschiedliche mahl, (fol. 19v.) des morgens, mittags undt abendts iedes mahl eine halbe stunde lang mit allen klockhen zugleich leüten sex Wochen lang, darumb das sie grundtherren seyen undt die Herrschafft St. Quirin sambt denen underthanen ihr eigen seindt.

fol. 20r. **Ecker recht.**

Item ein Probst hatt auch recht, das wann ein ecker in seinen wälden gerähtet, undt die underthane ihre schweine, die sie durchs iahr in ihren eigenen stellen selbsten erzogen haben, darein schlagen wollen, so sollen sie von einem iedwedern stücke es seye gros oder klein, iung oder alt durch die eckerfurth dem Probste geben einen turnus, oder drey albus; wann sie aber die schweine nicht selbsten erzogen, sondern kaufft hetten, undt zwar nach St. Jacobs tage, so sollen sie mit dem Probste zuvor übereinkommen ehe sie solche einschlagen undt gleich einem frembden gehalten werden, iedoch soll kein underthan mehr schweine einschlagen, als er blöslich in selbigem Jahre zu seiner Haushaltung von nöhten hatt, thete einer nun darwieder so soll er nicht alleine die eingeschlagene schweine verlohren haben, sondern auch dem Probste einen guten frevel geben.

Item der Probst hatt auch recht, das er allenthalben sowohl in seinen eigenen, als auch gemeinem Walde vor seine so wohl, als auch ahngenommene frembde schweine darff pferchen machen undt dieselbe übernacht in der Wälder lassen, die underthane aber müssen ihre schweine allen abend in ihre stelle heimbtreiben, oder aber mit dem Probste des pferchs wegen überkommen.

fol. 20 v. Von diesem obgesagten ecker recht ist der Meyer frey undt sonsten niehmandts, weilen er neben des Probsts förstern den ecker in den Wälden zu besichtigen undt dem Probste gewissen bericht davon zu geben schuldig.

Die eckerhirten belangendt sollen ieder Zeit ehe und bevor sie die eckerfarth ahnfangen undt die schweine auftreiben in die Wälde, einen leiblichen eydt schwören fleissig zu sein, getrew zu handlen undt keinen schaden mit dem fewr zu thun, wiedrigenfalls seindt sie in des Probsts willkürige straffe gefallen.

fol. 21 r. **Gemeine Hirten belangendt.**

Item hatt auch der Probst das recht, das die Gemeinde die hirten in ihren eigenen cösten halten, und des Probsts viehe, es sey viel oder wenig, undt wie solches mag genandt werden, vergeblich hütten, wiedrigen fals so ist der Probst der gemeinde nicht schuldig den Weidtgang zu vergönnen vor ihr viehe, dann er sein ist.

Die hirten aber belangendt damit sie desto fleissiger seindt und desto besser auf des Probsts vieh achtung haben, auch des morgens frühe zu erst vor des Closters thore hörnen undt blasen, haben alle sontag zwey closter mütschel zu empfangen.

fol. 21 v. **Stege und Wege, wie auch brünne etc. belangendt.**

Item hatt ein Probst mehr recht, wann er befindet das ein mangel an stegen undt wegen ist, so dann auch an brünnen und wässeren so allen nutz und dienlich, so soll er alsobald nach dem heimburger schicken, ihme anbefehlen, das solcher mangel undt fehler ergentzt undt verbessert werde, thete er nun solches nicht, so soll ihn der Probst nach belieben straffen.

fol. 22 und 23 unbeschrieben.

fol. 24 r. **Gerechtigkeit so der herr von Türckelstein oder dessen Vogt zu St. Quirin hat.**

Zu wissen ist, demnach das Closter zu St. Quirin den herrn von Türckelstein zu einem Schutz und Schirmherrn ahngenohmen, hat es ihme auch die criminal iustitz oder blut bann, das ist, malefitz-recht, oder halsgerichtliche gerechtigkeit daselbsten übergeben, durch welche er macht hat die vier haubt rügen oder hohe malefitz frevel, als mordt undt todschlag, beweister raub undt diebstahl, nohtzwang undt brandt, mit einem Worte zu sagen, kundtbahre malefitz fälle, so nicht auf inquisition beruhen, zu straffen, iedoch aber mit dem austrücklichen vorbehalt, das gedachter Herr oder dessen Vogt keine malefitz person zu St. Quirin ahnzugreiffen oder zu fangen macht habe, sondern mus solche vor dem dorffe beim Creütze erwarten, bis sie ihme von des Probsts ambtleüten daselbsten geliefert undt übergeben werde, alsdann kann er rechtes mit ihme

verfahren, wie er verdient hat undt werdt ist, dahero er dann auch stock undt galgen auf dem galgen berge auf die felsen undt nicht in den grund oder boden St. Quirins Herrschaft, aufzurichten hat, mus auch selben aufrecht erhalten undt nit niederfallen lassen, verlirt (fol. 24 v.) sonsten sein recht, so ihme zu St. Quirin von dem Closter übergeben worden, daferne er ihne in dreien nechstfolgenden iahren nicht wieder aufrichten lest. Was die uncösten, so auf die übelthäter gangen betrifft, wieviel deren auch seindt, ist er auch schuldig zu zahlen, dahingegen aber hatt er das recht, das er des übelthäters gütter dörffe ahngreiffen, undt solche in seinen besten nutzen kehren undt wenden, wann solche der boden Zinse wegen dem Closter nicht zuvor verfallen oder anderwertiger schulden wegen versetzt seindt, sonsten mus er sich mit den schuldenern vergleichen.

Andere mistössige undt streitige händel, als schlagen, hawen, stechen, schiessen, so nicht auf den todt gehet, schelten, schmehen, gottslestern undt andere, wie hievorne bey des Probsts rechten weiter zu sehen, betreffend, sie mögen nahmen haben wie sie wöllen, nichts ausgenohmen, neben undt mit sambt der hohen, mittel undt nieder Oberkeitlichen undt civilsachen halt sich das Closter gentzlichen bevor so weit sich sein grundt undt boden erstreckt, zu dorff undt zu Veldt, auf der strassen undt überall.

fol. 25 r. Mehr hatt ein Herr von Türckelstein auch recht zu St. Quirin, das ihme ein iedweder haus, da fewr undt rauch innen ist, ausgenohmen das Closter undt seiner zugehörigen häuser, alle iahr an dem nechsten sontag nach Martini gebe ein simmer haber, drey hüner undt dreizehen heller gelts, welche rendte ein Wittwer undt eine Wittwe, so lange als sie in ihrem Wittwenstande bleiben, nuhr zum halben theile zu geben schuldig. Diese rendte nuhn sollen ihme der Meyer und gerichts leühte zu St. Quirin einsamblen und vor das dorff bis unders Creütz liefern, darfür er ihnen ein imbs zu geben schuldig ist. Wehre es nun sache das er von einem oder dem andern nicht könne bezahlt werden, so kan er mit erlaubnus des Probsts denselben durch den Meyer undt ambtman pfenden lassen, oder aber seine thür ablegen, welche dann niehmandt aufheben, noch ein hencken soll, bis er bezahlt hatt, undt wann dieses alles geschehen ist, undt gegeben worden, so haben die von St. Quirin das ihrige gethan, ihre schafft undt bette geben, also das man sie nicht höher treiben kan. Mehr ist ihme auch einiedweder burger, so fuhre hatt durchs iahr vier halbe tage, ein handtfröhner aber drey gantzer tage, wie dem Probste, doch das des Probsts frohne allezeit vorgeht, zu frohnen schuldig.

fol. 25 v. Mehr gibt ihme auch die gantze gemeinde für das wachtgelt auf dem schloss Türckelstein durchs iahr auf Weyhenachten fünff Lothringische gulden. Von allen diesen vorgeschriebenen rendten undt beschwerden aber ist der Meyer undt büttel, wie auch ein breitigam im ersten iahr frey, die zwey schöffen aber, vierzehen schützen undt ein bannwarter seindt nur von dem haber, dreyen hünern undt dreizehen hellern frey, das übrige seyndt sie gleich andern zu thun schuldig, undt zu geben.

Damit aber nun der Herr von Türckelstein oder dessen Vogt auch eigentlichen wisse das erstbemelte rendte vom Closter St. Quirin herkomme undt schutz undt schirmb wegen ihme übergeben worden, so ist er schuldig, so offt er diese rendte empfangen will, das des

dorffs büttel das sester aus mehr bemeltem Closter, womit der haber soll gemessen werden, neben einem sacke hole, undt den ersten sester habern den er empfangt, in des Probsts sack schitte undt (fol. 26 r.) ihme wieder in die Probstey schicke zu erkandtnus das diese rendte vom Closter herkomme. Dies seindt die rechte, so ein Vogt von Türckelstein in nahme seines Herrns zu St. Quirin hatt undt soll darüber weiters nichts begehren, wann er anderster sein recht nicht verliehren will.

Ex ipso originali glaubwürdig gezogen undt lautet gleichförmig
Sic attestor

Heinrich Würdts kayserll. Notarius
zu Zabern im Elsass.

fol. 26 v. Unbeschrieben.

fol. 27 r. **Dies ist der Gemeindt recht zu St. Quirin so sie vom Closter daselbsten hatt zugemessen.**

Erstlich haben die erbahre leühte zu St. Quirin dies recht undt freyheit, das Sie mögen aus der Herrschafft St. Quirin hinweg ziehen in die Marck Maursmünster oder wohin sie wollen, bey tag oder bey nacht das ihrige entweder verkauffen oder aufladen und mit sich nehmen, iedoch das solches geschehe mit vorwissen undt Willen eines Probsts undt ihren creditoren, undt wann sie also abscheidt genohmen haben, undt den Vogt von Türckelstein zu ihrem Abzug ruffen, so soll der Vogt mit ihnen fahren undt sie begleiten bis zu St. Martins steine, undt wann ihnen ein radt auf dem Wege ausgienge, so soll der Vogt absteigen, undt mit seinem gesinde solches recht wieder helffen einstossen.

Zum andern haben sie recht, wenn einer von ihnen aus der Herrschafft St. Quirin gezogen wehre, undt in iahr undt tag sich wieder einstellete oder zum Wenigsten sich wieder bey dem Probste umb das burgrecht ahnmeldete, so kann er wieder einkommen, wann undt zu welcher Zeit er will ohne einzig verhindernus oder endtgeltnüs, thete er aber solches nicht, so hatt er sein burgrecht vor sich undt seine kinder verzogen, undt wirdt gleich einem frembdling gehalten, wann er sich schon fürterhin wollte wieder einstellen.

fol. 27 v. Zum dritten haben sie das recht, wann sie wöllen haüser, schewnen oder ställe bawen, schindel oder dexel nehmen lassen, so mögen sie in den Wald, auserthalb Littert, Zwisselthal, Ischeit undt Niederwaldt, fahren, undt das bawholtz darzu hawen, was sie von nöhten haben, davon seindt sie niehmandt nichts schuldig, als alleine dem förster, so solche baüme zeichnet, von den ersten vier stöcken vier turnus oder zwölff albus zu geben.

Zum Vierdten haben sie mehr recht, das sie mögen windtfälle zu brettstecklen ausmachen, keinen aufrecht stehenden baum aber, er seye grüne oder dürr darzu umbhawen. Des gleichen haben sie auch macht daub oder unfruchtbar holtz nach ihrer nohturfft in ihren haüseren zu verbrennen zu holen, iedoch das sie der obgenanten freyen Wälde müssig gehen undt gar nichts daraus holen, sollen sonsten nach willküriger straffe des Probsts heimbgesucht werden.

Zum fünfften haben sie recht, das sie vor ihr eigen rindt viehe nach eines iedwedern notturfft undt behueff in Wälden undt feldern bis zu der höfen bänne undt gerechtigkeit unter einem gemeinen hirten die offene Weyde gebrauchen können, dergestalt doch, das sie umb dieser freyheit Willen des Probsts viehe frey undt franck wieviel dessen auch seye, hüten undt handthaben sollen.

fol. 28 r. Zum sechsten haben sie recht, wann ein ecker gerahtet, so kan einiedweder, so viel schweine er in seinem eigenen stalle erzogen undt zu seiner gewönlichen haushaltung iärlich von nöhten hatt, darein schlagen, davon sie durch die gantze ecker fert zu zahlen nicht mehr schuldig seindt als von einem iedwedern stücke einen turnus. Solte sich aber einer von ihnen gelüsten lassen, sich mit frembden schweinen viel oder wenig zu beladen, und sie ohne vorwissen undt Willen eines Probsts in den ecker zu schlagen, oder aber auch nach St. Jacobs tag kauffen, einschlagen und hierüber ertapt werden, der soll die schweine verlohren haben undt dem Probste einen guten frevel geben.

Zum siebenden haben sie auch recht in den Türckelsteiner Wälden zu schiessen undt zu fangen, behren, wilde schweine, hirsche, rehe, wölffe undt füchse, mit dem beding, das sie von iedwederm stücke der kopf undt den rechten fues auf Türckelstein, das eine hinder viertel aber dem Probste nach St. Quirin liefern sollen, der ursache wegen, weilen diese gerechtigkeit seines Closters wegen ihnen zugelassen worden. Zu St. Quirin haben sie aber anderster (fol. 28 v.) keine freyheit zu schiessen als in den ackern undt gärten, undt zwar nur alleine Wölffe, füchse undt hasen, des andern wildtprets aber allesampt nichts ausgenohmen sollen sie gentzlich müssig gehn, im wiedrigen fall wirdt einer erdapt, so soll er dem Probste das erste mahl fünff francken, das ander mahl fünffzig, undt das dritte mahl hundert francken frevel geben ohne eintzig gnad undt barmhertzigkeit einem andern zum Exempel.

Zum achten haben sie auch das recht, wann ein man oder fraw müsführe undt übels thete, so soll man sie nicht aus dem dorffe gefenglich hinweg führen, wann sie anderster gute sicherung geben, es sey dann sache, das sie den leib verfallen haben, alsdann soll der Probst sie durch seine amptleüte undt Underthane aus dem Dorffe bis zum Creütze in des Vogts von Türckelstein Hände liefern undt übergeben.

fol. 29 r. Undt als nuhn ietzt gehörts iahrgeding publice verlesen, undt gnugsamb verstanden wardt, hatt obberührter Herr Abbt dem Meyer befohlen an ein schöffen undt darnach an die gantze gemeinde zu setzen undt erkennen zu lassen, ob solch verlesen iahrgeding dermassen, wie vor altem her kommen, fürterhin gelesen undt gehalten werden sollte oder nit, welches beschehe, undt ist einhelliglich durch die schöffen undt gantze gemeinde erkant worden, das das Jahrgeding, wie von altem her undt ietzo gelesen worden, also auch hinfüro solle gehalten werden. Nach ietztberührtem gesprochenen urteil, hatt der gemelte Herr Abbt mich hieunden bemelten offenen Notaren nachfolgender gestalt ahngesprochen undt erzehlt. Nachdem wier menschen alle sterblich undt abgenglich, die alten burger abgangen, undt iunge an ihre statt gewachsen, auch täglich frembde burger zu St. Quirin einkommen, damit dann die alten rechte nit gemindert, sondern desto besser mögen gehalten werden, undt umb

das auch desto ein stattlicher schein andern zu berichten vorhanden, so erfordert er mich in beysein hie under berührter Zeigen, in gegenwärtigkeit des Meyers, der schöffen undt gantzer gemeinde vorgelesen iahrgeding, sambt gegebenem urteil, in ein offen instrument zu begreiffen, dasselbe darüber erigiren, publiciren undt confirmiren, undt soviel ihme von nöhten sein würde mitzutheilen, auf (fol. 29v.) welches ernstliches ansinnen offtgenanntes meines Herrn Abbts habe ich hieunden geschriebener Notarius ietztgedachtem Herrn, dem Closter undt Probst zu St Quirin dies offene instrument für testimoniales undt gezeichnus beschehener handlung iahrgedings undt Urtheil auf seiner Würden ansuchen, erfordern undt begehren, aufgericht undt gegeben; undt seindt diese dinge geschehen zu St. Quirin in dem Closter oben in der grossen stuben, im iahr, mondt, tag, stundt, indiction bäpstlich undt keyserlich regierung, und allen anderen wie obsteht.

Im beysein der Ehrsamen, Achbaren undt fürnehmen Herren Johan Spies Schultheiss zu Sarburg, Nicolas Cruso von blanckenburg, basche dominic undt Johan Erle beyde handelsleüte von Lörchingen, alle viere zu zeigen (zu gegen der gantzen gemeinde) insonderheit hierzu erbeten undt gebeten.

Undt dieweil ich Jacob Frey von Strassburg von bäpstlicher heyligkeit undt keyserlicher macht offener Notarius, sambt diesen obgeschriebenen gezeigen bey obgedachtem Jahrgedinge confirmation desselbigen, undt offtgemeltes Herrn Abbts begerung, mit bitt der erection der instrumenten gegenwertig gewesen bin, solches also geschehen, gehört und gesehen, habe ich dieses gegenwertig offene (fol. 30r.) instrument selbst newlich geschrieben undt underschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen nahmen, zunahmen undt zeichen bezeichnet, undt in diese offene form bracht undt gestelt, zu glauben und zu zeignus aller obgeschriebenen dingen, sonderlich hierzu berufft, erbeten undt erfordert,

Also underschrieben undt verzeichnet
Jacob Frey Argentinensis
Notarius.

Ex ipso originali glaubwürdig gezogen undt lautet gleichförmig.
Sic attestor
Heinrich Würdts Notar.

Traduit à Colmar
ce 5e Maj.1732.

fol. 30v bis 39v. nicht beschrieben.

BERICHTIGUNGEN.

Seite	15,	von	oben	Zeile	17 zu lesen: Beamten- statt Beamte-.
»	15,	»	»	»	25 » » und leisteten etc.
»	15,	»	»	»	26 zu streichen: Manneneid, homagium
»	15,	»	unten	»	16 » » die schöffenbar-freien Leute des Sachsenspiegels.
»	19,	»	oben	»	5 nach: Eigentum, ist zu lesen: Später hiess dann jedes freie Eigentum, ohne Bezug auf den Titel des eigenthümlichen Besitzes, Allod, so nämlich auch das frei eigene Klostergut.
»	21,	»	»	»	13 ff. ist überall die Precaria, eine Precaria zu lesen statt: das, ein Precarium.
»	22,	»	»	»	8 statt: Retraktsrechts ist zu lesen: Heimfallsrechts.
»	31,	»	unten	»	2 zu littera e) ist zu bemerken, dass anfänglich auch die hier unter littera e) und f) als dem öffentlichen Rechte angehörenden Angaben reinen privatrechtlichen Charakters waren, diese nahmen demnach den eigentlichen öffentlich-rechtlichen Charakter erst nach der vollen Ausgestaltung der Landesherrschaften an. Ihr privatrechtlicher Ursprung geriet mit der Zeit ganz in Vergessenheit. Darum auch erklärte sie die Revolution von 1789 ohne Entschädigung an die Berechtigten als abgeschafft.
»	32,	»	oben	»	10 zu streichen: dies nannte man «Muthen». Nach Bei ist einzufügen: dieser.
»	32,	»	»	»	11 zu streichen: der Muthung.
»	48,	»	unten	»	1 statt: Koseten ist zu lesen: Kotten, so heissen die kleinen Wohnungen des ländlichen Arbeiters.
»	57,	»	»	»	14 hinter: zu suchen ist, wolle man einfügen: Das Kreuz stand hier auch als Zeichen der Königsherrschaft, des Königsfriedens, dessen die Märkte teilhaftig waren.
»	82,	»	oben	»	17 statt: in ihren Sprengeln, ist zu lesen: in den ihnen verliehenen Grafschaften. Die Immunität allein gewährte nur die niedere, die eigentliche Hofgerichtsbarkeit.

Heft II.: *Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelerten Herren Thomas Murner*. 8°. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. ℳ 2 —

Heft III.: *Die Alamannenschlacht vor Strassburg* 357 *n. Chr.* von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8° 46 Seiten mit einer Karte u. einer Wegskizze. ℳ 1 —

Heft IV.: *Lenz, Gœthe und Cleophe Fibich von Strassburg*. Ein urkundlicher Kommentar zu Gœthes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8°. 96 Seiten. ℳ 2 50

Heft V.: *Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass* von Dr. Constant This. 8°. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. ℳ 1 50

Heft VI.: *Strassburg im französischen Kriege* 1552 von Dr. A. Hollaender. 8°. 68 Seiten. ℳ. 1 50

Heft VII.: *Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode* 1770-1776 von Dr. Joh. Froitzheim. 8°. 88 Seiten. ℳ 2 —

Heft VIII.: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass*. Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648.

In Vorbereitung:

Witte, H., Dr. *Die Armagnaken im Elsass.*

Ney, *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* II. Teil von 1648 bis 1870.

Jede Buchhandlung, sowie die Verlagshandlung, nimmt Bestellung an.

Hochachtungsvoll

J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

Strassburg, Druck von J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

